

Johann Nepomuk von Wolf (1743–1829)

Ein Priester- und Bischofsleben in der „Zeitenwende“¹

von

Martin Wolf

Inhalt

A. Einleitung	100
B. Johann Nepomuk von Wolf (1743–1829) – Ein Priester- und Bischofsleben in der „Zeitenwende“	101
I. Jugendjahre, Studienzeit, Priesterweihe (1743–1766)	101
II. Pastorale Aufgaben in Gerzen und Wörth an der Donau (1766–1781)	103
III. Beginn der Tätigkeit im Regensburger und Freisinger Domkapitel – Ernennung zum Weihbischof in Freising (1764–1789)	104
IV. Weihbischof in Freising und Domherr in Regensburg unter Fürstbischof von Schroffenberg (1789–1803)	105
V. Wirken in den Bistümern Regensburg und Freising zwischen Säkularisation und Konkordat (1803–1817)	111
1. Tätigkeit im Bistum Regensburg	111
a) Regensburgs Sonderstellung unter Carl Theodor von Dalberg	111
aa) Der Übergang Regensburgs an Bayern im Jahr 1810	114
ab) Das geistliche Leben im Erzbistum Regensburg unter Dalberg ...	115
b) Die Verwaltung des Bistums nach dem Tod Dalbergs	116
2. Tätigkeit im Bistum Freising	118
VI. Neuordnung der bayerischen Kirchenverhältnisse durch das Konkordat von 1817	121
1. Verhandlungen Bayerns mit Rom und Abschluss des Konkordats am 5. Juni 1817	122
2. Personelle Zusammensetzung des Regensburger Domkapitels alter und neuer Ordnung	123

¹ Zulassungsarbeit Universität Regensburg zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien, bei Professor Dr. Karl Hausberger, 2005.

3. Wolfs Ernennung zum Bischof von Regensburg und Einführung des neuen Domkapitels	126
VII. Bischof von Regensburg (1822–1829)	132
1. Amtseinführung am 1. Januar 1822	133
2. Berufung Johann Michael Sailers zum Koadjutor und Weihbischof	134
3. Wirken als Bischof von Regensburg	138
4. Bestellung von Georg Michael Wittmann zum Auxiliarbischof	142
5. Ausklang eines bewegten Lebens	147
6. Streitigkeiten um das testamentarische Erbe	149
C. Zusammenfassung und Ausblick	152
Abkürzungsverzeichnis	153
Quellen und Literatur	153

A. Einleitung

„Die Jahre 1801 bis 1804 brachten eine Flut von Regierungsverordnungen über Kirche und Kirchenbrauch. Im Gegensatz zu ähnlichen Erlassen der Fürstbischöfe und des Kurfürsten Karl Theodor wurde die Durchführung aber jetzt erzwungen und Zuwiderhandeln streng bestraft. Endgültig verschwand nun der Palmesel. In der beliebten Ölbergandacht während der Fastenzeit schwebte kein Engel mehr in das Kirchenschiff herab, um den Herrn zu trösten, und der Heilige Geist kam nicht mehr sichtbar in Taubengestalt vom ‚Heilig-Geist-Loch‘ des Gewölbes über die pfingstlich versammelte Gemeinde. [...] Bis zuletzt hatten alle Schichten der Bevölkerung Bayerns, besonders die Oberschicht und der gehobene Mittelstand, ihre Kinder und Verwandten der Kirche anvertraut, gewiß in manchen Fällen auch zur Versorgung. Aber die Regel war dies nicht. Wohl keine einzige Familie des älteren bayerischen Adels blieb von der Säkularisation unberührt. Im Volk herrschte Betroffenheit und Unruhe über die neuen Ereignisse. Nur in kleinen Gruppen empfand man Freude. Immer wieder kamen Abordnungen von Städten, Märkten und Dörfern aus allen Teilen des Landes und versuchten ihre alleruntertänigsten Bittschriften anzubringen: um die Mönche zu behalten und die Wallfahrtskirchen, Feldkapellen und hochverehrten Heiligenbilder zu schützen. Vor nicht langer Zeit hatte man so viele Heiligtümer im ganzen Land neu errichtet oder alte kostbar ausgeschmückt. Und nun erlebte man überall die Greuel der Verwüstung. Nie zuvor hatte die Obrigkeit im alten Bayern die Seele des guten, treuen Volkes so tief verwundet wie in diesen Jahren.“²

Diese Schilderung der Zustände um die Jahre der Säkularisation von 1803 im religiösen Bayern macht die Verzweiflung der Menschen deutlich. Auch in den darauffolgenden Jahren nahm diese Unsicherheit über die weitere Entwicklung des geistlichen Lebens zu. Versucht man diese bewegte Zeit vor und nach der Säkularisation

² SCHWAIGER, Entwicklung, 126 f.

in Bayern genauer zu beleuchten, so stößt man unweigerlich auf eine Person, die in den Diözesen Freising und Regensburg eine äußerst wichtige Rolle spielte – Johann Nepomuk von Wolf.

Obwohl seine spätere Zeit als Oberhirte des Bistums Regensburg (1822–1829) nahezu bedeutungslos war, bereitete er dennoch in den schwierigen Verhältnissen nach der Säkularisation den Weg für die Neuordnung der bayerischen Bistümer im Konkordat von 1817 vor. Da das Freisinger Bischofsamt in dieser Zeit vakant war, kam von Wolf als Weihbischof die Rolle eines Bischofsvertreters bis zur Übernahme der Bistumsgeschäfte durch Lothar Anselm Freiherrn von Gebattel als Erzbischof von München und Freising im Jahre 1821 zu.

Neben seinen zahlreichen Firmungsreisen und Weihetätigkeiten in der Freisinger Diözese war er zugleich auch Präsident des Regensburger Konsistoriums und stand Fürstbischof von Schroffenberg schon vor seiner Ernennung zum Weihbischof im Regensburger Bistumssprengel bei seinen geistlichen Aufgaben zur Seite und spielte eine wesentliche Rolle bei der Bistumsverwaltung.

Auch unter der Zeit Erzbischof Dalbergs führte er als Vorsitzender des Regensburger Domkapitels die geistlichen Geschäfte in der Regensburger Diözese zusammen mit diesem weiter.

Als von Wolf am 1. Januar 1822 im Regensburger Dom in sein Bischofsamt eingeführt wurde, war er zunehmend von seinem fortgeschrittenen Alter gezeichnet und bereits im selben Jahr wurde ihm Johann Michael Sailer, der große bayerische Kirchenvater, als Koadjutor beigegeben.

Inwieweit das geistliche Leben in dieser bewegten Zeit in den bayerischen Kirchenprovinzen Freising und Regensburg von Johann Nepomuk von Wolf geprägt wurde und welche Auswirkungen dies auf den weiteren Fortgang der beiden Bistümer hatte, soll in folgender Arbeit ebenso dargestellt werden wie die Entwicklung der Persönlichkeit von Wolfs sowie sein Verhältnis zu Dalberg, Sailer und Wittmann, den er noch 1828, kurz vor seinem Tod, zu seinem Auxiliarbischof ernannte.

B. Johann Nepomuk von Wolf (1743–1829) – Ein Priester- und Bischofsleben in der „Zeitenwende“

I. Jugendjahre, Studienzeit, Priesterweihe (1743–1766)

Johann Nepomuk Karl Wolff, wie die urkundliche Schreibweise lautete, wurde in Oettingen im Ries geboren. In den Pfarrmatrikeln von Oettingen³ findet sich lediglich, wie damals üblich, der 30. März 1743 als Taufdatum. Als Vater ist Franz Xaver Christoph Wolff, Comissär des Schwäbischen Kreises, als Mutter dessen Ehefrau Maria Barbara Elisabeth Catharina⁴ angegeben. Im Aufschwörungsakt von 1764 fin-

³ Vgl. ABA, Matrikeln Öttingen 3, 81.

⁴ Jene wurde 1713 geboren und starb im Jahr 1789; sie wurde in der Kirche St. Ulrich in Regensburg begraben, wie aus der dort befindlichen Grabtafel an der Westwand hervorgeht. Hierauf ist zu lesen: „Hier ruhet die wohlgeb. Frau Maria Barbara von Dorsch gebohrne Kraft von Dellmensingen gebohrn 1713 gestorben 1789 den 8. Herbst Monat. Eine Mutter der Armen. Dieses Andenken verewiget hiemit in Marmor Ihr bis in Tod ergebener Sohn Johann Nepomuc von Wolf Bischof zu Doryla Weihbischof zu Freysing, daselbst und allhier Dommherr. R. I. S. P.“

det sich als Geburtsdatum der 29. März 1743 und der 30. März als Taufdatum. Darin ist auch vermerkt, dass Johann Nepomuk als siebter Sohn geboren wurde.⁵ Im Regensburger Schematismus von 1822⁶, dem Jahr des Regierungsbeginns Johann Nepomuk von Wolfs als Bischof von Regensburg, wird der 29. März 1743 als Geburtstag von Wolfs bestätigt. Wie aus seinem Testament hervorgeht, hatte er auch eine ältere Schwester namens Katharina, die später Superiorin des Klosters von Notre Dame in Preßburg (Slowakei) war.⁷

Seine Jugendjahre verbrachte er gemäß den wechselnden Stellen seines Vaters in Troppau (Schlesien) und Olmütz (Mähren), wo er auch seine gymnasiale Ausbildung bekam. In der Kirche von Olmütz erhielt er die erste Tonsur sowie die vier niederen Weihen.⁸

Nach Beendigung seiner Schulzeit studierte Johann Nepomuk als Alumne am Collegium Germanicum in Rom von 1759–1763 Philosophie und Theologie⁹. Diese Studienzeit beendete er im Mai 1764 mit dem Grad eines Doktors der Theologie und der Philosophie.¹⁰ Nach dieser theologischen und philosophischen Studienphase immatrikulierte sich Wolf im Jahre 1764 an der Universität Ingolstadt zusätzlich noch als Student der Rechtswissenschaften.¹¹

Am 30. Juni 1764 schwor Johann Nepomuk von Wolf beim Regensburger Domkapitel auf.¹² Bereits am 27. Juni ist in den Protokollen des Kapitels von der Aufschwörungs-Requisita des Herrn von Wolf die Rede, es müssten nur noch die formalen Sachen geprüft werden.¹³ Am darauffolgenden Samstag, den 30. Juni, wurde er als Domizellar „in Capitulo investirt.“¹⁴

⁵ Siehe dazu BayHStA, HL Regensburg 818 (Aufschwörungsprotokolle des Regensburger Domkapitels 1741–1782) 321.

⁶ Siehe dazu Status Ecclesiasticus Ratisbonensis collectus opera cancellistarum consistorialium, Regensburg 1822.

⁷ Siehe dazu das Testament von Wolfs in BZAR, OA-Gen 112.

⁸ Siehe dazu BayHStA, HL Regensburg 818 (Aufschwörungsprotokolle des Regensburger Domkapitels 1741–1782) 322.

⁹ Vgl. SCHMIDT 318.

¹⁰ Vgl. KEIL 272. Siehe dazu auch STEINHUBER 299: „Vor seinem Abgang hielt er eine feierliche Disputation über canonistische Thesen, deren Widmung Clemens XIII. annahm.“; nach Steinhuber begann von Wolf seine Studien in Troppau und Olmütz und errang in der letzteren Stadt bereits den philosophischen Doktorgrad, was sich allerdings nicht genau nachweisen lässt. Vermutlich meint Steinhuber hierbei die niederen Weihen. Den Grad eines Doktors der Philosophie erreichte Wolf erst zusammen mit dem der Theologie am Collegium Germanicum. Siehe dazu auch BayHStA, HL Regensburg 818 (Aufschwörungsprotokolle des Regensburger Domkapitels 1741–1782) 324–327.

¹¹ Siehe dazu den Matrikeleintrag bei PÖLNITZ 116: „Johann Nepomuk *Wolff*, Öttingen/S, Adelig, Kanonikus des Domkapitels Regensburg, Coll. Albert. – 1764 Dr. theol. und Stud. jur. (FakMatr). 2477“

¹² Siehe dazu BayHStA HL Regensburg 818 (Aufschwörungsprotokolle des Regensburger Domkapitels 1741–1782) 313–332. Aus welchem Grund das Adelsprädikat ‚von‘ bereits zu dieser Zeit für die Angabe des Namens gebraucht wurde, obwohl Wolf diesen Titel erst 1788 erhielt, konnte nicht ermittelt werden. Als Ursache hierfür könnte vielleicht die Behauptung Wolfs, seine Familie wäre bereits seit „unfürdenklicher“ Zeit dem Adelsstand zuzurechnen, gesehen werden. Vgl. 104 der vorliegenden Arbeit, besonders Fußnote 27.

¹³ Vgl. BZAR, BDK 9335 (Protokolle 1763/64) 536: „Über die Aufschwörungs Requisita des Herrn Doctoris von Wolf hat man erinnert, daß Ratione absoluti quinquenni das Attestatum von der Universität Ingolstadt [...] dem Herkommen gemäß zu erthailen, und beyzu-

Die Priesterweihe empfing Johann Nepomuk am 15. März 1766 im Ostchor des Augsburger Doms durch den dortigen Weihbischof. Im Weiherregister des Bistums Augsburg findet sich hierzu folgender Eintrag: „D[ominus] Joan[nes] Nepom[ucenus] de Wolff Oetting[ensis] ex Rhaetia Cathedralis Ecclesiae Ratisbon[ensis] Canonicus dimiss[us].“¹⁵ Das bedeutet also, dass Wolf nach seiner Priesterweihe für sein Kanonikat im Domkapitel von Regensburg freigegeben wurde. Aus dieser Tatsache hat Schwaiger fälschlicherweise gefolgert, dass Wolf in Regensburg die Priesterweihe empfangen hat.¹⁶

II. Pastorale Aufgaben in Gerzen und Wörth an der Donau (1766–1781)

Nach seiner Weihe zum Priester widmete sich Wolf zunächst pastoralen Aufgaben¹⁷ und übernahm ab 1766 die Pfarrei Gerzen, wo er am 21. Juli investiert wurde.¹⁸ Dort wirkte Wolf bis 1772. In dieser Zeit setzte er sich ganz für die Obliegenheiten in dieser Pfarrgemeinde ein.

Während seiner nächsten Dienstzeit als Pfarrer von Wörth an der Donau von 1772 bis 1781 (investiert am 24. Februar 1772¹⁹), trat Wolf allmählich in die Diözesangeschäfte ein, als er im Jahr 1776 zum hochfürstlich-regensburgischen Geistlichen Rat ernannt wurde.²⁰ Jedoch vergingen noch einige Jahre, ehe Wolf Wörth verließ und sich ganz in den Dienst des Domkapitels von Regensburg stellte.

Aus seiner Zeit als Pfarrer von Wörth ist auch folgendes Geschehnis interessant, das Joseph Rudolph Schuegraf in seiner Chronik über Wörth folgendermaßen schildert:

„Dieser [Johann Nepomuk von Wolff], welcher 1829 in Regensburg verstorben ist, hat in seinem Testamente d. d. 12. Januar 1811 einen im Jahre 1780 bei ihm im Pfarrhofe zu Woerth eingelegten Findelknaben, für welchen er Pathenstelle übernommen und welcher den Namen ‚Johann Nepomuk Woerther‘ erhielt und sich später nach der auf Kosten des Wolff erhaltenen Erziehung bei den im Lande befindenden kaiserl. oesterr. Truppen anwerben ließ, 100 fl. vermacht. Wegen Unzureichung der Maße mußte dieses Legat auf 50 fl. ermaeßigt werden.“²¹

Auf diese testamentarische Bestimmung und die damit verbundenen Probleme wird später noch genauer eingegangen werden.²² Auf jeden Fall deutet dieser Akt

bringen, wie dann auch 2. den beygelegten Taufschein beym behörigen Ordinariat über die Persohn des ausstellenden Pfarrers zu authenticirn“ ist. Die Bestätigung der Universität Ingolstadt wurde am 3. Juli 1764 nachgereicht, die Echtheit der vom Pfarrer von Oettingen, Mathias Maul, ausgestellten Taufbescheinigung wurde am 24. Juli 1764 bezeugt.

¹⁴ BZAR, BDK 9336 (Protokolle 1764/65) 9.

¹⁵ ABA, Weiherregister 1755–1772, fol. 122 v. Hier wird wiederum von Johann Nepomuk von Wolf gesprochen. Vgl. 102, Fußnote 12 der vorliegenden Arbeit.

¹⁶ Vgl. SCHWAIGER, Wolf 823.

¹⁷ Siehe dazu Status Ecclesiasticus Ratisbonensis collectus opera cancellistarum consistorialium, Regensburg 1767 bis 1781.

¹⁸ Vgl. REGENSBURGER SONNTAGSBLATT 28 (1928) 5.

¹⁹ Vgl. ebd.

²⁰ Vgl. KEIL 273; SCHWAIGER, Wolf 823; ders., Bistümer 289.

²¹ SCHUEGRAF 48.

²² Vgl. 149–151 der vorliegenden Arbeit.

von Wolfs auf seine soziale und humane Einstellung gegenüber mittellosen Menschen hin, wie sich auch im Weiteren der vorliegenden Arbeit aufgrund seiner finanziellen Unterstützung karitativer Einrichtungen zeigen wird.

III. Beginn der Tätigkeit im Regensburger und Freisinger Domkapitel – Ernennung zum Weihbischof in Freising (1764–1789)

Nach dem pastoralen Wirken in Gerzen und Wörth an der Donau begann Johann Nepomuk von Wolf seine aktive Tätigkeit im Regensburger Domkapitel, hatte er doch – wie schon erwähnt – bereits im Jahre 1764 aufgeschworen und ein Kanonikat erhalten.²³ Nachdem er 1776 seine Berufung zum hochfürstlich-regensburgischen Geistlichen Rat erhielt, folgte im Jahr 1783 die Ernennung Wolfs zum hochfürstlich-regensburgischen Hof- und Kammerrat und 1788 dann schließlich zum Wirklichen Geheimen Rat und Vizepräsidenten des Konsistoriums zu Regensburg.²⁴

Als der bayerische Kurfürst Karl Theodor (1777–1799) ihn zu seinem Wirklichen Geheimen Rat machte und ihm eine Domizellarpräbende im Domstift Freising verschaffte, war Wolf neben dem in Regensburg als junger Domherr in Freising in einem zweiten bayerischen Domkapitel vertreten.²⁵ Am 2. September 1788 schwor er unter Vorlage einer päpstlichen Collations- und Exekutionsbulle desselben Jahres beim Freisinger Domkapitel auf.²⁶

Im Jahre 1788 erhielt Wolf am 4. Februar zudem den Reichsadelstand mit dem Prädikat ‚von‘ durch Kaiser Joseph II., wie dies aus dem Bayerischen Adels-Repertorium von Maximilian Gritzner hervorgeht.²⁷

Das gute Verhältnis zwischen von Wolf und dem bayerischen Kurfürsten zeigte sich auch bei den Rezessverhandlungen von 1789 in München. Hier vertrat von Wolf das Bistum Regensburg und unterzeichnete am 13. November 1789 den aus diesen Auseinandersetzungen resultierenden Rezess zwischen Kurbayern und dem Fürstentum Regensburg, der dem Staat sehr große Konzessionen auferlegte.²⁸

Bereits ein Jahr zuvor, 1788, hatte der Fürstbischof von Freising und Regensburg, Max Prokop von Törring, von Wolf zu seinem Weihbischof in Freising erbeten²⁹, was im Freisinger Domkapitel höchste Entrüstung hervorrief. Hierfür war vor allem folgender Grund verantwortlich: In Freising gab es neben der alten Gewohnheit, dass ein Weihbischof „nach einem vom Bischof und Domkapitel beschworenen Vertrag“³⁰ nur aus dem eigenen Kapitel kommen sollte, auch die Einschränkung, dass es

²³ Vgl. 102 der vorliegenden Arbeit.

²⁴ Vgl. KEIL 273; SCHWAIGER, Wolf 823; ders., Bistümer 289.

²⁵ Vgl. SCHWAIGER, Wolf 823; ders., Bistümer 289.

²⁶ Vgl. KEIL 272.

²⁷ Siehe dazu GRITZNER 329. Die Immatrikulation in die Adelsklasse fand am 25. Januar 1813 statt. In diesem Eintrag wird bezweifelt, dass Wolf dem alten Adel angehört. Vielmehr wird die „Unfürdenklichkeit“ des Adels-Besitzstandes gerade aufgrund der Tatsache, dass Wolf erst 1788 das Prädikat „von“ erhalten hat, bestritten, was auch die Angabe in der Literatur „Freiherr von Wolf“ als unrichtig erweist. Vgl. hierzu auch BLEISTEINER 100.

²⁸ Vgl. SCHWAIGER, Wolf 823; ders., Bistümer 289.

²⁹ Siehe dazu BZAR, OA-Gen. 148.

³⁰ BASTGEN, Bayern I 324.

sich nicht um einen Domizellaren handeln dürfte.³¹ Wolf war aber erst kürzlich als Domizellar ins Freisinger Domkapitel eingetreten. Aus diesem Grund musste der Bischof eigens von diesem Schwur dispensiert werden. Die Wut des Domkapitels steigerte sich noch weiter, als Johann Nepomuk von Wolf zum Titularbischof von Dorylaeum ernannt wurde³² und dann am 11. oder 15. Januar 1789 von Max Prokop von Törring in Regensburg die Bischofsweihe empfing.³³ Das Freisinger Domkapitel war sogar so sehr empört darüber, „daß es gegen seine Pontifikalhandlungen öffentlich Einspruch erhob und am Gründonnerstag sich weigerte, die Kommunion aus seinen Händen zu empfangen.“³⁴ Im Protokoll der Domkapitelsitzung vom 27. Januar 1789 wird sogar ein Protestschreiben erwähnt, das „Herrn von Wolf nacher Regensburg yberschükht (!)“ werden soll.³⁵ Auch Ferdinand Wilhelm von Bugniet des Croisettes, ein Zeitgenosse von Wolfs, spricht in seinem 1799 erschienenen Werk über die Freisinger Suffraganbischöfe und Generalvikarien in gleichem Sinn solche Schreiben des Domkapitels an den neuen Weihbischof an: „Welche Mißhelligkeiten über diese Benennung sich ergeben, sind die Beweise in den öffentlichen Druckschriften zu finden [...]“.³⁶ Diese kontroverse Stimmung dauerte schließlich bis zur Säkularisation des Freisinger Domkapitels an.

IV. Weihbischof in Freising und Domherr in Regensburg unter Fürstbischof von Schroffenberg (1789–1803)

Durch den Tod des erst kurz zuvor auf den Regensburger und den Freisinger Bischofsstuhl berufenen Fürstbischofs Max Prokop Graf von Törring am 30. Dezember 1789 waren die zwei Diözesen erneut vakant und die beiden Domkapitel suchten wiederum einen Nachfolger. Für diese Aufgabe schien vor allem für die kur-bayerische Regierung ein Mann ganz besonders geeignet: Joseph Konrad Freiherr von Schroffenberg.

Während die Wahl in Freising durch den Einfluss des Kurfürsten Karl Theodor nach anfänglichen Problemen³⁷ ohne größere Schwierigkeiten zugunsten von

³¹ Siehe dazu ebd. 324, Fußnote 46: „Extractus ex articulis a moderno Celisissimo principe et episcopo Frisingensi post electionem jurejurando firmatis: 29. Pro suffraganeo seu vicario in pontificalibus nominetur nonnisi subjectum qualificatum ex gremio capituli ... Frisingae 8 oct. 1788.“

³² Siehe dazu BZAR, OA-Gen. 148.

³³ Hier widersprechen sich die Quellen: In einer Notiz von Joseph Jakob von Heckenstaller heißt es: „1789, 15. Jan. ab eodem Ep[iscop]o. Max. Procopio in Ecclesia cathedr. Ratisbona[e] consecratur, et pro accipiendis Imperii feudis Viennam ablegatus fuit.“ AEM H 59, 287; Der Status Ecclesiasticus Ratisbonensis des Jahres 1822, dem Regierungsantritt von Wolfs, nennt ebenfalls den 15. Januar 1789 als Weihdatum. Im Domkapitelprotokoll vom 24. Januar 1789 teilte Bischof Törring dem Kapitel mit, dass Wolf „auf das längst erledigte hiesige Suffraganeat mit allen anklebenten Vorzügen und Benutzungen ernent worden, und auch hierauf die bapstl. Confirmation, und dem 11. diss. die bischöf. Consecration erfolgt seye.“ AEM L 113, 306; KNAB 475 gibt den 16. Januar 1789 als Weihdatum an. Bei SCHWAIGER, Wolf 823 und ders., Bistümer 289 f. findet sich zu diesen Ereignissen fälschlicherweise die Angabe, dass Wolf in München konsekriert worden sei. Vgl. dagegen KEIL 273, der die Weihe am 15. Januar 1789 angibt.

³⁴ BASTGEN, Bayern I 324, Fußnote 47.

³⁵ AEM L 113, 314 f.

³⁶ BUGNIET 47.

³⁷ Siehe dazu KEIL 89 f.

Schroffenbergs vonstatten ging, so dass dieser sich bereits am 1. März 1790 im ersten Wahlgang durchsetzen konnte, dauerte es in Regensburg länger.³⁸ Erst am 30. März, nach mehreren erfolglosen Durchgängen, konnte Joseph Konrad gegen seine Konkurrenten als Sieger hervorgehen. Diese Wahl zum Bischof von Regensburg wurde am 21. Juni durch Papst Pius VI. bestätigt und am 22. August 1790 fand die Konsekration von Schroffenbergs im Dom zu Regensburg statt. Gründe für diese Ortswahl waren unter anderem, dass die Finanzen im Fürstbistum Regensburg im Gegensatz zu Freising wohlgeordnet waren und Joseph Konrad Auseinandersetzungen mit seinem freisingischen Suffragan Johann Nepomuk von Wolf umgehen wollte.³⁹ Als Konsekrator wirkte der Regensburger Weihbischof Valentin Anton Freiherr von Schneid. Aus Verstimung über die Wahl von Regensburg als Weiheort schickte das Freisinger Kapitel nur seinen Dompropst Freiherrn von Hornstein und den Domherrn von Lerchenfeld nach Regensburg.⁴⁰

Das Verhältnis von Joseph Konrad von Schroffenberg zu seinem Freisinger Weihbischof Johann Nepomuk von Wolf blieb auch nach seinem Amtsantritt aus folgendem Grund angespannt: Als von Schroffenberg nach dem Tode Kaiser Leopolds II. am 1. März 1792, wie bereits 1790 nach dem Hinscheiden Kaiser Josephs II., vom bayerischen Kurfürsten Karl Theodor in Übereinstimmung mit dem sächsischen Kurfürsten – Bayern und Sachsen kam als Reichsvikaren das Recht zu, für die kaiserlose Zeit einen Prinzipalkommissar für den Immerwährenden Reichstag in Regensburg zu ernennen – dazu bestimmt wurde, diese Vertretung zu übernehmen, wollte ein kleiner Teil der Reichsgesandten, darunter das Haus Habsburg und der Fürst von Thurn und Taxis, diese Einsetzung Schroffenbergs nicht akzeptieren. Vielmehr waren sie der Meinung, es gäbe keinen Prinzipalkommissar, sondern mit dem Tod des Kaisers erlöschte der Reichstag. Obwohl nicht persönliche Vorbehalte gegen Schroffenberg dafür verantwortlich gemacht wurden, war diese Meinung Grund genug, seine Einladungen zu Gastmählern und Abendgesellschaften auszuschlagen. Darunter befand sich anfangs auch Johann Nepomuk von Wolf, der Freisinger Suffragan, welcher zu dieser Zeit Reichstagsgesandter des Fürstbistums Chur war, das vermutlich eng mit Habsburg verbunden war.⁴¹ Erst am 1. Juli 1792 sah Wolf über diese Unstimmigkeiten hinweg und wohnte der Abendgesellschaft bei.⁴²

Trotz dieser anfänglichen Unstimmigkeiten kamen dem von seinen Aufgaben immer stärker gezeichneten Fürstbischof Schroffenberg neben seinem Regensburger

³⁸ Vgl. GRUBER 97–101.

³⁹ Vgl. ebd. 102; KEIL 96. Siehe hierzu auch den Brief Joseph Konrads vom 11. August 1790: „[...] Den 16. dieses gedenke ich nach Regensburg zurückzugehen und daselbst ganz in der Stille die Consecration den 22. ten vornehmen zu lassen – theils der Antrag des Hr. v. Wolfs Consecrator zu seyn, wenn dieser Act in Freisingen vorgehen sollte, haben mich zu diesem Entschlusse bewogen. Episcopus Dorylensis et Corycensis sind beide im Breve apostolico als Delegati ad recipiendum juramentum ernennet und es läßt sich mit Grund vermuthen, daß Hr. v. Wolf etwas im Sack habe, um wenigstens Chiquanen zu machen [...]“, zitiert nach KEIL 96.

⁴⁰ Vgl. GRUBER 102.

⁴¹ Vgl. hierzu HÄRTER 667. Wolf war Reichstagsgesandter verschiedener Reichsstände: neben Chur von 1791–1802 war er auch noch Gesandter der westfälischen Grafen (1791–1802) sowie von Trient (1797–1802), Brixen (1801–1802) und Salm (1792–1802). Auf die Rolle von Wolfs als Reichstagsgesandter kann im Rahmen dieser Arbeit jedoch nicht genauer eingegangen werden. Zur Korrespondenz mit Trient und Salm siehe BZAR, OA-Gen. 1371, 1372 und 1374.

⁴² Vgl. GRUBER 104 f.

Weihbischof Valentin Anton Freiherr von Schneid ab 1796 verstärkt auch Johann Nepomuk von Wolf als Freisinger Suffragan auf den ausgedehnten Firmungs- und Weihereisen zu Hilfe.⁴³

Während einer umfangreichen Pastoralreise von Schroffenbergs in alle größeren Pfarrdekanate des Bistums Regensburg⁴⁴, die er am 23. August 1801 begann und bei der ihn bei den Visitationen teilweise Johann Joseph Thomas Haas von Pielenhofen, Konsistorialrat und Dekan beim Kollegiatstift bei der Alten Kapelle in Regensburg, unterstützte, spendete der Bischof insgesamt 44 619 Menschen die Firmung in Straubing, Deggendorf, Gotteszell, Viechtach, Cham, Rötze, Neunburg vorm Wald, Weiden, Waldsassen, Eger und Amberg.⁴⁵ Dabei erlitt Joseph Konrad in Waldsassen einen wiederholten, gesundheitlichen Rückschlag, so dass er seinen Freisinger Weihbischof von Wolf zu Hilfe rief. In einem Brief vom 19. September an seinen Schwager in Hegenheim aus Weiden machte der Bischof dieses Ansinnen deutlich: „... Le nombre des confirmés dépasse déjà 43 000. La fatigue me devenant trop forte j'ai appelé à mon aide mon suffragant de Wolf qui est venu me joindre dès avanthier ...“⁴⁶ Der Grund dafür, dass diese Petition an Wolf und nicht an den Regensburger Weihbischof von Schneid gerichtet wurde, ist darin zu sehen, dass letzterer zu dieser Zeit ebenfalls bereits gesundheitliche Probleme hatte.⁴⁷ Über diese Bitte benachrichtigte der Freisinger Suffragan, der als Domkapitular des Bistums Regensburg und als Reichstagsgesandter unterschiedlicher Reichsstände vor allem in der Stadt des Immerwährenden Reichstags verweilte, das hiesige Domkapitel: Der Bischof sei „durch so eine Menge zu fürmenden Landleuten überhäuft“ worden, dass er sich seine Unterstützung habe „besonders ausbitten lassen“⁴⁸. Aus diesem Grund hat Weihbischof von Wolf dann noch zusätzlich 42 839 Firmungen erteilt.⁴⁹ Die große Zahl der Firmungen beruht vor allem auf der Tatsache, dass zu dieser Zeit – entgegen den heutigen Gepflogenheiten – festgelegte Firmtermine außerhalb Regensburgs nicht üblich waren, so dass in manchen Gebieten mehrere Jahre, ja sogar Jahrzehnte, keine Firmungen mehr abgehalten worden waren und deswegen enormer Nachholbedarf bestand.⁵⁰

Neben diesen Hilfeleistungen kümmerte sich von Wolf als Freisinger Suffragan auch um das Waisenhaus in Freising. Dabei kommt seine karitative und sozial gerichtete Ader ganz besonders zum Vorschein, was sich auch schon in der Zeit als Pfarrer von Wörth zeigte, wo er einen Waisenknaben adoptierte.⁵¹ In dieser sozialen Einrichtung war er als fürstbischöflich beauftragter Leiter des Waisenhauses und des Krankenhauses Mitte der neunziger Jahre vor allem darum bemüht, seit langem erforderliche Reformen mit den jeweiligen Waisenhausvätern durchzusetzen.⁵²

In den wirren Jahren vor der Säkularisation von 1803 nahm Fürstbischof von Schroffenberg auch des Öfteren Geistliche, die aufgrund der militärischen Tumulte

⁴³ Vgl. ebd. 114.

⁴⁴ Siehe dazu BZAR, OA-Gen. 1035, 1160

⁴⁵ Vgl. BZAR, OA-Gen. 1035.

⁴⁶ Zitiert nach KEIL 121.

⁴⁷ Vgl. GRUBER 115.

⁴⁸ BZAR, BDK 9374 (Protokolle 1801/02) 111.

⁴⁹ Vgl. BZAR, OA-Gen. 1035.

⁵⁰ Näheres dazu siehe bei GRUBER 115.

⁵¹ Vgl. 103 der vorliegenden Arbeit.

⁵² Vgl. KEIL 70.

dieser Zeit vertrieben worden waren, auf und gewährte ihnen ein Refugium. Als Ende des Jahres 1799 der neugewählte Fürstbischof von Speyer, Philipp Franz Wilderich von Walderdorf (1797–1810), aus seinem Bistum vertrieben worden war, gewährte ihm Joseph Konrad in seiner Residenz in Regensburg Aufnahme und erteilte dem Flüchtling am 19. Januar 1800 schließlich in seiner dortigen Hauskapelle die Bischofsweihe unter der Assistenz der beiden Weihbischöfe von Wolf und von Schneid.⁵³

Eine wichtige Aufgabe kam Johann Nepomuk von Wolf auch bei der allmählich fortschreitenden Säkularisierung geistlichen Eigentums im Bistum Regensburg zu. Immer mehr würden die geistlichen Gebiete von den weltlichen Herrschern dazu benutzt, ihre wirtschaftlichen Defizite durch die Aufhebung von Kirchengut auszugleichen. Dabei konnten die geistlichen Einrichtungen von der Kurie fast keine Hilfe erwarten, zumal der bayerische Kurfürst Karl Theodor mit dem Papsttum in guter Verbindung stand.⁵⁴ Ebenso fanden auch im Bereich des Regensburger Fürstbistums immer häufiger Auflösungen von Kirchengütern statt, um Kriegskontributionen, die Kurfürst Karl Theodor mit Hilfe eines Breves Papst Pius' VI. vom 7. September 1798 durchgesetzt hatte, leisten zu können. Dem war bereits am 17. November 1797 eine päpstliche Verordnung vorausgegangen – vermittelt durch den im Jahre 1796 auf die Münchner Nuntiatur berufenen Grafen Emidio Ziucci⁵⁵ –, welche dem Kurfürsten erlaubte, vom gesamten Klerus für weitere zehn Jahre eine Dezimationssteuer einzufordern.⁵⁶ In dieser bedrängten Lage erklärte der Regensburger Domdekan in einer Kapitelsitzung vom 14. Dezember 1798, dass diese Kontributionen nur durch eine Säkularisierung von Klöstern geleistet werden könnten.⁵⁷ Aus diesem Grund und aus Furcht vor weiteren derartigen Schritten beauftragte das Domkapitel drei seiner Mitglieder, Johann Nepomuk von Wolf, Graf von Sternberg sowie Freiherrn von Tänzl, diesen Umstand zu prüfen und ein Gutachten darüber zu verfassen. Auch Bischof von Schroffenberg wurde informiert und sicherte daraufhin zu, „sich der denen in dem Land Bayern begüterten Dom-Capitlen aufgelegten Decimations-Anmassung nach Kräften zu widersetzen.“⁵⁸ Johann Nepomuk von Wolf riet als Domkapitular, sich mit den anderen bayerischen Domkapiteln zusammenzuschließen und den Kurfürsten vorerst mit Entschuldigungen von den geplanten Säkularisierungsvorhaben abzuhalten.⁵⁹ Im weiteren Verlauf dieser Angelegenheit hatte von Wolf die Federführung, wohl nicht zuletzt aufgrund seines guten Verhältnisses zum bayerischen Kurfürsten.⁶⁰ Dem Einsatz von Wolfs und dem Engagement des Fürstbischofs von Schroffenberg war es wohl zu verdanken, dass Graf von Sternberg am 11. Januar 1799 in einer Sitzung des Domkapitels berichten konnte, „dass eine Remedur in Sachen zu hoffen seyn möchte.“⁶¹

⁵³ Vgl. ebd. 116; GRUBER 119.

⁵⁴ Vgl. HAUSBERGER, Geschichte 85.

⁵⁵ Dieser päpstliche Nuntius spielte bei den Säkularisierungen in den bayerischen Bistümern eine nicht geringe Rolle, weswegen ihn Hausberger, Geschichte 39 zu Recht als einen „in jeder Hinsicht unwürdige[n] Mann auf de[m] Posten der Münchener Nuntiatur“ bezeichnet hat.

⁵⁶ Vgl. HAUSBERGER, Geschichte 39 f.

⁵⁷ Siehe hierzu BZAR, BDK 9371 (Protokolle 1798/99) 209 f.

⁵⁸ BZAR, BDK 9371 (Protokolle 1798/99) 241.

⁵⁹ Siehe dazu ebd.

⁶⁰ Vgl. 104 der vorliegenden Arbeit.

⁶¹ BZAR, BDK 9371 (Protokolle 1798/99) 251.

Trotz dieses Teilerfolges war die endgültige Auflösung von Kirchengütern nur noch eine Frage der Zeit und bereits im August 1802 begannen offiziell die Verhandlungen über Entschädigungen auf Kosten der geistlichen Staaten sowie kleinerer weltlicher Reichsstände, insbesondere der gefreiten Städte, durch eine achtköpfige, vom Kaiser nach Regensburg einberufene, Reichsdeputation, wieweil diese Gespräche bereits vorher größtenteils abgeschlossen waren. Die Ergebnisse dieser Verhandlungen wurden am 25. Februar 1803 im sogenannten „Reichsdeputationshauptschluss“ vorgelegt.⁶²

Als bereits am 24. August 1802 das Hochstift Regensburg dem Kurerzkanzler Carl Theodor Freiherrn von Dalberg zugeschrieben wurde, da Mainz seit der Abtretung des linken Rheinufers zu Frankreich gehörte und damit das an den erzbischöflichen Stuhl von Mainz gebundene Amt des Kurerzkanzlers auf die Stadt des Immerwährenden Reichstages übertragen wurde, blieb Joseph Konrad von Schroffenberg als Bischof, jedoch nicht mehr gleichzeitig mit dem Amt eines Fürsten, sondern ausschließlich mit der geistlichen Jurisdiktion über die Diözese betraut. Als „neuer Landesherr in Regensburg gewährte Dalberg dem noch lebenden Fürstbischof Joseph Konrad Freiherrn von Schroffenberg alle Rücksicht und enthielt sich jeder Einmischung in die Bistumsgeschäfte.“⁶³

Noch kurz vor seinem Tod ernannte Fürstbischof von Schroffenberg am 30. Dezember 1802 den bisherigen Freisinger Weihbischof, Johann Nepomuk von Wolf, der seit 1799 auch das Amt des hochfürstlich-regensburgischen Konsistorialpräsidenten vom kränklichen Weihbischof von Schneid übernommen hatte⁶⁴ und 1802 zum infulierten Domdechanten ernannt wurde⁶⁵, „in Hinsicht auf die demselben ganz eigene und ausgezeichnete Geistkraft, Pastoralkenntnisse und andere mit edler Rechtschaffenheit tief verbundene Einsichten und dadurch um das Hochstift unverkennbar erworbene Verdienste“⁶⁶ als Nachfolger von Valentin Anton Freiherrn von Schneid zum Weihbischof in Regensburg.⁶⁷ Ausschlaggebend für diese Entscheidung war die übliche Verbindung dieses Amtes mit dem des Konsistorialpräsidenten.⁶⁸

Für das Freisinger Suffraganat sollte als Nachfolger von Johann Nepomuk von Wolf, der nach Regensburg übertragen worden war, baldigst Joseph Maria Freiherr von Fraunberg eingesetzt werden. Joseph Konrad von Schroffenberg hatte daher noch am 21. März 1803 Fraunberg zum Weihbischof ernannt und seinen römischen Agenten Bonfiglioli damit betraut, die päpstliche Bestätigung zu erreichen.⁶⁹ Da jedoch Fraunberg nur Domizellar des Regensburger, nicht aber auch des Freisinger Domkapitels war und Schroffenberg in seinem Gesuch an den Papst nichts über die Gründe für eine Übersetzung von Wolfs nach Regensburg angegeben hatte, gelang es dem Nuntius Consalvi, dieses Bestreben Schroffenbergs zu verzögern. Dies ge-

⁶² Näheres hierzu siehe bei HAUSBERGER, Geschichte 84 ff.

⁶³ Ebd. 94.

⁶⁴ Vgl. LIPF 173 f. Nr. 803: „Notification an den Clerus über die Uebertragung der Consistorial-Präsidentenstelle von dem kränklichen Weihbischof, Freiherrn von Schneid an den bisherigen Vicepräsidenten, Weihbischof Joh. Nepomuk von Wolf. R. 18. Apr. 1799.“

⁶⁵ Vgl. KEIL 273; SCHWAIGER, Wolf 823; ders., Bistümer 290.

⁶⁶ BZAR. OA-Gen. 148.

⁶⁷ Vgl. auch LIPF 179 Nr. 828.

⁶⁸ Vgl. GRUBER 125.

⁶⁹ Zur Ernennung Fraunbergs zum Weihbischof von Freising und den Einwänden Tronis siehe BASTGEN, Bayern I 321 ff.

schaß vor allem auf Betreiben des Uditore Tiberius Troni, der in einem Schreiben vom 3. April 1803 an Consalvi formulierte: „Ich muß Euer Eminenz die schmerzliche Nachricht ankündigen, daß der Fürstbischof von Freising (Joseph Konrad v. Schroffenberg), ich weiß nicht, von welch unglücklichem Stern geführt, den Freiherrn von Fraunberg, Domherrn von Regensburg, zu seinem Weihbischof (suffraganeo) für die Kirche von Freising ernannt hat. [...] Man sagt, er sei Illuminat; sicher ist, daß er mit Doppelfäden mit dem ersten Minister (Montgelas) verbunden ist, und es ist mehr als wahrscheinlich, daß er bei den Unordnungen in den kirchlichen Dingen, die Bayern bedrücken, seine Hände mit im Spiel hat. Er ist auch dazu ausersiehen, wie ich Euer Eminenz schon vergangenen Sommer schrieb, auf einen der neuen Bischofssitze erhoben zu werden, die Bayern gründen will. Der Schritt, den man nun tut, indem man ihn zum Weihbischof von Freising macht, ist nur ein Prüfstein, um zu sehen, was unser Hof über ihn denkt, und um ihm unter dem Scheine eines niedern Amtes das hochzeitliche Gewand eines Bischofs anzuziehen; hat er das einmal erhalten, dann hält man die anderen Schritte für leichter und sicherer.“⁷⁰

Dabei war dem päpstlichen Nuntius Consalvi klar, dass er den Fall Fraunberg so nur aufschieben konnte. Um dennoch beweiskräftige Einwände gegen Fraunberg vorbringen zu können, bedurfte es noch weiterer Unterlagen, die Troni beschaffen sollte. Bald konnte der Uditore auch ein Schreiben von Wolfs an Consalvi leiten, in dem dieser erklärte, dass er bereit sei, zu bezeugen, niemals seine Zustimmung für eine Übersetzung nach Regensburg gegeben zu haben und sich weiterhin als Freisinger Weihbischof fühle. Nach dem Tode Schroffenbergs am 4. April 1803 trat allerdings eine Wende in diesem Fall ein, die der ganzen Sache ein vorläufiges Ende setzte. Dennoch wurde jetzt immer deutlicher, dass mit dem Tod des Bischofs die Notwendigkeit eines Freisinger Weihbischofs immer dringlicher wurde.

Am 11. April 1803 hatte von Wolf schließlich um seine Übersetzung nach Regensburg gebeten, die auch bewilligt worden war. Trotzdem forderte er den Papst aber auch dazu auf, ihn zum Apostolischen Vikar oder zum Bischof von Freising zu ernennen. Wenigstens sollte ihm aber, wie er später angab, neben der Regensburger Weihbischofsstelle die in Freising gelassen werden. Jedoch war Wolf unterdessen vom Regensburger Domkapitel zum Kapitularvikar gewählt worden. Deshalb hatte Troni keine Schwierigkeiten, ihn von seinen Absichten für das Freisinger Bischofsamt abzubringen.⁷¹

Eine Ernennung Fraunbergs zum Weihbischof in Freising wurde allerdings jetzt nicht mehr in Aussicht genommen. Als Grund wurde der Tod des Bischofs und die Sedisvakanz des Freisinger Bischofsstuhles vorgebracht, weshalb eine Einsetzung Fraunbergs schon aus kanonischen Gründen unmöglich war. Außerdem hatte der Papst auch kein Problem damit, „daß offen gesagt werde, er sei wegen der Ernennung in mißlicher Lage infolge der begründeten, ungunen Nachrichten über seine [Fraunbergs] persönlichen Eigenschaften, nämlich über seine Grundsätze.“⁷²

Als Troni Ende des Jahres 1803 nochmals auf Fraunbergs Sache zu sprechen kam, verwies er auch darauf, dass jetzt nach dem Reichsdeputationshauptschluss die Bischöfe Deutschlands keine weltlichen Fürsten mehr seien und deshalb keine Weihbischofe mehr für kirchliche Amtshandlungen bräuchten. Für Freising war

⁷⁰ Zitiert nach ebd. 321 f.

⁷¹ Vgl. ebd. 326 f.

⁷² Ebd. 330.

außerdem noch von Wolf als Weihbischof bestimmt, der für solche Fälle zur Verfügung stünde.⁷³

Somit wurde zwar die Ernennung Johann Nepomuk von Wolfs zum Weihbischof in Regensburg vom Heiligen Stuhl offiziell bestätigt, sein Verzicht auf die Freisinger Suffraganstelle jedoch ignoriert.

V. Wirken in den Bistümern Regensburg und Freising zwischen Säkularisation und Konkordat (1803–1817)

Nachdem vom Heiligen Stuhl die offizielle Bestätigung des Verzichts von Wolfs auf seine Freisinger Weihbischofsstelle fehlte, behielt er neben seiner neuen Aufgabe als Suffragan in Regensburg auch das Amt des Freisinger Weihbischofs bis zum Jahr 1821, als mit dem Vollzug des Konkordats von 1817 das neuerrichtete Erzbistum München und Freising mit Lothar Anselm von Gebattel endlich wieder besetzt wurde.

1. Tätigkeit im Bistum Regensburg

a) Regensburgs Sonderstellung unter Carl Theodor von Dalberg

Das Domkapitel von Regensburg blieb während der Zeit zwischen der Säkularisation von 1803 und dem Vollzug des bayerischen Konkordats im Jahr 1821 das einzige seiner Art in Bayern. Diesen Umstand verdankte es der Sonderstellung unter Carl Theodor von Dalberg, der als Erzbischof von Mainz und damit als Kurerzkanzler für die Salbung und Krönung des Kaisers zuständig war und neben den Mälesern und Deutschherren als einziger Reichsstand bestehen blieb. Da das Erzbistum Mainz links des Rheins jedoch Teil der französischen Republik geworden war, wurde der Sitz des Erzbischofs in die Stadt des Immerwährenden Reichstags nach Regensburg übertragen. In § 25 des Reichsdeputationshauptschlusses heißt es dazu folgendermaßen: „Der Stuhl zu Mainz wird auf die Domkirche zu Regensburg übertragen. Die Würden eines Kurfürsten, Reichserzkanzlers, Metropolitan-Erzbischofs und Primas von Deutschland bleiben auf ewige Zeiten damit vereinigt. Seine Metropolitangerichtsbarkeit erstreckt sich in Zukunft über alle auf der rechten Rheinseite liegenden Teile der ehemaligen geistlichen Provinzen von Mainz, Trier und Köln, jedoch mit Ausnahme der königlich preußischen Staaten; ingleichen über die Salzburgerische Provinz, soweit sich dieselbe über die mit Pfalzbaiern vereinigten Länder ausdehnt.“⁷⁴

Als weltliche Gebiete bekam der Kurerzkanzler die folgenden: das Fürstentum Aschaffenburg, das Fürstentum Regensburg und die Reichstadt Wetzlar.⁷⁵

Das Regensburger Domkapitel setzte sich in den Jahren 1802–1817 aus folgenden Kapitularen zusammen:⁷⁶

1. Dompropst war Benedikt Joseph Wilhelm Reichsgraf von Thurn und Valsassina.
2. Als Domdechant fungierte Johann Nepomuk von Wolf, der dieses Amt von Valentin Anton Freiherrn von Schneid übernommen hatte.⁷⁷

⁷³ Vgl. ebd. 331.

⁷⁴ Zitiert nach SCHWAIGER, Bistümer 245.

⁷⁵ Eine nähere Beschreibung siehe ebd. 246.

⁷⁶ Vgl. hierzu mit weiteren Informationen ebd. 249 ff.; MAI, Regensburg 179 f.

⁷⁷ Vgl. 109 der vorliegenden Arbeit.

3. Ludwig Adam Graf von Ezdorf (gestorben am 7. August 1814);
4. Joseph Graf von Stubenberg;
5. Leopold Friedrich Freiherr von Hanxleden (gestorben am 21. August 1808);
6. Karl Ignaz Reichsgraf von Törring-Kronsfeld;
7. Klemens Franz Xaver Freiherr von Asch (gestorben am 5. Mai 1804);
8. Ignaz Maria Joseph Reichsgraf von Sauer;
9. Kaspar Graf von Sternberg;
10. Joseph Freiherr von Zweyer zu Evenbach (gestorben am 22. März 1809);
11. Alois Ferdinand Graf von und zu Freyenseiboltstorff;
12. Franz Anton Freiherr von Tänzl auf Trazberg (gestorben am 20. Juli 1812; für ihn rückte am 1. August 1816 Karl Joseph Freiherr von Gumpfenberg nach).

Außerdem wurden am 30. Juli 1802 zwei weitere Kapitulare aufgenommen:

13. Johann Baptist Wilhelm Graf von Sternberg (Seine Resignation bereits nach einem dreiviertel Jahr wurde am 30. April 1803 vom Kapitel angenommen. Seine Kapitularstelle erhielt Joseph Maria Johann Nepomuk Freiherr von Fraunberg, der am 7. Juli 1803 aufgeschworen wurde.);
14. Philipp Freiherr von Reigersberg (aufgrund einer Geisteskrankheit bald unter Vormundschaft gestellt).

Am 28. Juli 1803 wurde Hubert Klemens Karl Joseph Graf von Waldkirch ins Domkapitel aufgenommen und aufgeschworen, der allerdings nie zum Chor erschien und immerfort ärztliche Atteste brachte. Aus diesem Grund bestimmte das Kapitel 1804, ihm keine Dispense mehr zu gestatten und seine Atteste nicht mehr ernst zu nehmen. Daneben gab es immer wieder Domizellaren, die auf die frei gewordenen Kapitularstellen nachrückten und aufgeschworen wurden.⁷⁸

Präsident des Regensburger Konsistoriums war zu dieser Zeit Johann Nepomuk von Wolf. An den Sitzungen nahmen Ende 1802 als wirklich frequentierende Geistliche und Konsistorialräte die Domkapitulare Klemens Franz Freiherr von Asch, Karl Ignaz Graf von Törring, Ignaz Maria Graf von Sauer, Franz Anton Freiherr von Tänzl sowie der Domizellar Joseph Maria Freiherr von Fraunberg, der ab dem 7. Juli 1803 Domkapitular war, teil. Dabei waren die adeligen Domherren nur gelegentlich an den Sitzungen, die normalerweise am Dienstag und am Samstag gehalten wurden, anwesend mit Ausnahme des Präsidenten und Domdechanten von Wolf. Diesem und den Geistlichen Räten Johann Joseph Thomas von Haas, Stiftsdechant der Alten Kapelle und Direktor der Ordinariatskanzlei, Johann Nepomuk Karges, Stiftsdechant von St. Johann, Franz Joseph Reinfeld, Kanonikus an der Alten Kapelle, sowie Johann Joseph Wolfgang Eckher, Apostolischer Protonotar, fielen auch die Hauptlast der Arbeit zu. Außerdem wurden am 10. Mai 1803 noch Caspar Ostermayr, Direktor von St. Paul, und im selben Jahr Georg Michael Wittmann zu frequentierenden Geistlichen Räten ernannt. Reinfeld und Eckher standen dem Konsistorium als Sekretäre zur Seite.⁷⁹

⁷⁸ Siehe hierzu SCHWAIGER 255 f.

⁷⁹ Vgl. ebd. 278.

Als Joseph Konrad von Schroffenberg am 4. April 1803 in seiner Fürstpropstei Berchtesgaden starb, setzte Dalberg das Domkapitel in die kanonischen Rechte ein. Dieses wählte seinen Domdechanten und Weihbischof Johann Nepomuk von Wolf zum Kapitularvikar, führte die Verwesung jedoch in collegio fort. Dabei waren für die Verfassung des Kapitels die von Wolf und von Kaspar Graf von Sternberg 1787 verbesserten Statuten maßgeblich.⁸⁰

Der neugewählte Kapitularvikar wandte sich an den Papst, um verschiedene Befugnisse einzuholen, unter anderem auch die Erlaubnis, im Trauerjahr für den verstorbenen Bischof von Schroffenberg Geistlichen die Weihe spenden und Pfarreien besetzen zu dürfen. Wenngleich von Wolf die meisten Vollmachten erhielt, wurden ihm diese beiden Bitten versagt, da „diese vom Heiligen Stuhl nur aus ganz besondern dringenden Beweggründen verliehen werden und weil ihre Bewilligung vielleicht doch eine Beschwerde des Herrn Kurfürsten von Mainz, der in jener Kirche nachfolgen wird, im Gefolge haben könnte.“⁸¹

Dennoch drängten die Domherren bei ihrer Zusammenkunft am 16. April 1803 darauf, ihrem Regenten Dalberg auch die *administratio in spiritualibus* zu offerieren.⁸² Zudem wurde bei dieser Sitzung vom Domdechanten die Sorge vorgebracht, dass das Domkapitel, wenn es auf sich allein gestellt sei, dem herrschenden Zeitgeist bei bestem Willen und beharrlichstem Eifer leicht unterliegen könne.⁸³

Dieses Angebot nahm Dalberg unter der Bedingung einer Bestätigung durch den Papst an. Außer dieser Zustimmung bat er den Pontifex um die kanonische Legitimation der reichsrechtlichen Übertragung des erzbischöflichen Stuhles von Mainz nach Regensburg. Aufgrund seines einwandfreien Verhaltens empfing er vom Papst dessen Belobigung. Da allerdings die kurbayerische Regierung unter dem Minister Montgelas eine Landeskirche schaffen wollte und daher ein vom Kurfürsten unabhängiges Erzbistum diesem Vorhaben im Wege stand, wurde von Kurbayern in Rom auf vielerlei Weise gegen Dalberg Propaganda gemacht. Aus diesem Grund wurde Dalberg von Pius VII. am 15. Juli 1803 vorerst nur die provisorische Administration des Bistums Regensburg verliehen, welche dieser am 11. August wirklich antrat. Am 1. Februar 1805 folgte dann schließlich die Bestätigung zum Erzbischof von Regensburg mit allen vorherigen Rechten der alten Metropole Mainz.⁸⁴

Zum neuen Erzbistum Regensburg wurde allerdings kanonisch nur das Gebiet des Mainzer Sprengels rechts des Rheins und das Fürstentum Regensburg gerechnet, das aus dem Stadtbezirk und den drei Reichsherrschaften des alten fürstbischöflichen Hochstifts Donaustauf, Wörth an der Donau und Hohenburg im Nordgau bestand. Für das restliche Regensburger Bistumsgebiet war Dalberg infolge des oben erwähnten Widerstands der bayerischen Regierung lediglich als Administrator zuständig.⁸⁵

Neben den Schwierigkeiten der Neuordnung der deutschen Kirchenverhältnisse, die Dalberg aufgrund von § 25 des Reichsdeputationshauptschlusses als Reichserzkanzler, Metropolitan-Erzbischof und Primas von Deutschland⁸⁶ trafen, bestand ein

⁸⁰ Vgl. ebd. 248 f.; MAI, Regensburg 178.

⁸¹ Schreiben Consalvis an den Nuntius Severoli, zitiert nach BASTGEN, Bayern I 222, Fußnote 9.

⁸² Vgl. SCHWAIGER, Regensburg 213; BASTGEN, Bayern I 222.

⁸³ Vgl. BZAR, BDK 9375 (Protokolle 1802/03) 331.

⁸⁴ Vgl. SCHWAIGER, Bistümer 262; MAI, Regensburg 180 f.

⁸⁵ Vgl. SCHWAIGER, Regensburg 215.

⁸⁶ Diesen Titel erhielt Dalberg ohne die Zustimmung des Papstes, weshalb der Heilige Stuhl auch immer wieder landeskirchliche und von Rom losgelöste Bestrebungen befürchtete.

Problem für seine künftige Regierung vor allem darin, wie das neue Metropolitankapitel zusammengesetzt werden sollte. Einerseits waren gemäß § 34 des Reichsdeputationshauptschlusses mit der Übergabe der domkapitelschen Güter an die Landesherren alle Domkapitel aufgehoben worden, in § 25 war aber bestimmt, dass die Wahl des Nachfolgers als Erzkanzler nach den Statuten der Mainzer Metropolitankirche geschehen müsse.⁸⁷

Wie sollte also nun dieses neue Metropolitankapitel nach der Verlegung des Mainzer Stuhles nach Regensburg zusammengesetzt werden, da doch beide Kapitel erzbischöflich waren? Diese Frage beantworteten die beiden Domkapitel äußerst unterschiedlich: Während die Mainzer Domherren, die sich inzwischen in Aschaffenburg aufhielten, sich selbst als alleinige Kapitulare des neuen Metropolitankapitels ansahen und zu rechtfertigen suchten⁸⁸, waren die Regensburger Herren nicht so sehr auf ihre Vorrangstellung bedacht, sondern erbaten von Dalberg lediglich die Erhaltung ihres Domkapitels, ohne die Mainzer Domkapitulare von einer künftigen Konstituierung auszugrenzen. In einem Schreiben, das der Regensburger Domdekan Johann Nepomuk von Wolf und der Kapitular Kaspar Graf von Sternberg an Dalberg verfassten, legte Sternberg die Gründe für eine Erhaltung beider Kapitel dar.⁸⁹ Nach weiterem zähen Ringen um eine Regelung dieser Angelegenheit und immer erneuten Differenzen, regelte Carl Theodor von Dalberg in einer Urkunde vom 19. Dezember 1808 schließlich die Kapitelfrage mit einem Kompromiss, indem er das Regensburger und das Mainzer Domkapitel als die beiden Teile des einen Metropolitankapitels anredete und beiden weitreichende Eigentumsrechte zusprach. Den Mainzer Domherren sprach er die Besitzumsrechte an den ehemaligen Liegenschaften des Erzstifts zu, die in der Säkularisation für den Erzkanzler bestimmt worden waren. Dem Regensburger Domkapitel stand er den ungeschmälernten Besitz seiner alten Gebiete zu.⁹⁰

Mit diesen Bestimmungen Dalbergs war zumindest eine vorläufige Grundlage, wenn auch mit einem schwachen Kompromiss, für die Lösung dieser Frage geschaffen worden, wenngleich noch Folgendes festgehalten werden muss: Die Regensburger Herren begriffen sich nach einer Festlegung in ihrer Sitzung vom 21. Dezember 1808 mit den Benennungen „Dompropst, Domdechant, Senior, und übrige hier residierende Kapitulare des Metropolitan-Kapitels zu Regensburg“⁹¹, in den an Bayern gerichteten Schreiben aber sollte die Bezeichnung zu „Wir Dompropst, Domdechant, Senior, und Kapitel der hohen Domkirche zu Regensburg“⁹² wechseln, da in einer sich stetigen Veränderung der staatlichen Verbände auch das Erzbistum Regensburg Gefahr lief, von Bayern beansprucht und aufgelöst zu werden.

aa) Der Übergang Regensburgs an Bayern im Jahr 1810

Als mit dem Pariser Vertrag vom 28. Februar 1810 das Domkapitel Regensburg in bayerische Landeshoheit überging, konnte dies dank der Vorsorge Dalbergs ohne große Schwierigkeiten vonstatten gehen. Für die Erhaltung des Kapitels setzten sich

⁸⁷ Zu diesem Problem siehe HAUSERGER, Domkapitel 135–146; FÄRBER 105–116; SCHWAI-GER, Regensburg 220–222.

⁸⁸ Vgl. das Schreiben des Mainzer Domkapitels vom 15. April 1805, in BZAR, OA-Gen. 518.

⁸⁹ Vgl. ebd.

⁹⁰ Vgl. FÄRBER 115; SCHWAI-GER, Regensburg 22; ders., Bistümer 264f.

⁹¹ BZAR, BDK 9381 (Protokolle 1808/09) 153.

⁹² Ebd.

besonders die Kapitulare Kaspar Graf von Sternberg sowie Joseph Freiherr von Fraunberg ein. Um diese politischen Veränderungen möglichst gut zu überstehen, appellierte Domdekan von Wolf in der Sitzung vom 8. März 1810 an den Gemeinschaftsgeist der Domkapitulare, der jetzt besonders nötig sei. Das Kapitel nahm diese Mahnung einhellig an und fügte hinzu, „daß kein Gremial-Individuum weder in Beziehung auf die geistliche, noch auf die weltliche Existenz sich durch die Privatansichten leiten lassen, sondern auf jenen pflichtmäßigen Grundsätzen beharren werde, welche man der hiesigen Domkirche schuldig ist, und welche den Beyfall der dormaligen und künftigen Regierung nicht verfehlen werden.“⁹³ Zu einer Verpflichtung der Domkapitulare auf den König von Bayern vor dem königlichen Hofkommissär Baron von Weichs kam es dann am 23. Mai 1810. Am folgenden Tag wurden auch sämtliche domkapitelsche Beamte auf den bayerischen Hof vereidigt. Bereits Anfang des Jahres 1811 konnte das Kapitel an Bischof Dalberg berichten, dass dieser Übergang an Bayern ohne große Probleme vor sich gegangen und das Domkapitel weder in geistlicher noch in weltlicher Sicht verändert worden sei.⁹⁴

War bei der Säkularisation von 1802/03 noch ohne Rücksicht auf eventuelle Fehler bei der Auflösung der geistlichen Liegenschaften äußerst radikal vorgegangen worden, so bemühte man sich auf bayerischer Seite dieses Mal behutsamer vorzugehen und nicht wieder dieselben Dinge falsch zu machen. Obwohl das Vermögen des Domkapitels auch 1810 als bayerisches Staatseigentum angesehen wurde, blieb dem Kapitel provisorisch die Verwaltung und es stand zudem weiterhin im Präbendengenuss.⁹⁵

Dennoch musste das Regensburger Domkapitel nach dem Übergang an Bayern auch vermögensrechtliche Eingriffe der neuen Herren tolerieren. Die ursprünglichen Prinzipien der Grundherrlichkeit und der grundherrlichen Gerichtsbarkeit wurden zwar nicht aufgehoben, diese Rechte beruhten jetzt aber auf staatlicher Zuebilligung. Die seit Jahrhunderten praktizierte *Jurisdictio ordinaria* war also zu einer *Jurisdictio delegata* geworden. Deswegen war auch das Regensburger Domkapitel immer mehr darauf bedacht, sich bei der Verwaltung der Liegenschaften und Gerichtsbezirke nach den bayerischen Vorgaben und Anordnungen zu richten, um seinen Ist-Zustand soweit wie möglich zu bewahren.⁹⁶

Als nur dem Domkapitel eigene Stiftungen und Bruderschaften wurden zum Beispiel das katholische domkapitelsche Krankenhaus, die Rast-Christi-Kapell-Stiftung, die Armen-Seelen-Bruderschaft oder die domkapitelsche Lehrlingsstiftung für Kinder der domkapitelschen Dienerschaft anerkannt. Darunter fiel auch das Sebaldi-Benefizium, das bereits im 16. Jahrhundert an der Sebalduskapelle existierte und von Weihbischof von Wolf, der es lange ausübte, mit der Krankenhausstiftung unter Zustimmung des Bischofs verbunden wurde.⁹⁷

ab) Das geistliche Leben im Erzbistum Regensburg unter Dalberg

Obwohl Dalberg selbst als Oberhirte des Erzbistums Regensburg häufig Pontifikalfunktionen ausübte, kam ihm dennoch Weihbischof von Wolf neben seiner

⁹³ BZAR, BDK 9382 (Protokolle 1809/10) 216 f.

⁹⁴ Vgl. SCHWAIGER, Regensburg 223; ders., Bistümer 266; MAI, Regensburg 182.

⁹⁵ Vgl. SCHWAIGER, Regensburg 223; ders., Bistümer 266; MAI, Regensburg 182.

⁹⁶ Vgl. SCHWAIGER, Bistümer 267 f. Siehe hier auch Angaben über konkrete Maßnahmen und über den Vermögensstand des Domkapitels.

⁹⁷ Vgl. ebd. 270 f.

Tätigkeit in Freising in der Diözese Regensburg immer wieder zu Hilfe. Außer Weihen spendete von Wolf im Regensburger Sprengel immer wieder das Sakrament der Firmung, so zum Beispiel 1803 in der Oberpfalz, 1807 im südlich gelegenen Dekanat Geiselhöring und Umgebung, 1808 im Bayerischen Wald in Nittenau, Cham und Unterviechtach sowie im unteren Donauland in Straubing und Deggendorf. In Regensburg selbst fand die Firmspendung üblicherweise in der Pfingstwoche statt.⁹⁸

Auch aus dem Statusbericht zur *Visitatio ad limina Apostolorum*, den Dalberg noch im Oktober 1816 erstellen ließ, geht diese Hilfestellung des Weihbischofs hervor: Soweit es dem Bischof aufgrund seiner Gesundheit möglich war, führte er die Pontifikalhandlungen selbst aus. Andernfalls geschah dies aber durch seinen Suffragan Johann Nepomuk von Wolf. Als jährliche Firmtermine für Regensburg werden in dem Bericht der Dienstag und Mittwoch in der Pfingstwoche genannt sowie der Dreifaltigkeitssonntag, im übrigen Bistum vollzog diese der Reihe nach der Weihbischof.⁹⁹

Einblicke in das Regensburger Klerikalseminar St. Wolfgang, dem seit 1802 Georg Michael Wittmann vorstand, geben die Protokolle der Visitation, die im März 1804 stattfand. Wegen Klagen von Alumnen führte Dalberg als Administrator des Bistums Regensburg eine genaue Prüfung aus, bei der jeder der Vorstände und Alumnen ihre Meinung frei aussprechen durfte, ohne Nachteile erwarten zu müssen. Zu diesem Zweck besuchte Dalberg am 11. März 1804 zusammen mit dem Weihbischof von Wolf, dem Offizial und Domkapitular Asch und den Geistlichen Räten Haas, Reinfeld und Eckher das Seminar, um die angekündigte Visitation selbst abhalten zu können.¹⁰⁰

b) Die Verwaltung des Bistums nach dem Tod Dalbergs

Am 10. Februar 1817 starb der Erzbischof und Kurerzkanzler Carl Theodor Reichsfreiherr von Dalberg in seinem Kanonikahof in der Nähe der Domkirche in Regensburg.¹⁰¹ Diesen hatte er von seinem Freund, den Domherrn Joseph Karl Freiherr von Neuenstein, übernommen. Dalberg hatte sich im März 1814 nach dem Verlust des Großherzogtums Frankfurt hierher zurückgezogen und die Stadt nicht mehr für längere Zeit verlassen. Auch nach Neuensteins Tod durfte er auf die Zustimmung des Domkapitels gegen eine jährliche Miete von 600 fl. dort wohnen.¹⁰²

Nach Dalbergs Tod wurde die oberhirtliche Gewalt im Bistum Regensburg wiederum auf das Domkapitel übertragen. Dabei hatte man das gesamte Konsistorium unter dem Präsidium Johann Nepomuk von Wolfs als kanonischen Kapitularkapitel aufgestellt, um *nomine capituli* die Bistumsgeschäfte während der Sedisvakanz in der vertrauten Weise fortsetzen zu können. Über diese Regelung wurde die bayerische Regierung und der Heilige Stuhl noch am 10. Februar, dem Todestag Dalbergs, benachrichtigt. Obwohl Rom normalerweise die Wahl eines Kollegiums zum Kapitularkapitel nicht duldete, sondern eine einzige Person forderte, zeigte man sich im Fall

⁹⁸ Vgl. ebd. 291.

⁹⁹ Vgl. ebd. 292 f.

¹⁰⁰ Vgl. WINKLER 162; SCHWAIGER, Bistümer 311–318.

¹⁰¹ Vgl. BZAR, OA-Gen. 112. In der Sitzung des Domkapitels vom 13. Februar sprach Domdechant von Wolf das „am 10. Februar 1817 Nachmittag um 2 Uhr erfolgte Ableben Eminentissimi“ nochmals an und hob Dalbergs Verdienste für das Bistum Regensburg hervor; siehe dazu BZAR, BDK 9389 (Protokolle 1816/17) 198.

¹⁰² Vgl. SCHWAIGER, Regensburg 223 f.

von Regensburg nachsichtiger. In einem Schreiben vom 19. März bekräftigt die Kurie, dass kein Zweifel bestehe, dass nach dem Tod Dalbergs ein guter Kapitularvikar aufgestellt worden sei, auch wenn die Nennung eines konkreten Namens noch fehle.¹⁰³ Über den Nuntius von Luzern ließ Papst Pius VII. dann am 7. Mai 1817 die Aufstellung des Konsistoriums in collegio bestätigen.¹⁰⁴ Gleichzeitig wurden dem Kollegium alle Fakultäten, wie sie im Vorjahr auch Erzbischof Dalberg zugestanden worden waren, übertragen. Die Domherren sollten in der Zeit nach dem Tode Dalbergs die ganze Diözese, wie ihr Carl Theodor als Erzbischof oder Administrator vorstand – ausgenommen nur den Teil der alten Diözese Mainz rechts des Rheins –, in spiritualibus regieren und leiten sowie in ihr die genannten Fakultäten ausüben können.¹⁰⁵

Ähnliches Vertrauen auf das Konsistorium als Kapitularvikar setzte auch der bayerische König. In einem Schreiben vom 23. Februar 1817 heißt es:

„Nach dem bereits erfolgten Hinscheiden des Herrn Erzbischofs Carl Theodor haben Seine Königl. Mayestät beschlossen, daß der K. geheime Rath Weihbischof und Domdechant von Wolf seine Pontifikal Handlungen und sämtliche bischöfliche geistliche Stellen in Regensburg ihre Amtsverrichtungen nach Pflicht und den Gesetzen wie bisher so lang fortsetzen, bis andere Verfügung getroffen werden können [...]“¹⁰⁶

Diese kollegiale Bistumsregierung bestand für die folgenden Jahre, bis Johann Nepomuk von Wolf 1821 als Bischof von Regensburg sein Amt antreten konnte. Dieser blieb auch in den fünf Jahren der bischofslosen Zeit als Domdechant und Weihbischof Repräsentant des Kapitels. Amtliche Schreiben wurden unterzeichnet mit dem Zusatz: „Dompropst, Domdechant, Senior und Kapitel des königlichen Domstifts zu Regensburg – J. N. von Wolf, Domdechant.“¹⁰⁷

Für die schwierigen Verhältnisse in den Jahren nach der Säkularisation von 1803 bis zum Vollzug des Konkordats mit Bayern im Jahre 1821 kann man mit Georg Schwaiger festhalten:

„Es war ein großer Segen, daß das Bistum Regensburg bis 1817 einen regierenden Bischof besaß, daß bis zur Installation des neuen Domkapitels 1821 das alte Kapitel in Amt und Würden blieb und daß durch die Person des Konsistorialpräsidenten und Weihbischofs Johann Nepomuk von Wolf allzeit für die Pontifikalhandlungen gesorgt war.“¹⁰⁸

¹⁰³ Vgl. BZAR, OA-Gen. 111.

¹⁰⁴ Vgl. ebd.

¹⁰⁵ Vgl. ebd. Die entsprechende Passage des päpstlichen Schreibens vom 7. Mai 1817 lautet im Original folgendermaßen: „[...] Nos hujusmodi facultatum communicationem et potestatem Dioecesis administrandae, de apostolica auctoritate nostra confirmamus, ita ut plures illae Ecclesiasticae personae ab Archiepiscopo et Capitulo deputatae, universam Dioecesis Ratisbonensem, quam Carolus Theodorus, seu tamquam Archiepiscopus, seu tamquam apostolicus respective Administrator, regebat, una tantum excepta portione antiquae Dioecesis Moguntinae a parte dextera Rhoeni, regere et gubernare in spiritualibus, in eaque extraordinarias, de quibus agitur, facultates exercere possint.“

¹⁰⁶ Ebd.

¹⁰⁷ Vgl. SCHWAIGER, Bistümer 265; ders., Regensburg 225.

¹⁰⁸ SCHWAIGER, Bistümer 277.

2. Tätigkeit im Bistum Freising

Anders als im Falle Regensburgs gestaltete sich die Lage im Bistum Freising nach der Säkularisation wesentlich schwieriger und ungünstiger. Während die Regensburger Diözese durch die Sonderstellung unter Carl Theodor von Dalberg die Zeit von 1803 bis zum Vollzug des Konkordats im Jahre 1821 gegenüber staatlichen Eingriffen weitgehend unbeschadet überstand, war das Bistum Freising der Willkür des bayerischen Staates weit mehr ausgeliefert. Georg Schwaiger stellt zurecht fest: „Über keine bayerische Bischofsstadt brach der Säkularisationssturm so schonungslos zerstörend herein wie über die friedliche geistliche Stadt Freising.“¹⁰⁹ Der entscheidende Grund lag vor allem darin, dass Freising nach dem Tod Joseph Konrad von Schroffenbergs am 4. April 1803 keinen Oberhirten mehr hatte, was sich in der schwierigen Übergangszeit bis 1821 fortsetzen sollte. Bereits am 23. August 1802 war eine bayerische Abteilung nach Freising einmarschiert und am 27. November kam der kurfürstliche Kommissär Johann Adam Freiherr von Aretin zur Zivilbesitzergreifung in die Bischofsstadt. Neben vielen kleineren Kirchen wurden auch so bedeutende Abteien wie Weihenstephan geschlossen. Sogar die Domkirche wurde verriegelt und auf die Bitten des Generalvikariats nur noch ein- oder zweimal im Jahr geöffnet, um dem Freisinger Weihbischof Johann Nepomuk von Wolf die Firmung oder Weihen abhalten zu lassen.¹¹⁰

An der Spitze der „Geistlichen Regierung“ stand bei der Säkularisation als Geistlicher Ratspräsident und Offizial der Domkapitular Ägid Oswald Freiherr Colonna von Völs, Propst des Kollegiatstifts St. Johann Baptist zu Freising. Als Vizepräsident fungierte der Domkapitular Damian Hugo Philipp Reichsgraf von Lehrbach. Die Verwaltung des Bistums war Aufgabe des Dechanten und weiterer sechs Kanoniker von St. Andrä, bestehend aus dem Geistlichen Ratsdirektor und Geheimen Rat Joseph Stockmayr, Dechant zu St. Andrä, Kanzleidirektor Joseph Heckenstaller, Sekretär und römischer Korrespondent des Geistlichen Rates, sowie den Geistlichen Räten Ignaz Hindl, Georg Anton Weizenbeck (Sekretär), Jakob Obermiller, Franz Donat Werner und Johann Baptist Spangher. Registrator war Joseph Wisheu, mit dem kurfürstlichen Hof in München verkehrte der Geistliche Rat und fürstbischöfliche Kommissär Joseph Darchingner.¹¹¹

Als der bayerische Hofkommissär von Aretin am 27. November 1802 die „Geistliche Regierung“ abgeschafft hatte, wollten sich die Freisinger Domherren nicht damit abfinden und wiesen darauf hin, dass sie nur die gleichen Aufgaben erfüllten wie in anderen Bistümern die Konsistorien. Aus diesem Grund blieb die bisherige Ordinariatsbehörde bestehen, durfte sich allerdings fortan nur mehr als „bischöfliches Vikariat“ bezeichnen. In der Folgezeit kam es aufgrund dieser Titulierung immer wieder zu Schwierigkeiten.¹¹²

Ein entscheidender Einschnitt in den weiteren Verlauf dieser Frage kam dann mit dem Tod Joseph Konrads am 4. April 1803. Da das Domkapitel für die bayerische Regierung für aufgelöst galt, wurde auch die Wahl eines Kapitularvikars verboten. Deshalb brachte der Dechant und Vikariatsdirektor Stockmayr, als er nach dem Tod des Bischofs am 7. April zum bayerischen Generalkommissär gerufen worden war,

¹⁰⁹ SCHWAIGER, Entwicklung 131.

¹¹⁰ Vgl. SCHWAIGER, Bistümer 177 ff.

¹¹¹ Vgl. ebd. 179 f.

¹¹² Vgl. ebd. 180 f.

vor, dass der Erzbischof von Salzburg als zuständiger Metropolit gebeten werde, das Vikariat zu Freising „im Amte eines vicarii generalis in möglichster Bälde zur ferneren einstweiligen Administrierung in spiritualibus“ zu attestieren, „da außerdem niemand bei den gegenwärtigen Verhältnissen mit den benötigten Gewalten versehen wäre“¹¹³. Diese Bitte wurde ihm am folgenden Tag gewährt und bereits am 9. April richtete das Vikariat zu Freising ein Schreiben an den Erzbischof, in dem es eine schnellstmögliche Regelung der Umstände erbat. Wenn nicht das bisherige bischöfliche Ratskollegium als Vicarius generalis bestätigt werde, so solle Joseph Stockmayr für diese Aufgabe bestimmt werden.¹¹⁴

Am 14. April 1803 erhielt das Vikariat folgendes Schreiben des Salzburger Erzbischofs Hieronymus Graf Colloredo, das die Grundlage der Freisinger Verhältnisse bis zur Aufstellung eines Apostolischen Vikars im Jahre 1819 bilden sollte:

„Aus der unterm 9. laufenden Monats an Uns erlassenen Vorstellung haben Wir das Ableben des Herrn Fürstbischofs zu Freising und zugleich die traurige Lage ersehen, in welche selbes das bischöfliche geistliche Rats-Kollegium und mit ihm die ganze Diözese versetzt hat. Bei diesem Zusammenflusse der außerordentlichen Umstände und bei dem dringenden Bedürfnisse der Diözese tragen wir kein Bedenken, das bisher bestandene bischöfliche Ratskollegium in dem aufgehabten Amte eines Vicarii generalis hiemit zu bestätigen und demselben alle bis heran gehabten und zur Führung seines Amtes nötigen Befugnisse, unter denen durch die tridentinischen Verordnungen rücksichtlich des Vicarii capitularis gemachten Beschränkungen bis zu widerbesetztem bischöflichen Stuhle oder anderweiter Verfügung zu übertragen. Wir halten diese Bevollmächtigung des gesamten Collegii für zweckmäßiger als jene eines einzelnen, bei welchem leichtlich Krankheiten oder sonstige Hindernisse eintreten, dessen Wirkungskraft hemmen und dem Geschäftsgange nachteilig werden können. Wir hegen zu selbem das Vertrauen, daß es hievon den zum Besten der Kirche abzweckenden Gebrauch machen und in diesem kritischen Zeitpunkte nichts unterlassen werde, was das wahre Wohl der Religion befördern kann. Bei wichtigeren Vorfällen wird übrigens dasselbe an Unser Metropolitan-Konsistorium den Rekurs zu nehmen, überhaupt aber von der von Uns getroffenen provisorischen Verfügung die landesherrliche Stelle zu benachrichtigen haben.“¹¹⁵

Die prekäre Lage des Freisinger Bistums wird auch in geistlichen Belangen sichtbar. Vor allem dem Einsatz von Johann Nepomuk von Wolf als Freisinger Weihbischof ist es zu verdanken, dass das kirchliche Leben während dieser Zeit der Bischofsvakanz aufrecht erhalten werden konnte. Bereits am 9. April 1803, wenige Tage nach dem Tod Joseph Konrads, spendete von Wolf Weihen und Firmung in der Freisinger Domkirche. Zu diesen Handlungen war der Freisinger Suffragan noch zu Lebzeiten des Fürstbischofs eingeladen worden. Als am 15. April ein Priester, der auf ein Benefizium in das Regensburger Bistum versetzt worden war, nach seinen Dimissorien verlangte, schaltete Geistlicher Ratsdirektor Stockmayr den Domdechanten und Geistlichen Ratspräsidenten Herrn von Wolf in Regensburg ein, da man in Freising nicht berechtigt war, diese zu erteilen.¹¹⁶

¹¹³ Zitiert nach ebd. 182.

¹¹⁴ Vgl. ebd. 182 f.

¹¹⁵ Zitiert nach ebd. 185 f.

¹¹⁶ Vgl. ebd. 184.

Auch in der Folgezeit bis 1819 kam der Freisinger Weihbischof Wolf meist im Frühjahr und im Herbst nach Freising, um im Dom die nötigen Weihen und das Sakrament der Firmung zu spenden. Vor allem am 4. und 5. Juni des Jahres 1803 fand sich eine äußerst große Zahl von Gläubigen, die gefirmt werden wollten, ein, da es hieß, dass dies die letzte Firmung in Freising sei.¹¹⁷ Abgesehen von diesen Handlungen blieb die Domkirche, wie bereits erwähnt, verschlossen.

Neben diesen Aufgaben führte von Wolf während der Karwoche die bischöflichen Funktionen in Freising aus und vollzog dort die Ölweihe sowie die Fußwaschung am Gründonnerstag. Dies war allerdings nur dann möglich, wenn während dieser Zeit Dalberg in Regensburg anwesend und damit die Präsenz Wolfs nicht nötig war. Konnte der Weihbischof nicht in Freising sein, wurden die heiligen Öle aus Regensburg bezogen. Mitunter kamen dorthin auch Freisinger Weihekandidaten, um ihre Weihe zu empfangen.¹¹⁸

Jedoch beschränkte sich die Tätigkeit von Wolfs als Freisinger Suffragan nicht nur auf Firmungen in der Bischofsstadt. Vielmehr dehnten sich seine Firmungsreisen auf das gesamte Bistum aus. Die Kosten für diese Reisen bezog er aus der Staatskasse. Diese Mittel standen ihm neben seinen jährlichen 900 fl. als Weihbischof in Freising für die Aufwendungen auf diesen Firmreisen zu. Neben den jährlichen Firmungen in Freising spendete er das Sakrament zu den angegebenen Jahren auch in den folgenden Orten:¹¹⁹

1804 in München, Dorfen und Dachau;

1806 im Dekanat Miesbach, in der Gegend von Wolfratshausen sowie in der Umgebung von Tölz und der Grafschaft Werdenfels;

1807 in Fürstenfeldbruck und Umgebung;

1808 in Wasserburg, Rosenheim sowie München und Umgebung; Im Herbst diesen Jahres wurde Wolf vom bayerischen König Maximilian Joseph in einem Schreiben auch gebeten, im Unterinntal in Tirol zu firmen, da der Bischof von Brixen diese Aufgabe aus gesundheitlichen Gründen nicht übernehmen konnte;¹²⁰

1810 in den größeren Orten der seit 1808 dem Bistum Freising unterstellten Gebiete des Bistums Chiemsee, ferner in den salzburgischen Archidiakonaten Gars, Baumburg und Chiemsee sowie in Dorfen, Rosenheim, München und Landshut;

1811 in Landshut;

1812 in München, Wolfratshausen, Tölz, Mittenwald, Garmisch, Oberammergau, Rottenbuch und Dachau;

1816 in München, Tölz, Miesbach, Irschenberg, Aibling, Rosenheim, Wasserburg, Mühldorf, Haag, Dorfen und Landshut. Wegen der schlechten Straßen und ungefähr 40000 Firmlingen war diese Reise besonders anstrengend.

Trotz dieser großen Anzahl an Firmungen konnte der Bedarf der Bevölkerung keineswegs gedeckt werden. Deshalb trafen immer wieder Ansuchen beim Vikariat in

¹¹⁷ Vgl. ebd. 395.

¹¹⁸ Vgl. ebd. 188 f.

¹¹⁹ Vgl. hierzu BZAR, OA-Gen. 148 und SCHWAIGER, Bistümer 189 f.

¹²⁰ Schreiben vom 17. September 1808, in BZAR, OA-Gen. 148.

Freising ein, die um weitere Firmungen baten. Bei all diesen ausgedehnten Firmungsreisen, die von Wolf als Freisinger Weihbischof durchführte, darf nicht vergessen werden, dass er neben diesen Handlungen die Hauptlast der Regensburger Bistumsgeschäfte trug. Zudem hatte er hier in vielen Orten die Firmung gespendet. Auch muss das vorgerückte Alter von Wolfs berücksichtigt werden. Immer öfter wurde der Suffragan der beiden Bistümer Regensburg und Freising von altersbedingten Leiden geplagt.¹²¹

Dennoch war es im Wesentlichen das Verdienst des Freisinger Weihbischofs Johann Nepomuk von Wolf mit dem gesamten bischöflichen Generalvikariat (hier sei vor allem der Kanzleidirektor Dr. Joseph Heckenstaller genannt, „der fähigste unter den Geistlichen Räten und auch zu Lebzeiten des Direktors Stockmayr schon die Seele des Vikariates“¹²²), dass das geistliche Leben im Bistum Freising in der Zeit nach der Säkularisation bis zur Neuordnung der Verhältnisse im Jahr 1821 mit dem Vollzug des bayerischen Konkordats nicht vollständig zum Erliegen kam. Norbert Keil fasst diese Ereignisse mit den folgenden Worten zusammen:

„Im Rückblick auf dieses Gesamtgefüge der einzelnen Organisationsbereiche des Freisinger Bistums wird deutlich, welch tiefe Zäsur die Säkularisationsereignisse der Jahre 1802 beziehungsweise 1803 letztlich für die gesamte Diözese und die Religiosität weiter Bevölkerungsschichten bedeuten mußten. Waren doch beinahe über Nacht nicht nur alle Stifte, sondern ebenso die große Zahl der Klostergemeinschaften aus dem religiösen Leben des Bistums verschwunden. Besonders schicksalhaft wirkte sich zudem aus, daß inmitten dieser einschneidenden Veränderungen Fürstbischof Joseph Konrad Freiherr von Schroffenberg am 4. April 1803 in seiner einstigen Fürstpropstei Berchtesgaden verstarb und Kurfürst Max IV. Joseph als neuer Landesherr des ehemaligen Hochstifts die Benennung eines Nachfolgers auf dem bischöflichen Stuhl zu Freising von Jahr zu Jahr unter Verweis auf eine in Aussicht genommene, umfassende Neuordnung des bayerischen Kirchenwesens zurückstellen ließ. Somit blieben während dieser erzwungenen Sedisvakanz der Jahre 1803 bis 1821 alle Bistumsangelegenheiten einzig dem persönlichen Einsatz und der Tatkraft des freisingischen Suffragans Johann Nepomuk von Wolf und des ‚bischöflichen Generalvikariats‘ anheimgestellt, dem als eigentlicher Ordinariatsbehörde lediglich ein Präsident, ein Vizepräsident, ein Vikariatsdirektor, sechs Vikariatsräte, zwei Sekretäre, ein Registrator, ein Expedito, vier Kanzlisten sowie zwei Kanzleiboten angehörten. Unter diesen bedrückenden Umständen konnte ein wirklich geordnetes Leben des Bistums Freising, ja ein grundlegender Neuaufbruch der gesamten Diözese, erst nach dem Konkordatsabschluß des Jahres 1817 beziehungsweise 1821 beginnen.“¹²³

VI. Neuordnung der bayerischen Kirchenverhältnisse durch das Konkordat von 1817

Da die Bestrebungen Carl Theodor von Dalbergs, als Kurerzkanzler und Fürstprimas von Deutschland im Anschluss an den Reichsdeputationshauptschluss von 1803 ein Reichskonkordat abzuschließen, ebenso scheiterten wie der Versuch, ein

¹²¹ Vgl. SCHWAIGER, Bistümer 190.

¹²² Ebd. 192. Zu den Problemen des bischöflichen Vikariats mit Rom ab dem Jahr 1806 siehe ebd. 190 ff.

¹²³ KEIL 46 f.

Konkordat mit dem Rheinbund zu bewirken¹²⁴, wurden nach dem Sturz Napoleons große Hoffnungen auf den 1814/15 stattfindenden Wiener Kongress gesetzt. Doch auch hier wurden alle Erwartungen für die Lösung dieser Frage auf gesamtdeutscher Ebene enttäuscht und „viel Papier produziert, aber die Kirchenfrage nicht gelöst.“¹²⁵

1. Verhandlungen Bayerns mit Rom und Abschluss des Konkordats am 5. Juni 1817

Aus diesem Grund unternahm Bayern in Rom einen Alleingang und setzte alles daran, ein Konkordat mit dem Heiligen Stuhl zu erreichen, wenn schon keine gesamtdeutsche Lösung zustande kommen sollte. Vermittler zwischen beiden Parteien war der seit 1803 in Rom bevollmächtigte Titularbischof Kasimir Freiherr von Häffelin. Nachdem auch Rom im Herbst 1816 erneute Konkordatsverhandlungen akzeptiert hatte, da die Neuregelung des Verhältnisses von Staat und Kirche in weite Ferne gerückt war, schickte die bayerische Regierung ihr Gesuch an Häffelin, der es in Rom vorbringen sollte. Der Gegenentwurf der Kurie ließ nicht lange auf sich warten und bereits kurz nach dem Eintreffen der bayerischen Petition antwortete Rom mit seinen Forderungen. Dabei stand vor allem eine unversehrte Bewahrung der katholischen Religion „mit denjenigen Rechten und Vorzügen, die sie nach Gottes Anordnung und den kanonischen Vorschriften zu genießen hat und deren sie sich unter den der Religion treuest ergebenden bayerischen Herzögen erfreute“¹²⁶, im Vordergrund. Auch der Verzicht auf die staatliche Kirchenhoheit wurde von der Kurie als ein zentraler Punkt gefordert.¹²⁷

Über diese Forderungen war die bayerische Regierung in höchstem Maße empört. Zugleich wurde der Unwille gegen Häffelin und seine missglückten Verhandlungskünste zuungunsten Münchens immer größer. Doch dem Gesandten kam ein Umstand zugute, der ihn vor weiteren Maßnahmen der bayerischen Regierung schützte: Am 2. Februar 1817 wurde der unter König Max I. Joseph in solch absoluter Weise regierende Minister Maximilian Graf von Montgelas abgesetzt.¹²⁸

Zum Nachfolger Montgelas' wurde Karl Friedrich Graf von Thürheim ernannt. Er gab sofort nach seinem Amtsantritt ohne Absprache mit den anderen Ministern Anweisung an Häffelin, die Konkordatsverhandlungen mit Rom unter vorgegebenen Anweisungen fortzuführen. Dahinter stand mit Sicherheit die Absicht, sich durch eine schnelle Regelung der Kirchenfrage Achtung zu verschaffen. Allerdings zogen sich die Verhandlungen auch dieses Mal – trotz beiderseitigen Zugeständnissen – erneut in die Länge. Schließlich kam am 5. Juni 1817 dennoch eine Einigung zustande und Häffelin unterzeichnete mit dem Kardinalstaatssekretär Consalvi das Konkordat. Um dem ausgehandelten Vertrag Rechtskraft zu verleihen, wurde der Konkordatstext noch am Tag darauf nach München geschickt. Innerhalb von vierzig Tagen sollte die Ratifizierung durch die bayerische Regierung geschehen. Doch diese wollte die Formulierung einzelner Aspekte nicht respektieren, so dass das Vertragswerk wieder an den Heiligen Stuhl in Rom zurückgesandt wurde. Jetzt gab man sich in München allerdings nicht mehr damit zufrieden, dem bayerischen Gesandten

¹²⁴ Vgl. HAUSBERGER, Bemühungen 178–194; ders., Neuordnung 124–139.

¹²⁵ MAL, Regensburg 183.

¹²⁶ Zitiert nach HAUSBERGER, Staat 170.

¹²⁷ Näheres hierzu siehe ebd. 167–172.

¹²⁸ Im Rahmen dieser Arbeit kann nicht näher auf die Ursachen, die zu diesem Sturz führten, eingegangen werden. Näheres hierzu siehe z. B. bei ARETIN 83–135; WEIS 93–95.

Häffelin nur weitere Befehle zu geben, sondern stellte an seine Seite den Regensburger Domizellar und Passauer Domherren Franz Xaver Graf Rechberg, der die Absichten Bayerns genau erklären und Häffelin von Alleingängen abhalten sollte. Nach schleppenden Debatten über mögliche Änderungen einiger Bestimmungen kam man endlich zu einem Konsens. Vier Monate nach der Unterzeichnung des Konkordatsentwurfs durch Consalvi und Häffelin setzte König Max I. Joseph am 24. Oktober 1817 unter Beibehaltung des Datums vom 5. Juni seine Unterschrift unter das Bayerische Konkordat und ratifizierte es damit.¹²⁹

Über die Bestimmungen im einzelnen kann im Rahmen dieser Arbeit nicht eingegangen werden.¹³⁰ Dennoch sollen einige Aspekte herausgegriffen werden, um die wesentlichen Neuerungen, die sich aus dem Konkordat von 1817 ergaben, herauszustellen: In Artikel II wird die neue Bistumsorganisation im Königreich Bayern geregelt. Demnach unterstehen fortan dem Erzbistum München und Freising die Suffraganbistümer Augsburg, Passau und Regensburg, wobei letzteres seinen Metropolitanstatus verliert. Dem Erzbistum Bamberg werden als Suffraganbistümer Würzburg, Eichstätt und Speyer unterstellt. Artikel III bestimmt die Zusammensetzung der Kapitel. Demnach bestehen diese aus je einem Propst und Dekan an der Spitze und zusätzlich zehn Kapitularen an den Metropolitenkapiteln, beziehungsweise acht an den Kathedralkapiteln. Zudem kommen sechs Chorvikare für jedes Kapitel hinzu. Eine wichtige Regelung umfasst auch Artikel IV, der bestimmt, dass der Staat die Einkünfte zum Unterhalt der Bischofsstühle zu bestreiten hat. Darunter fiel auch die Zuteilung standesgemäßer Wohnungen an die Erzbischöfe, Bischöfe, Dignitäten und älteren Kanoniker und Vikare sowie geeignete Gebäude für die bischöfliche Kurie, das Domkapitel und das Diözesanarchiv. Artikel IX spricht dem König und seinen katholischen Nachfolgern das Recht zu, „auf ewige Zeiten“¹³¹ die Erzbischöfe und Bischöfe zu ernennen. Jedoch müssen die Kandidaten nach kanonischem Recht geeignet sein und die Bestätigung vom Papst erhalten.

2. Personelle Zusammensetzung des Regensburger Domkapitels alter und neuer Ordnung

Bei der Unterzeichnung des Konkordats bestand das Domkapitel von Regensburg aus dreizehn Kapitularen und einem Domizellar. Veränderungen waren insbesondere durch zwischenzeitliche Todesfälle bedingt. Im Vergleich mit der Besetzung des Jahres 1803* finden sich viele Kapitulare 1817 wieder:¹³²

1. Dompropst Benedikt Joseph Graf von Thurn und Valsassina;
2. Domdechant Johann Nepomuk von Wolf;
3. Joseph Graf von Stubenberg;
4. Karl Ignaz Reichsgraf von Törring-Kronsfeld;

¹²⁹ Vgl. MAI, Regensburg 184–189; SCHWAIGER, Entwicklung 136. Eine detaillierte Beschreibung der Verhandlungen über den Konkordatsentwurf bis zu seiner endgültigen Ratifizierung siehe bei HAUSBERGER, Staat 173–200.

¹³⁰ Eine detaillierte Abhandlung und Auswertung der einzelnen Artikel des Bayerischen Konkordats siehe bei HAUSBERGER, Staat 202–210. Hier findet sich im Anhang auf den Seiten 309–329 auch die lateinische Fassung des Konkordatstexts mit einer deutschen Übersetzung. Zu den Bestimmungen des Konkordats siehe auch SCHWAIGER, Entwicklung 136 f.

¹³¹ Siehe Artikel IX.

¹³² Vgl. 111 f. der vorliegenden Arbeit.

5. Ignaz Maria Joseph Reichsgraf von Sauer;
6. Kaspar Graf von Sternberg;
7. Alois Ferdinand Graf von und zu Freyenseiboltstorff;
8. Philipp Freiherr von Reigersberg.

Folgende Kapitulare waren neu hinzugekommen: Joseph Maria Johann Nepomuk Freiherr von Fraunberg, Hubert Klemens Karl Joseph Graf von Waldkirch, Klemens Wenzeslaus Reichsfreiherr von Branca, Marquard Joseph Graf von Reisach und Karl Joseph Freiherr von Gumpfenberg. Die einzige Stelle eines Domizellers war mit Franz Xaver Graf von Rechberg¹³³ besetzt. Da die von Wolf und Sternberg 1787 überarbeiteten Statuten¹³⁴ eigentlich 24 Kanonikate festgesetzt hatten, 15 Kapitularstellen und 9 Domizellar-Kanonikate, blieben zehn Präbenden unbesetzt.¹³⁵

Kurz nach der Unterzeichnung des Konkordats unternahm man in Regensburg Bestrebungen, über die eventuellen Pensionsquoten für die Domkapitulare zu verhandeln. Zu diesem Zweck war zunächst die Aufstellung des Gesamteinkommens der letzten zwanzig Jahre nötig.¹³⁶ Daraus wurden mit Reskript vom 6. August 1818 für die einzelnen Kapitulare folgende mögliche Pensionsquoten festgelegt:¹³⁷

1. Dompropst Graf von Thurn, 1 ½ Präbenden	3740 fl.
2. Domdechant von Wolf, 2 Präbenden	4715 fl.
3. Graf von Törring, 1 Präbende	2765 fl.
4. Graf von Sauer, 2 Präbenden	4715 fl.
5. Baron von Reigersberg, 1 Präbende	2765 fl.
6. Graf von Waldkirch, 1 Präbende	2765 fl.
7. Graf von Freyenseiboltstorff, 1 Präbende	2765 fl.
8. Baron von Fraunberg, 2 Präbenden	4715 fl.
9. Baron von Branca, 1 Präbende	2765 fl.
10. Graf von Reisach, 1 Präbende	2765 fl.
11. Graf von Gumpfenberg, 1 Präbende	2765 fl.

In dieser Aufstellung waren die Kapitulare Joseph von Stubenberg, Fürstbischof von Eichstätt und Kaspar Graf von Sternberg nicht berücksichtigt worden, da die bayerische Regierung sie nicht mehr zum Domkapitel rechnete. Beide hatten allerdings nie resigniert. Aus diesem Grund wurde ihnen bei der Installation des neuen Domkapitels am 4. November 1821 auch eine einfache Präbende zugesprochen.¹³⁸

Bis das Konkordat jedoch zum Vollzug kam, folgte eine lange Interimszeit. Deshalb blieb auch die Pensionsfrage vorerst reine Papiersache. Schuld daran waren insbesondere der Artikel IV des Konkordats, über den sich der Minister der Finanzen, Maximilian Graf von Lerchenfeld, beklagte, aber auch andere Bestimmungen. Als schließlich in der Bayerischen Verfassung vom 26. Mai 1818 die Beschlüsse des Konkordats nur als Anhänge zum § 103 des neugeschaffenen Religionsedikts veröffentlicht wurden, empörte sich die römische Kurie und sah das Konkordat als Annex

¹³³ Hierbei handelt es sich um denselben Graf Rechberg, der dem hochbetagten bayerischen Gesandten Häffelin zur Seite gestellt worden war. Vgl. 122 f. der vorliegenden Arbeit.

¹³⁴ Vgl. 113 der vorliegenden Arbeit.

¹³⁵ Vgl. MAI, Regensburg 189 f.

¹³⁶ Vgl. ebd. 191.

¹³⁷ Übernommen nach ebd. 192.

¹³⁸ Vgl. ebd.

zur Verfassung an.¹³⁹ Nach langen Verhandlungen der Parteien und den geschickten diplomatischen Künsten des Kardinalstaatssekretärs Consalvi¹⁴⁰ kam es am 15. September 1821 schließlich zur „Tegernseer Erklärung“ durch den bayerischen König Max I. Joseph, in der er die Verbindlichkeit des Konkordats vom 5. Juni 1817 erklärte. Die letzte Bestimmung daraus lautet: „Auch erklären wir neuerdings, daß das Concordat, welches als Staatsgesetz gilt, als solches angesehen und vollzogen werden soll, und daß allen Behörden obliege, sich genau nach seinen Bestimmungen zu achten.“¹⁴¹

Mit dieser Erklärung war endlich der Weg frei für den Vollzug des Konkordats. Mit Paul Mai kann man zur Bewertung der Verhältnisse zur Zeit der Konkordatsvollstreckung für das Bistum Regensburg feststellen: „Was die Kirche von Regensburg betrifft, kann man guten Gewissens sagen, daß sie in wohlgeordneten Verhältnissen in diese neue Ära ging.“¹⁴² Der Grund dafür lag darin, dass Regensburg als einziges Bistum die Zeit nach der Säkularisation mit Dalberg als Oberhirten ohne größere staatliche Eingriffe überstanden hatte.

Auch die Verwaltung des Regensburger Sprengels nach dem Tode Dalbergs meisterte das Domkapitel in collegio und stellte keine Einzelperson als Kapitularvikar auf.¹⁴³ Für die Spendung des Sakraments der Firmung blieb – wie dies auch schon vor Dalbergs Tod zu dessen Unterstützung der Fall war – Weihbischof Johann Nepomuk von Wolf verantwortlich. Aufgrund immer öfter auftretender Kränklichkeit des Suffragans¹⁴⁴ und seiner zusätzlichen Tätigkeit im Bistum Freising fanden in manchen Gebieten der Diözese allerdings schon seit Jahren keine Firmungen mehr statt, so zum Beispiel in Lam seit 1801, in Cham seit 1808 oder in Vilseck seit 1810.¹⁴⁵

Obwohl die Regensburger Kapitulare, wie auch die Mitglieder der anderen bayerischen Domkapitel, von der Nuntiatur gefragt wurden, ob sie dem neuen Kathedralkapitel angehören wollten, lag weder dem Nuntius noch dem König daran, „die selbstbewußten Vertreter der alten Ordnung in den ganz anders organisierten neuen Gremien [zu] haben“¹⁴⁶. Da es, als die Pensionsregelungen begannen¹⁴⁷, um die finanzielle Seite beim Regensburger Domkapitel ebenfalls nicht schlecht stand, suchte das Domkapitel erstmals am 7. September 1820 um seine Enthebung von der Administration und um seine Pensionierung nach, da der Getreidepreis zu sinken drohte. Allerdings sprach sich die bayerische Regierung noch dagegen aus, da ohnehin eine Neuregelung beabsichtigt war. Schließlich wurde fast ein Jahr später auf allerhöchste Entschließung vom 1. Juni 1821 die Pensionierung des Domkapitels nach dem Reskript vom 6. August 1818¹⁴⁸ zum 1. Juli 1821 erklärt. Zugleich übernahmen die zuständigen Landgerichte die Güterverwaltung, führten diese jedoch

¹³⁹ Über die genaue rechtliche Beurteilung dieser Frage siehe HAUSBERGER, Staat 222–234.

¹⁴⁰ Siehe ebd. 235–273.

¹⁴¹ Zitiert nach ebd. 289.

¹⁴² MAI, Regensburg 194.

¹⁴³ Vgl. 116 f. der vorliegenden Arbeit.

¹⁴⁴ Siehe z. B. Verlautbarung vom 14. Mai 1818: „An die Decanate Notification, dass wegen eingetretener Unpässlichkeit des Hrn. Weihbischofes v. Wolf die Ausspendung des Sacramentes der Firmung am Pfingstfeste und Dreifaltigkeitssonntage nicht statt finden könne.“ LIPF 195 Nr. 917.

¹⁴⁵ Vgl. MAI, Regensburg 196.

¹⁴⁶ SCHWAIGER, Bistümer 273.

¹⁴⁷ Siehe hierzu MAI, Regensburg 199 f.

¹⁴⁸ Vgl. 124 der vorliegenden Arbeit.

erst einmal gesondert weiter, um die Besitztümer für die Bistumsdotations zu verwenden zu können.¹⁴⁹

Als sich das alte Domkapitel am 28. Juni 1821 zu seiner letzten Preterialsitzung traf, waren neben dem Domdechanten von Wolf und den Kapitularen Törring, Sauer, Waldkirch, Freyenseiboltstorff, Fraunberg, Branca und Reisach auch alle domkapitelschen Beamten anwesend. Im Sitzungsprotokoll heißt es: „Ihro Hochwürdiger Herr Domdechant geruhen den sämtlich domkapitelschen Beamten bey dieser ihrer letzten Rechnungs-Ablage die Zufriedenheit des Hochwürdigen Domkapitels auszudrücken, wofür sowohl, als auch für alle jene Hulden und Gnaden, welche das Hochwürdige Domkapitel ihren Beamten und Angehörigen hat zufließen lassen.“¹⁵⁰ Bis zu seiner Auflösung führte das Domkapitel also die Verwaltungsgeschäfte äußerst sorgfältig aus. Dabei stellte die Pensionierung keineswegs eine Auflösung des Kapitels dar, sondern vielmehr wurde in einem Schreiben an Dompropst Graf von Thurn von der bayerischen Regierung betont, dass „das Domkapitel Regensburg durch die allerhöchste Entschließung vom 1. Juni noch keineswegs aufgelöset, sondern als geistliche Corporation in seinem vorigen Zustand belassen worden ist und bis zur Einsetzung des neuen Kapitels nach wie vor in Gemeinschaft zusammen zu bleiben und die ihm obliegenden Funktionen fortzusetzen hat“¹⁵¹. Endgültig erlosch das alte Kapitel nach staatlichem und kirchlichem Willen erst am 4. November 1821, als das neue Domkapitel installiert wurde.¹⁵² Der alte und neue Dompropst Graf von Thurn vollzog als Apostolischer Vikar diese Installation. Abgesehen von seiner Person und von Johann Nepomuk von Wolf, der zum neuen Bischof von Regensburg ernannt worden war, widmeten sich die übrigen Kapitulare fortan einem Privatleben in stiller Zurückgezogenheit.¹⁵³

3. Wolfs Ernennung zum Bischof von Regensburg und Einführung des neuen Domkapitels

Während der langen Interimszeit für die Umsetzung des mit Bayern geschlossenen Konkordats fanden seitens des Heiligen Stuhls bereits mehrfach Überlegungen über die Besetzung der neuerrichteten Bistümer statt.

Die päpstlichen Vorschläge lassen sich anhand von drei Listen über die jeweiligen Kandidaten für die Bischöfe, Pröpste und Dechanten nachvollziehen. Die erste Liste ist ohne Datum und nennt für das Bistum Regensburg folgende Kandidaten: Johann Nepomuk von Wolf oder Hugo Freiherr von Lerchenfeld, der jedoch bald fallen gelassen wurde, als Bischofskandidaten, Benedikt Joseph Graf von Thurn und Valsassina als Dompropst. Die Stelle des Domdechanten wurde noch offengelassen mit dem Zusatz „hängt noch von der Erklärung des Weihbischofs Wolf ab“. Im Falle eines Verzichts von Wolfs als Bischof sollte ihm diese Position belassen werden.¹⁵⁴

In einer zweiten Liste, die der bayerische Gesandte beim Heiligen Stuhl, Kasimir Freiherr von Häffelin, am 21. Mai 1817 vorlegte, wird als Bischof nur noch Wolf

¹⁴⁹ Vgl. MAI, Regensburg 200; SCHWAIGER, Bistümer 273.

¹⁵⁰ BZAR, BDK 9393 (Protokolle 1820/21) 249.

¹⁵¹ Zitiert nach SCHWAIGER, Bistümer 275.

¹⁵² Tags zuvor, am 3. November 1821, fand die Verabschiedung der alten Kapitulare statt; siehe dazu: BZAR, BDK 9394 (Protokolle 1821 bis 1824).

¹⁵³ Vgl. MAI, Regensburg 200 f.; SCHWAIGER, Bistümer 274 f.

¹⁵⁴ Vgl. BASTGEN, Bayern I 297.

genannt. Die Stelle des Dompropstes bleibt offen, als Domdechant wird Rupert Kornmann vorgeschlagen.¹⁵⁵

In einer dritten Liste vom September 1817 taucht für die Kandidatur eines Bischofs kein Name mehr auf, da Wolf vermutlich schon als sicherer Kandidat gesehen wurde.¹⁵⁶ Deshalb wird an der Position des Dompropstes auch nicht mehr Graf von Thurn genannt, sondern Johann Michael Sailer als Koadjutor Wolfs. Als Domdechant wird Fraunberg vorgeschlagen, der zugleich als Koadjutor fungieren sollte.¹⁵⁷

Zusätzlich werden in den Listen zu den einzelnen Personen ihre Eigenschaften und Stellungen angegeben. Zu Johann Nepomuk von Wolf kann man folgendes lesen: „Wolf, Johann Nep. v., Dr. theol., Bischof zu Doryla, Weihbischof zu Regensburg und Freising, Domdechant, Präsident des Konsistoriums, Kommandeur des Zivilverdienstordens der bayerischen Krone.“¹⁵⁸

Diese Liste wurde auch dem Konsultor der Kardinalskongregation für außerordentliche kirchliche Angelegenheiten, Paul Dumont, vorgelegt. Dieser machte neben den Kandidaten der anderen Bistümer zu Johann Nepomuk von Wolf folgende Bemerkung: „Ich kenne ihn persönlich. Er ist ungefähr 74 Jahre alt, gleicht sehr Sieyès [ein französischer Staatsmann; d. V.] und ist, wie dieser, ein Ränkeschmied und ehrgeizig. Rom liebt er nicht, steht vielmehr, wie es allgemein heißt, mit den Illuminaten in Verbindung. Er selbst nennt sich Kosmopolit; so habe ich selbst es aus seinem Munde gehört. Hinge es von mir ab, so würde er niemals Bischof; das aber zu verhindern, dürfte wohl schwer sein; darum muß man ihn zu gewinnen trachten.“¹⁵⁹ Seine Ausführungen schließt Dumont mit folgender Bemerkung über Wolf: „Ich möchte als Bischof von Regensburg lieber einen andern, als Wolf sehen; vielleicht könnte man Kornmann dazu erheben und Wolf als Dekan belassen. [...]“¹⁶⁰

Bedenken äußerte zunächst auch der Wiener Nuntius Leardi, der am 25. Juni 1817 ebenfalls eine Liste an Consalvi schickte, in der er zu Wolf bemerkt: „Auch den Weihbischof Wolf von Regensburg nennt man als Bischof, einen durch Alter gebrechlichen Mann von gar keiner Bedeutung (di nessuna nota) und bereit, das zu tun, was und wie die Regierung befiehlt.“¹⁶¹ Vor allem aber beunruhigte ihn die Ernennung Fraunbergs zum Bischof von Augsburg. Aus diesem Grund bat er Kardinal Consalvi um eine schnelle Ausführung des Konkordats und schließlich sogar die durch ihr Alter gezeichneten Herren Wolf für Regensburg und Hohenlohe für Augsburg zuzulassen, um Schwierigkeiten aus dem Weg zu gehen. Lieber solle man diesen altersschwachen Kandidaten jemanden zur Seite stellen, der sie unterstütze.¹⁶²

Allerdings waren gegen Johann Nepomuk von Wolf im November 1817 missfällige Nachrichten vorgebracht worden, die sich vor allem auf seine altersbedingte

¹⁵⁵ Vgl. ebd.

¹⁵⁶ Siehe dazu einen Brief des Speyrer Domherrn Helfferich an Dumont vom 25. Dezember 1817: „Nominabuntur: [...] Pro Ratisbonensi episcopatu Wolffius –“ zitiert nach BASTGEN, Bayern I 298.

¹⁵⁷ Vgl. ebd. 297.

¹⁵⁸ Vgl. ebd. 300.

¹⁵⁹ Zitiert nach ebd. 314.

¹⁶⁰ Zitiert nach ebd. 316.

¹⁶¹ Zitiert nach ebd. 301

¹⁶² Vgl. ebd. 333.

körperliche Unfähigkeit, ein Bistum zu führen, beriefen.¹⁶³ Auch in einem Brief Dumonts an Consalvi vom 4. August 1819 wird dies deutlich, wenn es heißt, Wolf, präkonisiert für den Bischofssitz in Regensburg, sei sehr hilflos und kaum imstande, eine seiner Funktionen auszuüben („Mgr. Wolf preconizzato per la sede di Ratisbona è divenuto molto caduco ed è quasi inabile di ogni funzione. Prevedo che bentosto ritornerà a proporre come suffraganeo di lui il sig. Fraunberg.“).¹⁶⁴ Hier deutet sich bereits die Ahnung Dumonts an, dass Wolf Unterstützung brauchen wird, um sein Amt auszuführen.

Am 9. Dezember 1819 schrieb der Freisinger Domherr und spätere Passauer Bischof Karl Joseph von Riccabona an seinen Bruder Josef in Innsbruck: „Wir haben jetzt in ganz Bayern einen einzigen Bischof, der noch imstande ist, altershalber zu funktionieren, und dieser ist der Weihbischof v. Stubenberg von Eichstätt; denn der Fürst von Eichstätt, ein Greis von hohen 80er Jahren, liegt aus Altersschwäche immerfort zu Bette, und der Weihbischof Wolf von Regensburg ist ein kränklicher Mann von 75 Jahren. Bald wird niemand mehr das Firmungssakrament empfangen können, bald werden die Theologen um die Priesterweihe ins Ausland reisen müssen.“¹⁶⁵

Auch 1820 erreichte Dumont ein Brief vom 5. März, der die Zustände im Bistum Regensburg schildert: Demnach seien die Geistlichen ungehorsam und widersetzten sich den bischöflichen Anordnungen.¹⁶⁶ Hinzu kam noch ein Gespräch, das er mit Fraunberg geführt habe, wonach dieser berichtete, dass ein Pfarrer, gegen den 14 Anklagen vorgelegen hätten, vom bischöflichen Konsistorium zwar seiner Pfarrei enthoben worden wäre, von der Regierung jedoch eine andere Seelsorgestelle erhalten hätte. Nach Fortführen seines lasterhaften Lebens sei er wiederum von der geistlichen Behörde weggeschafft worden, von der Regierung aber abermals auf seine erste Pfarrei gesetzt worden. Dies sei auf die Altersschwäche von Wolfs zurückzuführen.¹⁶⁷

Das spricht ebenso Nuntius Serra-Cassano in einem Schreiben vom 20. Juni 1820 nach Rom an. Wolf sei durch sein Alter und die damit verbundene Schwäche (per vecchiaia e decrepitezza) verhindert gewesen, bei den bischöflichen Weihen zu assistieren, so dass der Nuntius darum bat, Vollmachten für zwei Exäbte zu erteilen. Diese Bitte wurde ihm am 11. Juli erfüllt.¹⁶⁸ Ähnliches geht auch aus einem Privatbrief des Nuntius vom 13. Juni desselben Jahres hervor, der wahrscheinlich an den Kurialbeamten Mazio adressiert war. In diesem Schreiben, in dem Serra-Cassano über die Kandidatur Sailers als Weihbischof zu sprechen kommt, verdeutlicht er die Meinung des Augsburger Domherren Kaspar Anton Freiherr von Mastiaux, der als Freund Sailers galt. Dabei habe sich Mastiaux sehr gegen von Wolf und sein Unverständnis über dessen glänzende kirchliche Laufbahn geäußert. Wolf sei ein „Mann ohne Lebensart, roh in der Unterhaltung, sehr schwach begabt [...]“¹⁶⁹

¹⁶³ Vgl. ebd. 359.

¹⁶⁴ Zitiert nach ebd. 488, Fußnote 2.

¹⁶⁵ Zitiert nach ebd. 220, Fußnote 2.

¹⁶⁶ Vgl. ebd. 359.

¹⁶⁷ Vgl. ebd. 359, Fußnote 104.

¹⁶⁸ Vgl. ebd. 220, Fußnote 2.

¹⁶⁹ Zitiert nach ebd. 566. Der Originalbrief befindet sich ebd. 907f.: „Egli è inconcepibile come mai mgr. Wolf abbia potuto fare tanti progressi nella carriera ecclesiastica. Un'uomo che non ha costumi, che è rozzo in conversare, di ben scarsi talenti, vederlo ora vescovo di

Zudem behauptete er, der künftige Regensburger Bischof sei sogar Mitglied der Loge. Auf diese Vorwürfe gab der Nuntius allerdings nicht sehr viel, da ihn auch schon Dumont vor Mastiaux gewarnt hatte, da dieser Wolf nur zugunsten Sailers in ein schlechtes Licht gerückt habe.¹⁷⁰

Neben den bereits erwähnten Vorwürfen – das hohe Alter sowie die Zugehörigkeit zur Loge – wurden noch Einwände wegen des Eides auf die Verfassung, den von Wolf ohne jede Einschränkung geleistet hatte, vorgebracht. Der Heilige Stuhl forderte ihn auf, diesen Eid zurückzuziehen oder wenigstens zu entschärfen. Deswegen wurde Fraunberg, der zu dieser Zeit gerade in Regensburg weilte, vom Nuntius zu Wolf geschickt, um das Anliegen vorzubringen, jedoch mit der Anweisung, den Bischof äußerst schonend zu behandeln. Fraunberg teilte dann dem Nuntius mit, Wolf sei so alt und krank, dass seine Entschlusskraft vermindert sei. Der Bischof habe ihm, berichtet Fraunberg weiter, erklärt: „Es ist mein Grundsatz, nichts zu tun, als wozu ich aufgefordert werde; ich habe den Eid nicht zurückgezogen, weil es niemand verlangt hat. Ich habe ihn geleistet in der Überzeugung, daß der König nichts gegen die Grundsätze der Religion verlange, und in der festen Absicht, mich mit Kraft zu widersetzen, wenn es gegen alles Erwarten der Fall wäre.“¹⁷¹ Fraunberg gab dem Nuntius allerdings auch zu Kenntnis, dass Wolf alles tue, was er anordne. Aufgrund dessen wurde vom Nuntius veranlasst, für den Regensburger Oberhirten dieselbe Formel wie für den zum Domherrn von Speyer bestimmten Abgeordneten Graf, der sich in der gleichen Situation befand, aufzusetzen und von Wolf zur Unterzeichnung vorzulegen.¹⁷² Nachdem dieser unterzeichnet hatte, schickte der Nuntius das Schreiben an die Kurie. Wegen einer kleinen Unklarheit musste eine weitere Erklärung unterzeichnet werden, was jedoch ohne Probleme und Widerstände von Wolfs geschah. Dieses treue Verhalten rief die Zufriedenheit des Papstes hervor, der den Nuntius beauftragte, das dem Bischof selbst zu übermitteln.¹⁷³

All die nachträglich erhobenen Vorwürfe und Bedenken konnten jedoch die am 5. Februar 1818 durch den König ausgesprochene Ernennung Johann Nepomuk von Wolfs zum Bischof für das Bistum Regensburg nicht mehr revidieren.¹⁷⁴ Am 6. April

Ratisbona! Non ha molto tempo entrai in una camera separata di quest'albergo. Mi accorsi subito che era un luogo per riunione di loggia massonica. Ma qual fu la mia sorpresa di veder-
vi tra i ritratti quello di mgr. Wolf. [...]"

¹⁷⁰ Vgl. ebd. 566 f.

¹⁷¹ Zitiert nach ebd. 360.

¹⁷² Siehe dazu BZAR, OA-Gen. 112: Declaratio. Per augustissimum et optimum Bavariae Regem Maximilianum Josephum ad Comitiam prima Regni in qualitate consiliarium regni vocatus, subscripsi juramentum per Constitutionem praescriptum ea mente et intentione, quod me nunquam sit obligaturum ad aliquid, legibus divinis, vel Ecclesiae Catholicae contrarium. Cum vero Sanctissimus Pater per Excellentissimum et Reverendissimum Dominum Nuntium Apostolicum Monacensem mihi litteris dd. 15. anni currentis mensis Decembris injunxerit, mentem juramenti a me praestiti specialius exprimere, ex oboedientia Sanctitati Suae debita, imo et propria conscientia ductus, paratissimus sum, per praesens documentum publice profiteri, et vi hujus declarationis profiteor, quod per juramentum constitutionale a me praestitum ad nihil teneor, neque obligari possim, quod sit contrarium legibus Dei et Ecclesiae Catholicae Apostolicae, atque hoc eo magis, quod supradictum juramentum, juxta declarationem regiam noviter emanatam, solum modo respiciat statum civilem. Hanc declarationem subscripsi, et sigillo meo consueto munivi. Ratisbonae 16. Decembris 1821. Joannes N. Episcopus Dorylensis et Electus Ratisbonensis.

¹⁷³ Vgl. BASTGEN, Bayern I 360 f.

¹⁷⁴ Vgl. SCHWAIGER, Wolf 824; BASTGEN, Bayern I 316, Fußnote 28.

desselben Jahres fand die päpstliche Präkonisation statt, allerdings ließ die offizielle Amtseinführung von Wolfs auf sich warten.¹⁷⁵ Dafür waren besonders ungeklärte Probleme bei der Umsetzung des Bayerischen Konkordats verantwortlich.¹⁷⁶

Gegen diese Ernennung erhoben sich auch in der neueren Forschung erhebliche Bedenken, wengleich manche Vorwürfe absolut unbegründet waren. In der Kirchengeschichte des Bistums Regensburg von Josef Staber zum Beispiel finden sich folgende Bemerkungen zu Wolf: „Gegen den Regensburger Weihbischof sprachen seine prominente Zugehörigkeit zur Freimaurerei, sein hohes Alter (74 Jahre), seine mangelnden Manieren, seine schwache Bildung und seine Unfähigkeit, sich gegenüber dem Diözesanklerus durchzusetzen. Diese Vorwürfe waren zum Teil übertrieben; der Papst hielt sie nicht für sehr wichtig und bestätigte die Ernennung Wolfs, der sich durch Pflichtbewußtsein als Seelsorger und Bischof, sowie durch menschliche Güte auszeichnete.“¹⁷⁷

Mit Sicherheit kann man die altersbedingte Schwäche Wolfs als gewichtiges Gegenargument für seine Ernennung anführen, allerdings sind die Vorwürfe seiner schlechten Bildung und schlechter Verhaltensweisen so nicht haltbar. Gewiss zählte Wolf nicht zu den starken Charakteren, jedoch war es wesentlich auch sein Anteil, dass das Bistum Regensburg die Stürme der Säkularisation, die so schonungslos über die anderen bayerischen Bistümer hereinbrachen, verhältnismäßig glimpflich überstand und das religiöse Leben aufrechterhalten blieb.

Nach der langen Interimszeit nach dem Abschluss des Konkordats folgte am 13. September 1821 schließlich die amtliche Ernennung der neuen Bischöfe durch den König.¹⁷⁸ Die genaue Verlautbarung findet sich im Regierungsblatt Nr. 31 vom Jahr 1821 und lautet folgendermaßen:

„Staatsministerium des Innern. Zu den erledigten Erzbischöflichen und Bischöflichen Stühlen in den verschiedenen Diözesen der katholischen Kirche in Bayern haben Seine Königliche Majestät nachfolgende Geistliche allergnädigst zu ernennen geruht:

Zum Erzbistum *München und Freising*: den vormaligen Dom-Dechant zu Würzburg, Lothar Anselm Freyherrn v. *Gebattel*;

Zum Erzbistum *Bamberg*: den Herrn Fürstbischof Joseph zu Eichstätt, aus dem gräflichen Hause v. *Stubenberg*;

Zum Bistum *Augsburg*: den Königl. geheimen Rath und bisherigen Dom-Capitularen zu Regensburg Joseph Maria Freyherrn v. *Fraunberg*;

Zum Bistum *Regensburg*: den Königl. geheimen Rath und bisherigen Weihbischof zu Regensburg und Freising, Dom-Dechant und Präsidenten des bischöflichen Consistoriums zu Regensburg, Bischof zu Doryla, Johann Nep. v. *Wolf*;

Zum Bistum *Würzburg*: den bisherigen Präsidenten des bischöflichen General-Vikariates zu Bamberg, Dom-Capitularen daselbst und zu Würzburg, dann ehemaligen fürstlich bambergischen geheimen Rath Adam Friedrich Freyherrn v. *Groß*;

¹⁷⁵ Vgl. SCHWAIGER, Wolf 824; BLÖSSNER 40; GAMS 305.

¹⁷⁶ Vgl. 122 f. der vorliegenden Arbeit.

¹⁷⁷ STABER 177.

¹⁷⁸ Vgl. SCHWAIGER, Wolf 824; BASTGEN, Bayern I 363.

Zum Bistum *Speyer*: den vormals großherzöglichen Staatsrath zu Aschaffenburg und bisherigen Direktor des erzbischöflichen General-Vikariats daselbst, Matthias v. *Chandelle*.

München den 13. September 1821. Auf S. Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl. [...]¹⁷⁹

Damit war Johann Nepomuk von Wolf offiziell zum Bischof von Regensburg ernannt worden. Den Eid, den die neugeweihten Bischöfe nach den Regelungen des Konkordats in die Hände des Königs ablegen mussten, schickte Wolf wegen seiner Krankheitsbeschwerden in Form eines Briefes ein.¹⁸⁰ Auch die päpstliche Bulle „*Dei ac Domini Nostri*“ zur Einteilung der Bistümer Bayerns vom 1. April 1818 war im Herbst des Jahres 1821 endlich verkündet worden.¹⁸¹

Zum endgültigen Konkordatsvollzug wurden auch im Bistum Regensburg Kirchenfeierlichkeiten angeordnet: In einer Verlautbarung vom 18. September 1821 heißt es: „Es wird zur Kenntnis und Darnachachtung gebracht, dass vermög der im Namen Sr. Heiligkeit Papst Pius VII. durch den am königlich bayerischen Hofe accreditirten Nuntium apostolicum ordinarium, Erzbischof von Nicaea, Tit. Herrn Franz Serra ex Ducibus Cassani dd. München den 12. September 1821 gefertigten Verordnung 1. Graf Benedict von Thurn und Valsassina denominirter Dompropst zu Regensburg, als Vicarius Apostolicus ecclesiae et dioecesis ratisbonensis viduatae in spiritualibus provisorie usque ad institutionem canonicam episcopi et capituli novi unter Ertheilung aller erforderlichen Facultäten cum potestate substituendi zur Sicherung der Diöcesan-Seelsorge aufgestellt sei [...]. Am 15ten Sonntage nach Pfingsten, den 23. September wird in der Cathedralkirche sub divinis solemnibus die Publication der päpstlichen Circumscriptions-Bulle denominationis episcopi, dignitariorum, canonicorum, vicariorum vorgenommen, und mit *Te Deum laudamus* am 16. Sonntage nach Pfingsten in der Domkirche, in den entlegenen Pfarreien der Diöcese aber am 17. Sonntage nach Pfingsten mit einem öffentlichen Dankfeste beschlossen werden. [...]¹⁸²

Bis zur Einführung des neuen Domkapitels blieb demnach also der alte und zugleich auch neue Dompropst Graf von Thurn und Valsassina apostolischer Vikar des Bistums Regensburg.

Derselbe installierte am 4. November 1821 als neuer Dompropst das neue Kapitel, das aus den folgenden neuen Kanonikern bestand:¹⁸³

1. Dr. Johannes Joseph Eckher als neuer Domdechant;
2. Johann Michael Sailer;
3. Peter Pustett;
4. Archibald Augustin Mac-Iver;
5. Johann Bapt. Prentner;
6. Georg Joseph Siegert;
7. Michael Wittmann;
8. Joseph Plazidius Heinrich;
9. Peter Wagner.

¹⁷⁹ Zitiert nach BASTGEN, Bayern I 363 f.

¹⁸⁰ Vgl. 134 der vorliegenden Arbeit.

¹⁸¹ Vgl. HAUSBERGER, Geschichte 112.

¹⁸² LIPF 218 f. Nr. 3.

¹⁸³ Vgl. MAI, Regensburg 201. Siehe hier auch Angaben über Lebensdaten.

Auffällig bei den neuen Kanonikern ist vor allem, dass es sich – abgesehen vom Dompropst – ausschließlich um Personen aus der Bürgerschaft handelte. Zu Chorvikaren waren Michael Wagner, Thomas Ried, Rupert Hoy, Franz Dietz, Johann Marian König und Michael Aman ernannt worden.¹⁸⁴

Mit der Einführung des neuen Kapitels trat auch die neue Besoldungsregelung des Konkordats für die einzelnen Mitglieder in Kraft. Demnach erhielt der Bischof 10000 fl., Propst und Dechant hatten einen Anspruch auf je 3000 fl. Von den Domkapitularen bekamen die vier älteren je 1600 fl., die vier jüngeren 1400 fl. Jedem der drei älteren Vikare standen 800 fl. zu, den drei jüngeren 600 fl.¹⁸⁵ Bereits vom 13. Dezember 1817 und vom 16. Oktober 1818 stammt ein „Tableau über die Dotation des Bisthums Regensburg infolge allerhöchsten Rescripts“, wonach dem Bischof zusätzlich 204 fl. für den Unterhalt seiner Wohnung und 600 fl. für Administrationskosten zukommen sollten. Demnach standen Wolf als Leiter des Bistums also effektiv 10804 fl. zu, wie dies aus einem Bericht vom 28. Januar 1818 hervorgeht.¹⁸⁶

Bereits am 5. November trat das neue Kapitel zu seiner ersten Sitzung zusammen, in der es dem König für seine Ernennung dankte. Ebenso wird die Einsetzung der neuen Kapitulare, „welche Sonntag den 4ten November in hiesiger Domkirche österlich vollendet worden“¹⁸⁷ ist, nochmals erwähnt.

Mit der Installation des neuen Domkapitels und der folgenden Weihe Johann Nepomuk von Wolfs kehrten die Geschäfte der Regensburger Bistumsleitung zu seinen geregelten Abläufen zurück. „Damit war nach all den Jahren der Erschütterung wieder eine feste kanonische Ordnung geschaffen.“¹⁸⁸

Dennoch stellte die zunehmende Altersschwäche von Wolfs – wie bereits erwähnt – ein immer größeres Problem für die Bistumsverwaltung dar, das es so schnell wie möglich zu beheben galt. Als das Oberhaupt der Regensburger Diözese am 27. Dezember 1821 auch noch zum Reichsrat der Krone Bayerns erwählt wurde, lehnte Wolf diese Aufgabe mit Hinweis auf sein hohes Alter ab.¹⁸⁹

VII. Bischof von Regensburg (1822–1829)

Nach den langen Jahren, die nach dem Abschluss des Konkordats bis zu seinem Vollzug vergangen waren, konnte am Ende des Jahres 1821 endlich eine feste Ordnung für die Diözese Regensburg geschaffen werden. War der neuerwählte Bischof Johann Nepomuk von Wolf auch ein von seinem hohen Alter gezeichneter Mann, so konnten die Bistumsgeschäfte dank Johann Michael Sailer als Koadjutor dennoch äußerst zufriedenstellend fortgeführt werden. Daneben kam auch dem vormaligen Regens des Regensburger Priesterseminars und späteren Weihbischof Georg Michael Wittmann eine immer wichtigere Rolle zu. Inwieweit Bischof Wolf sein Bistum noch regieren konnte und welches Verhältnis er zu diesen beiden Adjutoren hatte, soll in den folgenden Kapiteln untersucht werden.

¹⁸⁴ Vgl. HAUSBERGER, Geschichte 111.

¹⁸⁵ Siehe dazu Artikel IV des Konkordats sowie die Übersicht über die personale Zusammensetzung des bayerischen Episkopats und der neuen Domkapitel bei HAUSBERGER, Staat 348.

¹⁸⁶ Vgl. BZAR, BDK 9448.

¹⁸⁷ BZAR, BDK 9394 (Protokolle 1821 bis 1824).

¹⁸⁸ SCHWAIGER, Bistümer 296.

¹⁸⁹ Vgl. SCHWAIGER, Wolf 824; ders., Bistümer 291.

1. Amtseinführung am 1. Januar 1822

Am 29. Dezember 1821 erging folgendes Circulare: „Nachdem der solemne Akt der Institution und Posseßertheilung des Hochwürdigsten Herrn Johann Nepomuk von Wolf als Bischofe zu Regensburg am 1. Jäner 1822 vormittags 10 Uhr in der Cathedralkirche vorgenommen werden wird, so wird dieß nachstehenden Stiftern und Pfarreyen der Stadt Regensburg und Stadthof zu dem Ende zu wissen gemacht, dass sie sich in kirchlicher Kleidung in der Cathedralkirche vor 10 Uhr einfinden wollen. Regensburg, den 29. Dezember 1821. Das Apost. Vicariat des Bissthums Regensburg.“¹⁹⁰

In der Kirchenagenda desselben Tages wurden die genauen Bestimmungen getroffen, wie die Feierlichkeiten an diesem Tag vor sich gehen sollten: „Am 1. Januar 1822 vormittags 10 Uhr, dahin nach geendigter Predigt und Amt, wird der feyerliche Institutionsakt des Hochwürdigsten Herrn Johann Nepomuk von Wolf als Bischof von Regensburg, in der Cathedralkirche vorgenommen werden.“ Weiterhin werde „um $\frac{1}{4}$ auf 10 Uhr mit der großen Domglocke das Zeichen gegeben,“ dann begeben sich „unter ganzem Geläute, unter Einklang sametlich katholischen Kirchengeläutes [...] das hochwürdige Domkapitel, unter Voraustragung des Kapitelkreuzes, aus der Domkirche in die Wohnung des Hochwürdigsten Bischof [...] und aus dieser in die Domkirche, wo Hochderselbe von dem Apostolischen Vicar, Domprobst Graf v. Thurn, als päbstl. Delegaten, die Posseßertheilung durch Aufführung ad Thronum Episcopalem [geführt werde]. Der solemne Akt wird mit Absingung des Tedeum beschlossen.“¹⁹¹

Damit erfolgte nach all den Schwierigkeiten, die sich mit der Umsetzung des Konkordats und der Ernennung der neuen Oberhirten der bayerischen Bistümer ergeben hatten, am Neujahrstag des Jahres 1822 endlich die Amtseinführung Johann Nepomuk von Wolfs als neuen Bischof von Regensburg durch Graf von Thurn und Valsassina in seiner Funktion als päpstlichen Delegaten.¹⁹² Da Wolf zu dieser Zeit bereits im neunundsiebzigsten Lebensjahr stand und sein gesundheitlicher Zustand aufgrund seines hohen Alters nicht mehr zum Besten bestellt war, gestaltete sich dieser Akt als sehr schwierig. In einem Bericht Graf von Thurns an den Münchener Nuntius vom 7. Januar 1822 berichtet der Delegat von der Einführung des neuen Bischofs am Neujahrstag und schildert auch die Schwierigkeiten, die sich dabei mit dem altersschwachen Mann ergaben. Er schreibt darin, dass er als Beauftragter des Heiligen Stuhls die Amtseinführung von Wolfs vollzog, soweit die Schwäche des alten Mannes und die zeitlichen Umstände dies zuließen.¹⁹³

In der Eidesformel an den Heiligen Stuhl schwor der neu eingeführte Regensburger Bischof die Treue gegenüber dem Papst und dessen Nachfolgern. Außerdem versprach Wolf getreu den kirchlichen Gesetzen zu handeln und gegen Abtrünnige anzukämpfen. Bezeugt wurde dieser Eid vom Dompropst Joseph Benedikt Graf von Thurn und Valsassina und zusätzlich von den Domvikaren Michael Wagner und Thomas Ried sowie vom Regensburger Domdekan Johann Joseph Eckher.¹⁹⁴

¹⁹⁰ BZAR, OA-Gen. 112.

¹⁹¹ Ebd.

¹⁹² Vgl. HAUSBERGER, Geschichte 112; MAI, Sailer 162; SCHWAIGER, Sailer 128; ders., Bistümer 291, 296.

¹⁹³ Vgl. BZAR, OA-Gen. 112.: „[...] quantum viri senis debilitas et tempestatis circumstantiae patiebantur [...]“

¹⁹⁴ Siehe dazu BZAR, OA-Gen. 112. Hier findet sich auch die wörtliche Fassung des von

Wenige Tage darauf, am 17. Januar 1822, schickte Wolf auch den Eid auf den König an die bayerische Regierung. Aufgrund seines schlechten Gesundheitszustandes war er davon befreit worden, diesen Schwur direkt in die Hände des Königs ablegen zu müssen.¹⁹⁵ In einem Brief zu dieser eidlichen Verpflichtung schreibt Wolf, er erstatte für den „Dispens von der persönlichen Erscheinung zu Ablegung des im 15. Artikel des Konkordats vorgeschriebenen Eides [...] allerunterthänigsten Dank, und übersende den schriftlichen, von dem General-Comissar des Regenkreises legalisirten Eid.“¹⁹⁶

2. Berufung Johann Michael Sailers zum Koadjutor und Weihbischof

Aufgrund des hohen Alters und des immer schlechteren Gesundheitszustandes von Johann Nepomuk von Wolf, schien es bereits vor seiner Einführung als Bischof von Regensburg notwendig zu sein, sich Gedanken über einen fähigen Weihbischof und Koadjutor zu machen. Der Vorschlag Helfferichs, dieses Amt Joseph Maria Freiherrn von Fraunberg zu überlassen, stieß bei Dumont auf Widerstand. Als der Kandidat für das Augsburger Oberhirtenamt Franz Fürst von Hohenlohe noch vor seiner Installation am 9. Oktober 1819 verstorben war, wurde für die Bischofswürde Johann Michael Sailer¹⁹⁷ vorgeschlagen, jedoch wegen seiner umstrittenen Lehre ebenso schnell wieder fallengelassen. Schließlich wurde Fraunberg auf den Augsburger Bischofsstuhl berufen und kam damit als Koadjutor in Regensburg nicht mehr in Frage.¹⁹⁸

Nach mehreren negativen Urteilen der Münchner Nuntiatur und immer neuen Verleumdungen gegen Sailer kam es nach dem persönlichen Einsatz des Kronprin-

Bischof Wolf abgeleisteten Eides. Ein Ausschnitt hieraus soll die wesentlichen Punkte verdeutlichen: „Ego Joannes Nepomucenus de Wolf Episcopus Electus Ratisbonensis ab hac hora in antea fidelis & oboediens ero Beato Petro Sanctaeque Apostolicae Romanae Ecclesiae ac Domino nostro Domino Pio Papae Septimo suisque Seccessoribus canonice intransibus. Non ero in consilio aut consensu vel facto, ut vitam perdant aut membrum, seu capiantur mala captione, aut in eos violenter manus quomodolibet ingerantur, vel injuriae aliquae conserantur quovis quae sito colore. Consilium vero quod mihi credituri sunt per se aut nuncios seu litteras ad eorum damnum & Regalia sancti Petri. Adjutor eis ero ad retinendum & defendendum contra omnem hominem Legatum Apostolicae Sedis: in eundo & redeundo honorifice tractabo, & in suis necessitatibus adjuvabo: Jura, honores, Privilegia & auctoritatem Romanae Ecclesiae Domini nostri Papae & Seccessorum praefatorum conservare, defendere augere & promovere curabo: nec ero in consilio facto vel tractatu, in quibus contra ipsum Dominum nostrum, vel eandem Romanam Ecclesiam aliqua sinistra vel praejudicialia Personae Juris, honoris, Status & potestatis eorum machinentur: & si talia a quibuscumque procurari novero vel tractari, impediam hoc pro posse, & quanto citius commode potero: significabo eidem Domino nostro vel alteri per quem ad ipsius notitiam poterit pervenire. Regulas Sanctorum Patrum, Decreta, Ordinationes, Sententias, Dispositiones, Reservationes, Provisiones & Mandata Apostolica totis viribus observabo, & faciam ab aliis observari. Haereticos, Schismaticos & Rebelles Domino nostro & Successoribus praefatis pro posse persequar & impugnabo. Vocatus ad Synodum veniam nisi praepeditus fuero canonica praepeditio. [...] Ita juravi die primo Januarii 1822. JN Episcopus Ratisbonensis.“

¹⁹⁵ Vgl. BASTGEN, Bayern I 398, Fußnote 31.

¹⁹⁶ BZAR, OA-Gen. 112.

¹⁹⁷ Zur genauen Lebensbeschreibung Johann Michael Sailers vor seiner Regensburger Zeit siehe SCHWAIGER, Sailer 7–125; BGBR 16 15–121.

¹⁹⁸ Vgl. HAUSBERGER, Sailer 140 f.; BASTGEN, Bayern I 488.

zen Ludwig endlich zu einem Einsehen Roms, was die Einstellung Sailers zur Lehrmeinung betraf.¹⁹⁹

Bis zur Berufung von Sailer war es allerdings noch ein langer Weg. Bereits im Sommer 1821 hatte sich Kronprinz Ludwig auf das Gesuch des Regensburger Bistums um einen tüchtigen Weihbischof und Koadjutor beim Heiligen Stuhl erkundigt, welche Schritte hierzu nötig seien. Auf diese Frage erhielt er die am 10. September 1821 verfasste Antwort Haeffelins, die besagte, dass sich zuerst der König mit dem vorgeschlagenen Koadjutor zufrieden geben müsse; dann bestünde die Notwendigkeit, dass der Regensburger Bischof unter der Angabe seines schlechten Gesundheitszustandes eine diesbezügliche Anfrage an den Heiligen Stuhl richte.²⁰⁰ Als der Kronprinz sich daraufhin unverzüglich für Sailer einsetzte, konnte der Münchner Nuntius am 9. Januar 1822 nach Rom melden, dass der Antrag des Innenministers Türheim, dem Regensburger Bischof Sailer als Koadjutor mit dem Recht auf Nachfolge zur Seite zu stellen, vom König bestätigt wurde. Aus diesem Schreiben von Serra-Cassano an Consalvi geht auch hervor, dass sich der Monarch wiederholt geweigert habe, allerdings schließlich aus Rücksicht und auf das Betreiben seines Sohnes hin doch zugestimmt habe.²⁰¹ Als Sailer noch am 8. März von Bestrebungen der Nuntiatur, die seine Bestellung zum Koadjutor verhindern sollten, klagte, versicherte ihm der Kronprinz, er habe Wolf bereits dazu gebracht, offizielle Schritte in der Koadjutorfrage zu unternehmen.²⁰²

Schon eine Woche später schickte Johann Nepomuk von Wolf ein Schreiben an den Papst mit der Bitte, Sailer zu seinem Weihbischof und Koadjutor „cum jure successionis“ zu bestellen. Dieses offizielle Bittgesuch übermittelte Wolf mit dem folgenden Begleitschreiben zugleich nach München:

„Eurer Königlichen Majestät habe ich die allerunterthänigste Anzeige hiemit machen wollen, daß ich wegen hohen Alter und abnehmenden Kräften mein bischöfliches Amt allein und ohne Unterstützung eines Coadjutors länger nicht erfüllen zu können mir getraue. – Damit nun die bedeutende Diözese Regensburg

¹⁹⁹ Siehe dazu v. a. HAUSBERGER, Sailer 141–150; BASTGEN, Bayern II 560–565.

²⁰⁰ Siehe dazu HAUSBERGER, Sailer 152. Hier wird in Fußnote 95 auch der Originalbrief Haeffelins zitiert. Einige Passagen sollen hier wiedergegeben werden: „[...] et c'est maintenant le moment, ou V. A. R. peut placer le digne professeur Sailer, comme Elle le desire, quand Evêque est agé ou infirme, il peut selon les sacrés canons demander un suffragant cum spe successionis once qui est la même chose un coadjuteur. Il s'entend, qu'il doit le faire avec l'agrement et le consentement du souverain. Mais ce n'est pas au Souverain, comme le prétendoit M. r Holler, à nommer ou presenter les suffragants et les coadjuteurs, ce sont les Evêques qui doivent les demander au St. Pere. Ainsi le plus court est, que V. A. R. dise à Sa Majesté le Roi; que l'Evêque de Ratisbonne étant agé et infirme Elle est intentionnée, si Sa Majesté l'agrée, de lui proposer ou faire proposer pour coadjuteur le professeur Sailer. Il me suffira d'avoir la lettre, par la quelle Mgr. l'Evêque demande au St. Pere le professeur Sailer pour suffragant cum spe successionis, et je me charge avec plaisir de tout le reste. [...]“

²⁰¹ Siehe dazu den Brief bei BASTGEN, Bayern II 909: „Mi credo in obbligo di prevenire V. E. R. essersi sparsa la notizia nella città non senza piccolo fondamento che il sig. conte di Thürheim ministro dell'interno abbia ottenuto da S. M. il consentimento per dare a mgr. di Wolf vescovo di Ratisbona un coadjutore con futura successione nella persona del sig. Sailer già professore di Landshut ed ora primo canonico della cattedrale di Ratisbona. Il re si era ripetutamente ricusato di aderire ad una tal nomina ma in fine vi ha consentito per compiacere a S. A. il principe reale suo figlio. [...]“

²⁰² Vgl. HAUSBERGER, Sailer 152.

hiedurch keinen Schaden leide, so erbitte ich mir von Euerer Königl. Majestät den ersten hiesigen Herrn Domkapitularen und Consistorialrath Michfolge (!) Sailer als meinen Coadjutor und mit dem Recht der Nachfolge, welches nur Euer Königl. Majestät wegen dem allerhöchst landesherrlichen Benennungsrecht zu ertheilen befugt sind, jedoch mit dem Vorbehalt, daß mir mein in dem zwischen Euerer Königl. Majestät und dem päbstl. Stuhl abgeschlossenen Concordat ausgesprochener bischöflicher Gehalt pro jährl. 10.000 fl. ad dies vitae um so mehr von allen Ausgaben an den Staat unbelastet verbleibe, als ich bereits durch 40 Jahre dem K. b. Staat und der baier. Kirche gedient habe sine ulla querela nach meinem Wissen und Gewissen, da die Verpflegung eines alten gebrechlichen Greises ungleich theurer sich belaufet, und nicht verlangt werden kann, daß er am Vorabend seines Lebens sein Brod geschmälert sehen muß. – Der Nutzen, welchen der vorbesagte Herr Domkapitular Sailer der Kirche durch seine Schriften geleistet, seine Gelehrsamkeit, und erbaulicher Lebenswandel lassen nur erwarten, daß derselbe als mein bischöflicher Amtsgehülfe, dem zugleich auch das Suffraganeat übertragen werden kann, dem Staate und der Kirche die wesentlichste Dienste leisten werde. – Es bleibt übrigens bei der Bestimmung, vermög welcher mein in Vorschlag gebrachter Coadjutor die hiezu nothwendigen Auslagen, sowie die Congrua suffraganei sich blos von der Gnade Euerer Königl. Majestät zu erbitten hat. – Da meine wohlhabenheit injuria temporum so sehr gesunken ist, daß ich mich nicht im Stande befinde, meine getreue Dienerschaft hinlänglich zu bedenken, auch heut zu Tag selbe nicht mehr, wie ehehin, Gelegenheit hat, versorgliche Dienste zu finden, deren jeder mehr als 20 Jahre treue und fleißige Dienste geleistet hat, so hoffe ich, daß sie nach meinem zeitlichen Hinscheiden mit einer angemessenen Königl. Pension begnadigt werden wolle. Euer Königl. Maj. bitte ich daher nicht nur allein meine getroffene wahl allergnädigst zu genehmigen sondern auch dieselbe bei dem päpstlichen Stuhl zu Rom zu unterstützen [...].“²⁰³

Die bayerische Regierung ließ die Petition des Regensburger Bischofs am 29. März 1822 an die Gesandtschaft beim Heiligen Stuhl in Rom bringen. Damit die Bestätigung des Designierten nicht zu lange auf sich warten ließe, wurde Haeffelin der Auftrag gegeben, die nötigen Schritte augenblicklich in die Wege zu leiten. Knapp drei Wochen später, am 17. April, meldete Haeffelin nach München, die Wahl Sailers sei mit großem Beifall vernommen worden. Zusätzlich habe der Papst bei seinem Auditor Carlo Odescalchi ein Dekret in Auftrag gegeben, das den Münchener Nuntius zur Ausführung des Informativprozesses aufforderte, zudem einen Brief an Sailer, der die päpstliche Bestätigung als Koadjutor des Bischofs Wolf und als Titularbischof von Germanikopolis beinhaltete.²⁰⁴

Wenige Tage später, am 26. April, erreichte diese Nachricht den Kronprinzen Ludwig, der sie noch am selben Tag nach Regensburg mit den Worten weitermeldete: „Ich wünsche Bayern Glück, innigst geschätzter Sailer, Regensburgs Koadjutor, Germanikopolis' Bischof. Selbst dieser Name freut mich, denn nicht nur Bayern, Deutschland gehört Sailer an, der schon so viel gewirkt hat, noch wirken wird und durch seine Schüler und Schriften in ferner Zukunft hin [...].“²⁰⁵

Das amtliche Dekret über die Ernennung Sailers zum Koadjutor und Nachfolger des Bischofs von Regensburg unterschrieb König Max I. Joseph am 9. Mai 1822 nach

²⁰³ Zitiert nach ebd. 152, Fußnote 99.

²⁰⁴ Vgl. ebd. 153; BASTGEN, Bayern II 570.

²⁰⁵ Zitiert nach HAUSBERGER, Sailer 154.

der Regelung der Koadjutorbesoldung und nach der Klärung der Annaten und Taxen, die an Rom bezahlt werden mussten. Diese Fragen waren in einer Verfügung des bayerischen Innenministers Thürheim geklärt worden. Im amtlichen Beschluss vom 9. April ist zu lesen: „Nachdem der Bischof Johann Nepomuk von Wolf zu Regensburg wegen Altersschwäche einen Coadjutor in seinem bischöflichen Amte sich erbeten, und hiezu den Canonikus [...] Johann Michael Sailer vorgeschlagen hat, so haben Wir beschlossen, nicht nur diesen Vorschlag zu genehmigen, sondern auch diesen Koadjutor zugleich zum Nachfolger des besagten Bischofs in dem Bisthume Regensburg auf den eintretenden Erledigungsfall zu ernennen; – und haben zu diesem Ende zur Erwirkung der päpstlichen Confirmation durch Unsern Gesandten bei dem heiligen Stuhle die Einleitung treffen, dem Canonikus Sailer aber gegenwärtiges [...] Ernennungs-Dekret zu seiner Legitimation ausfertigen lassen. [...]“²⁰⁶

Möglich geworden war diese Entscheidung durch die päpstliche Zustimmung Mitte April und nach dem am 7. Mai von Serra-Cassano eröffneten positiv verlaufenen bischöflichen Informativprozess, bei dem der Domkapitular des Erzbistums München und Freising und spätere Passauer Bischof, Karl Joseph von Riccabona, sowie der Pfarrer von Reißing in Niederbayern, Joseph Zenger, in den Zeugenstand traten. Beide bezeugten unter Eid die Rechtgläubigkeit Sailers und machten ihre Bewunderung des künftigen Koadjutors und Weihbischofs deutlich. Dagegen konnten auch die erneuten Anschuldigungen des Augsburger Offiziärs Karl Egger nichts ändern, die der Nuntius nach diesem mündlichen Zeugenverhör einholte, um seine Anschuldigungen gegen Sailer und dessen falschen Mystizismus zu bekräftigen.²⁰⁷ Dieses Gutachten schickte Serra-Cassano am 15. Mai 1822 an Consalvi²⁰⁸, bereits drei Tage zuvor waren die Akten des Informativprozesses mit einer langen Depesche, in der der Münchener Nuntius noch einmal Vorwürfe gegen Sailer vorbrachte, nach Rom übersandt worden.²⁰⁹

Diese erneuten Einwände änderten jedoch nichts an der Entscheidung der Kurie. Obwohl die Präkonisation Sailers als Bischof von Germanikopolis und Koadjutor „cum spe futurae successionis“ durch Papst Pius VII. erst vier Monate später, am 27. September 1822, stattfand, so lag dies nicht mehr an neuerlichen Bedenken des Heiligen Stuhles, sondern daran, dass der Informativprozess für das Konsistorium vom Mai erst verspätet in Rom eintraf und während der Sommermonate keine Präkonisationen vollzogen wurden.²¹⁰

Am 28. Oktober 1822 wurde Johann Michael Sailer im Dom zu Regensburg vom Erzbischof von München und Freising, Lothar Anselm Freiherrn von Gebattel, zum Bischof geweiht. Als Assistenten bei der Weihe fungierten der Augsburger Bischof Joseph Maria Freiherr von Fraunberg sowie der Münchener Weihbischof Franz Ignaz von Streber.²¹¹

Als der Münchener Nuntius am 3. November die Papiere über dieses Ereignis nach Rom schickte, musste er einräumen: „Als die Nachricht von der Bestätigung Sailers zum Koadjutor in München ankam, verbreitete sie sich sofort über ganz Bayern und

²⁰⁶ Zitiert nach ebd. 154, Fußnote 104; Vgl. dazu auch BASTGEN, Bayern II 570.

²⁰⁷ Vgl. HAUSBERGER, Sailer 155; BASTGEN, Bayern II 567 f.

²⁰⁸ Siehe dazu den Text bei BASTGEN, Bayern II 912.

²⁰⁹ Vgl. HAUSBERGER, Sailer 156. Siehe dazu auch: BASTGEN, Bayern II 568–570; 909–912.

²¹⁰ Vgl. HAUSBERGER, Sailer 156 f.; BASTGEN, Bayern II 570; BLÖSSNER 41.

²¹¹ Vgl. HAUSBERGER, Sailer 157; SCHWAIGER, Sailer 128; BASTGEN, Bayern II 570 f.; BLÖSSNER 41. Siehe dazu auch die Verlautbarungen vom 13. und 23. Oktober bei LIPF 221 Nr. 8 u. 9.

wurde unter allgemeinem Beifall des Klerus und der Gläubigen aufgenommen; denn Sailer erfreut sich bei der Mehrzahl der Bewohner eines sehr großen Ansehens. Mit der gleichen Schnelligkeit drang sie in die südlichen Provinzen Deutschlands und in die Schweiz, wo dieser Mann unter den angesehensten Personen nicht wenige Gönner und Anhänger zählt. Der Name Sailer ist, man kann sagen, in ganz Deutschland bekannt. Auch die weitab wohnenden Freunde näherten sich brieflich und feierten in den festlichsten Ausdrücken seine Erhebung zur bischöflichen Würde. Die näher wohnenden begaben sich persönlich zu ihm, um Zeugen der feierlichen Handlung zu sein, durch die Sailer mit Mitra und Stab geschmückt wurde. [...] Es gab niemanden, der sich an diesem Tage außerhalb des Ereignisses gestellt hätte; alle nahmen daran teil; die Äußerungen der Ehrfurcht, der Achtung, der Anhänglichkeit, der Dankbarkeit, der Liebe und der Verehrung, die Sailer bei dieser Gelegenheit von allen Klassen empfing, von Priestern und Laien, von Adel und Volk, von nah und fern, mußten im höchsten Grade schmeichelhaft für ihn sein; wie sie auch allen Anwesenden eine hohe Achtung für einen Mann einflößten, der in der Öffentlichkeit so großen Ruf genießt.“²¹²

Nach seiner Wahl zum Weihbischof und Bistumsadministrator wurde Johann Michael Sailer von Bischof Wolf am 1. November auch zum Generalvikar in spiritualibus et pontificalibus bestimmt.²¹³ Damit war Sailer jetzt „der eigentliche Leiter des ausgedehnten Bistums Regensburg“²¹⁴. Und als der vormalige Kronprinz Ludwig als König Ludwig I. von Bayern im Oktober 1825 den Thron bestieg, kam Sailer überdies in der bayerischen Kulturpolitik eine wichtige Rolle zu.²¹⁵

3. Wirken als Bischof von Regensburg

Mit der Einsetzung Johann Michael Sailers als Koadjutor, Weihbischof und Generalvikar wird die Lage im Bistum Regensburg unter Johann Nepomuk von Wolf sehr schnell offensichtlich: Der bereits im neunundsiebzigsten Lebensjahr stehende Bischof Wolf war aufgrund seines immer schlechter werdenden Gesundheitszustandes nahezu handlungsunfähig geworden. Dies wird vor allem auch bei den Weihependungen deutlich, die seit November 1822 bis 1829 mit wenigen Ausnahmen Johann Michael Sailer erteilte.²¹⁶ Ebenso spendete der neue Weihbischof verstärkt das Sakrament der Firmung, was in den vergangenen Jahren wegen der

²¹² Zitiert nach BASTGEN, Bayern II 571.

²¹³ Vgl. MAI, Sailer 162; SCHWAIGER, Sailer 128; BLÖSSNER 41. Siehe dazu auch die Verlautbarung vom 8. November 1822 bei LIPF 221 Nr. 10: „Unser hochwürdigster Herr Ordinarius, Johann Nepomuk von Wolf, fand sich wegen Alters und Gebrechlichkeiten bewogen, den hochwürdigsten Herrn Bischof von Germanicopolis und Coadjutor, Johann Michael Sailer, Th.D., als Generalvicar in spiritualibus et pontificalibus, und als Suffragan des Bisthums Regensburg mittels eigenhändig unterzeichneten Decrets vom 1. s. M. in der Art zu ernennen, daß derselbe in regimine et administratione dioecesis im Namen des oben besagten hochwürdigsten Herrn Ordinarius in volle Wirksamkeit eintrete. Hiernach hat sich der gesamte Diöcesanclerus zu achten; zu welchem Ende die Herren Decane die gesammte Geistlichkeit ihrer Capitel mittels Rundschreibens in Kenntniss setzen sollen. Gegeben im geistlichen Rathe zu Regensburg den 8. November 1822. Peter Pustett, Official.“

²¹⁴ HAUSBERGER, Sailer 157.

²¹⁵ Vgl. ebd.

²¹⁶ Siehe dazu MAI, Sailer 181–187.

immer öfter eintretenden Krankheitsprobleme von Wolfs²¹⁷ vernachlässigt worden war.²¹⁸

Dennoch leitete Johann Nepomuk von Wolf trotz seiner angeschlagenen Gesundheit und seines hohen Alters – er konnte auch immer öfter das Bett nicht mehr verlassen – das Bistum im vollständigen Besitz seiner geistigen Kräfte.

Bereits wenige Tage nach seiner Amtseinführung richtete der Oberhirte das Wort an seine Diözesanen, um das Fastenpatent zu verkünden.²¹⁹

Neben weiteren Erlassen, wie zum Beispiel die Anordnung von Gebeten für den kranken Papst Pius VII. am 27. Juli 1822²²⁰, spielte zukünftig immer mehr die Ermahnung mancher Geistlicher in der Diözese eine Rolle, die oft durch unpriester-

²¹⁷ Vgl. 125 der vorliegenden Arbeit.

²¹⁸ Siehe dazu MAI, Sailer 168–173.

²¹⁹ Vgl. LIPF 219f. Nr. 4: „Seine Königliche Majestät von Bayern haben zur Publication gegenwärtiger Verordnung eingewilliget. Wir Johann Nepomuk von Wolf, Bischof zu Regensburg, entbieten allen unsern Diöcesanen unsern Gruss in dem Herrn! Das erste Wort, welches wir seit dem Antritte unsers bischöflichen Hirtenamtes zu euch reden, ist dieses, dass wir euch bei der Annäherung jener heiligen Zeit, die in der Kirche Gottes seit ihrem Beginnen besteht, und für die ganze Zukunft bestehen wird, mit den Worten des Propheten Joel (2, 15) zurufen: Heiliget das Fasten! Ja, Geliebte in dem Herrn! Fastet, und fastet auf eine heilige Weise in den vierzig Tagen, wo der Herr unser Gott so bereitwillig ist, die Schätze seiner Gnaden zur Besserung, Erneuerung und Heiligung der Menschen über uns auszugießen; fastet zum ehrenden Andenken jenes vierzigetägigen Fastens, dem sich der Sohn Gottes aus Liebe zu uns unterzogen hat, zur Erfüllung seines einladenden Wortes: Wenn der Bräutigam ihnen wird entzogen seyn, dann werden sie fasten. Math. 9, 15. Führet euch zu Gemüthe, mit welchem Eifer die Christen der Vorzeit dem Beispiele des göttlichen Heilandes nachgeahmt, mit welcher Freude sie seiner Einladung entsprochen, und mit welcher Strenge sie dem apostolischen Gebote zu fasten Gehorsam geleistet haben. Wenn es gleich der Wunsch unsers Herzens wäre, dass auch jetzt noch die Christen vom nämlichen Geiste beseelt, mit gleicher Strenge sich der Beobachtung des Fastengebotes unterziehen möchten, so sind uns doch die vielen Hindernisse nicht unbekannt, welche dieser vollständigen strengen Beobachtung entgegen stehen. Wir finden uns daher aus den nämlichen Gründen, die schon seit mehrern Jahren eine Milderung des Fastengebotes veranlassen haben, auch für dieses Jahr bewogen, den Genuss der Fleischspeisen während der Fastenzeit zu gestatten; jedoch mit Ausnahme folgender Tage: der Ascher- und Quatember-Mittwoche, aller Freitage und Samstage, und der drei letzten Tage in der Charwoche. Bei dieser grossen Milderung versehen wir uns um so mehr der genauesten Erfüllung dessen, was des Fastens wesentlicher Theil ist, dass man, die Sonntage ausgenommen, an allen übrigen Tagen nur einmal des Tages sich ersättige; zugleich auch, dass man sich des vermischten Genusses der Fleisch- und Fischspeisen bei der nämlichen Mahlzeit enthalte. In Hinsicht auf die übrigen Tage des Jahres verbieten wir das Fleischessen an allen Freitagen, an allen Quatember-Mittwochen und Quatember-Samstagen, an den Mittwochen im Advente, und an den Vorabenden vor Pfingsten, Johann Baptist, Petrus und Paulus, Mariä Himmelfahrt, aller Heiligen und dem heiligen Weihnachtsfeste. [...] Flehet in euerm Gebete vorzüglich um Ruhe, Frieden und Aufnahme der heiligen katholischen Kirche, und für ihr ehrwürdiges Oberhaupt, für unsern geliebtesten König und die ganze königliche Familie. Flehet bei dem grossen Mangel an Priestern zu dem Herrn der Ernte, dass er Arbeiter in seine Ernte sende; und vergesst in euerm Gebete auch unser nicht, die wir die schwere Pflicht auf uns haben, für das ewige Heil eurer Seele zu wachen. Indem auch wir die Erbarmungen Gottes über euch anflehen, ertheilen wir euch mit väterlichem Herzen unsern bischöflichen Segen. Regensburg den 26. Jan. 1822. Johann Nepomuk von Wolf, Bischof von Regensburg.“

²²⁰ Vgl. ebd. 220 f. Nr. 7.

liches Verhalten auffielen.²²¹ Sailer kümmerte sich um den Priesternachwuchs²²², die klerikalen Probleme konnte er jedoch nicht so leicht lösen. Die verminderte Präsenz von Bischof Wolf war offensichtlich hierfür verantwortlich. Allzu lange fehlte eine starke Hand, die gegen solche Missstände vorgegangen wäre.²²³ Der immer schlechter werdende gesundheitliche Zustand des Bischofs Wolf geht auch aus dem Vorwort des Statusberichts an den Papst vom 21. Dezember 1824 hervor, in dem Sailer schreibt: „Senio adeo confectus [est], ut vel pedibus subsistendo sit impar, perpetuoque lecto adfixus.“²²⁴

Im Jahr 1825 regelte Johann Nepomuk von Wolf die Feiertage des Kirchenjahres in einem zu diesem Zweck herausgegebenen Festkalender für die Kathedrale und die Diözese Regensburg. Unter dem Titel „Festa Propria Ecclesiae Cathedralis, et Dioecesis Ratisbonensis edita Jussu et Auctoritate Reverendissimi Domini Joannis Nepomuceni de Wolf, Episcopi Ratisbonensis, Reg. Maj. Bav. Consil. Act. Infimi etc.“ erschien dieses Werk, in dem alle Namenstage und Festtage des Jahres aufgelistet sind.

Von Wolf hatte in der Dompropstei am Fraunbergl Wohnung bezogen und, wie sich nachfolgend zeigt, auch behalten. Als am 6. Januar 1825 der bisherige Dompropst Benedikt Joseph Graf von Thurn und Valsassina gestorben war, wurde vom Heiligen Stuhl am 20. Januar zunächst Georg Michael Wittmann zum Nachfolger ernannt. Dieser nahm das Amt sofort an und schickte am 3. Februar ein Schreiben an den Papst, in dem er für seine Ernennung dankte. Die bayerische Regierung hatte allerdings einen anderen Wunschkandidaten: Johann Michael Sailer. Nach einer Reihe von Irrtümern gestaltete sich der weitere Verlauf dieser Frage sowohl für Wittmann, als auch für Sailer als eine Demütigung, wieweil beide ihr Verhältnis zueinander nicht trüben ließen. Am 7. Februar 1825 kam es schließlich zur Ernennung Sailers zum Dompropst von Regensburg, was durch den König am 24. März bestätigt wurde.²²⁵ Nach dieser Ernennung zum Dompropst im Jahre 1825 zog Sailer von seinem bis dahin zugewiesenen Kanonikahof auf Wunsch des Bischofs Wolf in das bischöfliche Palais von Niedermünster. Wolf hatte dieses Domizil Sailer „aus dem Grunde zur Nutzung überlassen [...], weil Hochselber seine damalige Wohnung wegen weit vorgerückten Alters nicht zu verlassen gedenke“, wie dies aus einem Schreiben vom 4. April 1825 hervorgeht. Ursprünglich war die Wohnung im „ehemaligen Reichs-Stift Niedermünster im 2.^{ten} oder mittlern Stocke“ für den Bischof

²²¹ Vgl. z. B. ebd. 222–225 Nr. 11 u. 15.

²²² Siehe hierzu HAUSBERGER, Geschichte 116 f. und MAI, Sailer 180 f.: Sailer leitete auf einen Vorschlag des Regens Wittmann nach dem Tod der letzten Fürstäbtissin Maria Josepha Felizitas von Neuenstein eine Nutzung des aufgehobenen Reichsstiftes Obermünster als Priesterseminar in die Wege. Dieses Bestreben wurde am 25. September 1823 durch allerhöchstes Reskript von König Max I. Joseph genehmigt. Ein Problem ergab sich trotz steigender Alumnenzahl dennoch für das neuerrichtete Klerikalseminar: Für die Neueinrichtung waren große Geldsummen nötig, so dass Sailer den gesamten Klerus um freiwillige Abgaben für das Seminar bitten musste. Im Laufe seiner Amtszeit wurden daraufhin immer wieder Spenden für die Einrichtung gemacht, darunter auch von Bischof Wolf, der immerhin 4000 Gulden bereit stellte.

²²³ Vgl. auch 128 der vorliegenden Arbeit.

²²⁴ Zitiert nach SCHWAIGER, Bistümer 291, Fußnote 61.

²²⁵ Vgl. SCHWAIGER, Sailer 128, Fußnote 7; BASTGEN, Bayern I 478; ders., Bayern II 650–661; BLÖSSNER 42.

vorgesehen. Auch die Möbel und anderen Dinge sollten in der Wohnung belassen werden.²²⁶

Die Beliebtheit, die Bischof von Wolf trotz seines gesundheitlichen Zustandes bei der Bevölkerung immer noch genoss, zeigt sich auch bei der Feier seines achtzigsten Namenstages am 16. Mai 1823. Zu diesem Anlass widmete ihm Alois von Hofmann ein Gedicht, das wahrlich von einer großen Anerkennung gegenüber dem Regensburger Oberhirten zeugt. Mit dem Titel „Der Einsiedler im Vilsthale, am frühesten Morgen des erfreulichsten, hohen Namens-Festes Seiner Excellenz des Hochwürdigsten Bischofs zu Regensburg Titl. Herrn Herrn Johann Nepomuck von Wolf, der Theologie Doctorn, Königlich Baierschen geheimen Rath und Commandeur des Civil-Verdienst-Ordens der Baierschen Krone a. a. als der Hochwürdigste, wohlthätigste und geliebteste Greis das 80ste Namensfest feyerte.“²²⁷ verdeutlicht der Dichter, wie sich sogar ein kleiner Einsiedler aus dem Vilstal in die Bischofsstadt aufmacht, um den Bischof zu sehen. Einige Verse sollen im folgenden wiedergegeben werden.²²⁸

Der Einsiedler

Mit der ersten Morgenröthe des 16ten Mays seine Hütte öffnend.

Fern vom regen Welt-Getümmel

Fühl' ich mich so hoch beglückt;

Unter diesem stillen Himmel

Leb ich allem Gram entrückt;

Aber unserm Bischof heut' zu seh'n

Will ich nach der Stadt noch einmal geh'n.

[...]

Herr! es wird dir wohlgefallen

Frühgebeth der Redlichkeit,

Das für I h n in heil'gen Hallen

Regensburg heut brünftig weiht;

Einzustimmen mit dem Volksgebeth',

Eil' ich hin, wo für I h n wird gefleht.

[...]

„Laßt uns bethen! Vater! milde

„Lächle unsers Bischofs Heil

„Ihm, der Tugend Ebenbilde

„Werde ganz dein Schutz zu Theil;

„Willst du unserm Fleh'n Gehör verleih'n,

„Laß den heut'gen Festtag I h m gedeih'n.

„Gieße deinen reichen Segen

„Ueber diesen frommen Hirt,

„Der auf unserm Lebens-Wegen

„Uns so freundlich hat geführt“

So ertönt's aus aller Nachbarn Mund',

Jetzt in dieser schönen Morgenstund!

²²⁶ BZAR, OA-Gen. 115. Hier findet sich auch eine Auflistung des Inventars der Wohnung sowie eine Schätzung des Wertes der Gegenstände.

²²⁷ HOFMANN 1.

²²⁸ Ebd. 3-7.

Nun wohlan! ich schließ' die Hütte
 Bischof W o l f sey jetzt mein Stab,
 Wandle in der Nachbarn Mitte,
 Um auch meine Opfergab'
 Mit den Regensburgern I h m zu weih'n,
 Die sich seines Greisenalters freu'n.
 [...]

Das Gedicht schließt mit einem Hymnus, der mit dem folgenden Wunsch endet:

Im höchsten Alter laß Sein Auge nicht trüber,
 Hinfällig nicht seyn Seine leibliche Kraft,
 Und endlich trag' sanft Seine Seele hinüber,
 Wo ihr die Tugend eine Krone verschafft.

Aus diesen Versen wird ganz klar die hohe Wertschätzung deutlich, die Bischof Wolf selbst von den armen und einfachen Leuten entgegengebracht wurde. Dies ist mit Sicherheit auch auf seine große Bereitschaft, die Armen und Kranken zu unterstützen, zurückzuführen.

Obwohl der Regensburger Oberhirt das Bett fast nicht mehr verlassen konnte, war er dennoch der Überzeugung, dass er sein Amt weiterhin ausüben könne. Nuntius Serra-Cassano unterhielt sich mit einem anonymen Regensburger Domherren im Sommer 1828 über den Gesundheitszustand des Bischofs, wobei ihm letzterer bestätigte, dass Wolf seine geistigen Kräfte noch vollständig besäße. Allerdings sei er sehr eigensinnig, was vor allem durch den folgenden Ausspruch des Bischofs deutlich werde: „Ich habe die Füße nicht notwendig zur Verwaltung der Diözese, es ist der Kopf, mit dem ich sie von dem Zimmer aus regiere, und nicht mit den Füßen.“²²⁹ Auch Sailer stand bereits in hohen Jahren und hatte schon mehrere Schlaganfälle erlitten. Somit war es nur allzu verständlich, dass sowohl der König, als auch der Nuntius auf eine Lösung dieses Problems und damit eine Entlastung Sailers drängten.

4. Bestellung von Georg Michael Wittmann zum Auxiliarbischof

Infolge der zunehmenden Überforderung Sailers als Koadjutor des altersschwachen Bischofs von Wolf und der immer öfter eintretender Krankheiten Sailers selbst – er war schließlich auch schon weit über 70 Jahre alt – konnten bereits ab 1826 keine ausgedehnten Firmungsreisen mehr stattfinden. Als Sailer im Juni 1828 seinen dritten Schlaganfall hatte und dieser noch heftiger war als die vorausgegangenen²³⁰, tat Josef Ludwig Graf von Armannsparg, bayerischer Staatsminister des Innern, dem Nuntius Mercy d'Argenteau im Juli den Wunsch des Königs kund, in dieser Angelegenheit eine Regelung zu treffen. Da Bischof Wolf trotz seines Zustandes nicht bereit war, auf sein Amt zu verzichten, erbat man sich Unterstützung vom Nuntius. Dieser gab die Antwort, dass er nur dann dem Papst die Gründe für eine Abdankung des Bischofs nahe legen wollte, wenn sich Wolf selbst dazu entschliesse. Er selbst sähe sich aufgrund seiner Stellung jedoch nicht dazu bestimmt, an den Bischof mit

²²⁹ Zitiert nach BASTGEN, Bayern I 512.

²³⁰ Vgl. HAUSBERGER, Geschichte 120.

einer solchen Forderung heranzutreten. Rom ermunterte aber den Nuntius dazu, in möglichst geeigneter Vorgehensweise Wolf zu einer Abdankung zu bewegen.²³¹

Am 25. Juli hatte der bayerische Bevollmächtigte in Rom, Mehlem, dem Kardinalstaatssekretär Bernetti ein Schriftstück übergeben, in dem er den Papst darum bat, er möge kraft seines apostolischen Ansehens den altersschwachen Bischof zur Aufgabe seines Amtes drängen. Dieses Ansinnen negierte der Papst allerdings, so dass der Nuntius wieder zu seinem ursprünglichen Vorhaben überging, das darin bestand, den Regensburger Oberhirten zum freiwilligen Verzicht zu veranlassen. Diese Absicht war jedoch, nach der Meinung des Nuntius, nicht so leicht durchzuführen, wie man anfangs vermutete. Sowohl der Versuch des Königs, der schon länger darauf hinarbeitete, Wolf zum Rücktritt zu bewegen, als auch päpstliche Schritte konnten für den Bischof einen tödlichen Schlag bedeuten, was man keinesfalls beabsichtigte.²³²

Dennoch wurde der Nuntius bestärkt, nicht aufzugeben beziehungsweise zu verzagen. Die zunehmend schlechter werdenden Zustände im Bistum Regensburg sprach auch der König bei einem Empfang an: Bei den Verleihungen der geistlichen Stellen hätten die Diener des Bischofs erheblichen Einfluss. Obwohl Wolf seine ganzen bisherigen Einkünfte zugesichert worden seien, könne er nicht zum Rücktritt bewegt werden.

König Ludwig fühlte sich daraufhin mit einem Schreiben vom 28. September 1828 dazu veranlasst, folgende Mitteilung an die Regierung des Regenskreises zu richten: „Nachdem Wir in Kenntnis gesetzt worden, daß der Weihbischof und Coadjutor v. Sailer in Regensburg sich nach dem Zeugnisse der Ärzte der Ausübung von Pontificalien ohne Gefahr für seine Gesundheit nicht mehr unterziehen und weder Wir noch S. Päpstliche Heiligkeit zugeben können, daß die bischöflichen Verrichtungen in der großen und weitschichtigen Diözese Regensburg lange unbesorgt bleiben, so finden Wir uns aufgefordert ernstlich dafür zu sorgen, daß für das Bistum Regensburg ein Vicarius apostolicus in pontificalibus auf Kosten des Bischofs v. Wolf aufgestellt und mit dem nötigen Einkommen vom Tisch des Bischofs versehen werde, um zum Bischof in partibus infidelium geweiht zu werden und die Ausspendung des Firmungssakramentes sowie die Erteilung von Weihen vornehmen zu können. Ihr habt daher dem besagten Bischof diese Unsere Willensmeinung zu eröffnen und ihm aufzutragen, über das Individuum, welches derselbe als Vikar in pontificalibus vorzuschlagen gedenkt und über die demselben zu verabreichende Sustentation unverzüglich seine bestimmte Erklärung in der Art abzugeben, daß die weitere Einleitung beim päpstlichen Stuhl sogleich getroffen werden kann. Wir erwarten, daß der besagte Bischof hinsichtlich der Übernahme der Kosten, welche die Aufstellung eines Vikars in pontificalibus mit sich bringt umsoweniger einen Anstand nehmen werde, als die bischöfliche Congrua des Coadjutors v. Sailer aus besonderer Gnade vom Staatsärar übernommen und so gestellt worden, daß Bischof Wolf, dem es obliegt, für die Erfüllung der ihm zustehenden Funktionen, wenn er sie nicht selber verrichten kann, auf seine Kosten zu sorgen, nicht dazu beitragen dürfen was ihr demselben gleichfalls bemerkbar zu machen habt.“²³³

Am 29. September übermittelte die Regierung dem Bischof folgende Bestimmung: „Die Deckung des Einkommens für den aufzustellenden Weihbischof fällt der mensa

²³¹ Vgl. BASTGEN, Bayern I 509 f.

²³² Vgl. ebd. 510 f.

²³³ Zitiert nach BLÖSSNER 42 f.

episcopalis zur Last. Wenn der Bischof seine Funktionen nicht persönlich verrichten kann, so hat er für deren Vollziehung zu sorgen, nachdem ohnehin S. M. der König die bischöfliche Congrua des Coadjutors v. Sailer aus besonderer Gnade schon für das Staatsräar übernommen, ohne daß der Herr Bischof Wolf etwas beizutragen brauchte. Zugleich sehen Wir der baldmöglichsten Äußerung über das Individuum, das Er vorzuschlagen gedenkt und über die demselben zu reichende Sustentation entgegen.²³⁴

Daraufhin konnte der Regensburger Bischof nun endlich dazu bewegt werden, wenn auch nicht abzudanken, so doch wenigstens einen Vikar mit bischöflichem Charakter zu erbeten. Von dieser Entscheidung informierte die Regierung den Innenminister, der wiederum am 4. Oktober den Nuntius in Kenntnis setzte.²³⁵

Am 6. Oktober beantwortete Wolf die eben zitierte Bestimmung der Regierung mit folgendem Schreiben: „Was die Aufstellung eines Vikars in pontificalibus betrifft, so fällt meine Wahl auf den hiesigen Domkapitular, Geistl. Rat und Kanzleidirektor Georg Joseph Siegert. Sollte sich dieser zu meinem Bedauern nicht dazu verstehen, richte ich mein Augenmerk auf den Dompfarrer und Seminarregens Michael Wittmann. Als Einkommen verbinde ich mich demselben de mensa episcopali jährlich 1000 Gulden zu verabreichen; wenn auch Domkapitular Wittmann ablehnen sollte, so verpflichte ich mich mit einem benachbarten Bischof eine Übereinkunft zu treffen, wornach in meinem Bistum die Pontifikalhandlungen zur gänzlichen Zufriedenheit versehen werden können.“²³⁶

Diese Erklärung leitete die Regierung des Regenkreises am 7. Oktober an das Staatsministerium weiter. Am 20. Oktober richtete König Ludwig schließlich folgende Anordnung an die Regierung nach Regensburg: „Aus Eurem Bericht haben Wir wohlgefällig ersehen, daß Bischof Wolf sich bereit erklärt hat, dem aufzustellenden Weihbischof ein jährliches Einkommen von 1000 Gulden von seinem bischöflichen Tische zu verabreichen und für diese Stelle den Domkapitular Siegert oder den Dompfarrer Wittmann zu benennen. Wir erklären hiemit, was die Sustentation des Weihbischofs anbelangt, die für diesen Zweck bestimmte Summe in der Voraussetzung als genügend, daß Bischof Wolf auch für die Taxen, die für Ernennung seines Vikars zum Bischof in partibus infidelium und für dessen Konsekration sich ergeben, aufkommen werde. Was nun den von ihm vorgeschlagenen Domkapitular Siegert betrifft, so erregt dessen hohes Alter von 73 Jahren die gerechte Besorgnis, daß derselbe öfters nicht imstande sein werde die bischöflichen Funktionen zur vollständigen Erleichterung des Coadjutors v. Sailer vorzunehmen, oder daß sie dessen Kräfte frühzeitig erschöpfen und ihn unbrauchbar machen möchten für den Dienst des bischöflichen Ordinariats, für welchen Wir ihn wegen seiner bewährten ausgezeichneten Kenntnisse und Geschicklichkeit noch recht lange zu erhalten wünschen. Es ist daher Unser Wunsch, daß zum Weihbischof Domkapitular Wittmann ernannt und ihm die Übernahme dieser Stelle durch Enthebung von der Dompfarrei oder der Regentie des Klerikalseminars erleichtert werde. Wir sehen von Seite des Bischofs v. Wolf der Einsendung des entsprechenden Gesuches an den päpstlichen Stuhl entgegen um zu dessen Realisierung die erforderliche Einleitung in Rom treffen zu können.“²³⁷

²³⁴ Zitiert nach ebd. 43.

²³⁵ Vgl. BASTGEN, Bayern I 513.

²³⁶ Zitiert nach BLÖSSNER 43.

²³⁷ Zitiert nach ebd. 43 f.

In einem amtlichen Schriftstück vom 7. November informierte der Innen- und Finanzminister Armannsparg den Nuntius über diese Bestimmungen: Der König habe Wittmann als Kandidaten vorgeschlagen und auch den Bischof gebeten, diesen dem Papst in dieser Sache zu empfehlen.²³⁸

Der Nuntius wollte zu dieser Angelegenheit noch einige Anmerkungen an den Heiligen Stuhl schicken und sich hierzu Ratschläge erbitten. Neben der Bezeichnung „Apostolischer Vikar in pontificalibus“, die Mercy d'Argenteau unpassend erschien (er hielt die Bezeichnung „einfacher Hilfsbischof“ für geeigneter), gab es Unklarheiten über den Unterhalt des künftigen Auxiliarbischofs. Die vom Bischof ausgesetzten 1000 Gulden waren seiner Meinung nach zu dürftig. Schon als Domherr hatte Wittmann 1600 Gulden. Außerdem musste er seine Ämter als Dompfarrer und Seminarregens aufgeben. Zusätzlich stellte sich die Frage, ob die Fortzahlung der 1000 Gulden auch nach dem Tod von Wolfs noch garantiert werden konnte. Hinzu kamen zudem die Ausgaben für eine Erstanschaffung an Kleidern und heiligen Gefäßen für Wittmann als neuen Hilfsbischof, deren Beschaffung der Nuntius als Sache des Bischofs oder der Regierung ansah. Über diese Gedanken und Äußerungen dachte auch der König nach und stimmte dem Nuntius bei. In der Frage des Gehalts war der Monarch allerdings der Meinung, dass die 1000 Gulden sehr wohl ausreichend seien, da Wittmann zusammen mit seinen Einkünften als Domherr und der weiteren Leitung des Priesterseminars auf 3000 Gulden käme. Die weitere Bezahlung des bischöflichen Beitrags von 1000 Gulden sah er ebenso wenig als Problem, da Wittmann mit dem Tod von Bischof Wolf und dem Nachrücken Sailers anderweitig versorgt werden könne, zum Beispiel mit der freiwerdenden Propstei. Im übrigen müsse Wolf die Kosten für die Ernennung und Weihe des neuen Hilfsbischofs tragen.²³⁹

Am 14. Dezember erstattete die Regierung des Regenkreises Bericht an das Staatsministerium entsprechend dieser Erwägungen: „Der Herr Bischof von Wolf hat nunmehr die an S. päpstliche Heiligkeit gerichtete Supplik um Ernennung des Domkapitulars Wittmann zum Auxiliar-Weihbischof der Regierung übergeben und sich bereit erklärt für die Kosten aufzukommen; aber er fügt die Bitte an, daß S. M. die möglichste Beschränkung dieser Kosten zu bewirken die Gnade haben möge, da mit fraglichem Vikariat in pontificalibus keine Pfründe verbunden ist.“²⁴⁰

Der Nuntius, der ebenso wie der König jetzt die Vereinbarung des Amtes als Hilfsbischof mit der des Seminarleiters vertrat, wurde nach der Ernennung Wittmanns am 18. November²⁴¹ mit Schreiben vom 23. Dezember 1828 damit beauftragt, den Informativprozess anzugehen, den er am 16. Januar 1829 abschließen konnte.²⁴²

Wittmann hatte anfangs gegen seine Ernennung Widerspruch erhoben. Am Weihnachtstag des Jahres 1828 sprach er dem Koadjutor Sailer für das Vertrauen bei der Ernennung zum Auxiliarbischof seinen Dank aus. Dabei erwähnt er auch sein Schreiben an den Papst, in dem er gebeten habe, einen Jüngeren zu nehmen, da er „keineswegs weltkundig, des Lebens satt und täglich des Todes gewärtig“²⁴³ sei. Schließlich nahm Wittmann seine Ernennung doch an und tat dies dem Papst kund.

²³⁸ Vgl. BASTGEN, Bayern I 513.

²³⁹ Vgl. ebd. 513 f.

²⁴⁰ Zitiert nach BLÖSSNER 44.

²⁴¹ Siehe dazu BASTGEN, Bayern I 514, Fußnote 67.

²⁴² Vgl. ebd. 514.

²⁴³ Zitiert nach WINKLER 80.

Am 21. Mai 1829 fand die Präkonisation zum Titularbischof von Comana in Bithynien statt, nachdem man zuerst Tabacasa in Armenien angegeben hatte, diese Titularkirche allerdings schon besetzt war.²⁴⁴

Am 9. Juni sandte das bischöfliche Ordinariat folgendes Schreiben an das Staatsministerium: „Unserm hochwürdigsten Herrn Bischof wurde durch die päpstliche Nuntiatur in München eröffnet, daß der von ihm zur Erleichterung des Coadjutors vorgeschlagene Domkapitular Wittmann am 23. Mai als Bischof in partibus infidelium und als Weihbischof in Regensburg präkonisiert worden sei.²⁴⁵ Diesem Schreiben war auch eine Quittung über die mit dem Informativprozeß verbundenen Taxen zu 550 Gulden beigelegt. Hiedurch wurde der hochwürdigste Herr Bischof, wie er sich in einem Schreiben an das Ordinariat ausdrückte, in die höchste Aufregung zum Schaden seiner Gesundheit versetzt. Im guten Glauben, daß er nicht imstande sei außer den jährlichen 1000 Gulden auch diese Ausgaben zu bestreiten, ermächtigt er die Vikariatskasse-Verwaltung diese 550 Gulden an die päpstliche Nuntiatur auszahlen zu lassen. Gerne würde das Ordinariat im Interesse des ehrwürdigen an Geist und Körper entkräfteten Greises, der für die notleidende Bevölkerung und für milde Stiftungen außerordentlich viel getan und noch tut, dieses Opfer bringen – allein die Vikariatskasse, welche die auf Verwaltung der Diözese erlaufenden Kosten zu bestreiten hat, ist das zu leisten nicht imstande, da die Einnahmen von Jahr zu Jahr sich mindern. Eine weitere Vorstellung des Ordinariats dem Reverendissimus gegenüber würde keine andere Wirkung haben als die Bestürzung des schwermütigen Greises auf einen sein Leben bedrohenden Grad zu erhöhen. Das Ordinariat erlaubt sich nun anzufragen, ob nicht mit dieser Zahlung bis zum Hinscheiden des Bischofs Wolf gewartet und diese sodann aus seiner Verlassenschaft geleistet werden könnte, umso mehr als er durch die Allerhöchste Entschließung angewiesen worden, auch für weiter erlaufende Kosten und Taxen geeignet zu sorgen.“²⁴⁶

Diese Bitte wurde vom Staatsministerium abgelehnt unter Hinweis des Reskripts vom 20. Oktober 1828, in dem der Bischof mit der Bestreitung dieser Kosten betraut wurde.²⁴⁷

Als die für den 28. Juni 1829 im Dom zu Regensburg angesetzte Weihe von Wittmann zum Auxiliarbischof wegen Krankheit Sailers, der als Konsekrator vorgesehen war, zu platzen drohte, sprang für diesen der Bischof von Passau, Karl Joseph von Riccabona, ein und assistierte zusammen mit dem Münchener Weihbischof Franz Ignaz von Streber dem Erzbischof von München und Freising, Lothar Anselm Freiherrn von Gebstättel.²⁴⁸

Ab Juli 1829 übernahm dann Wittmann als Weihbischof von Regensburg sämtliche Klerikerweihen und führte Mitte September seine erste Visitations- und Firmungsreise durch. Damit war wenigstens der Vollzug der notwendigen Pontifikalhandlungen gesichert.²⁴⁹

²⁴⁴ Vgl. ebd. 81; MAI, Wittmann 821. Am 14. März 1831 wurde auch diese Titularkirche wieder geändert, da auch Comana schon besetzt war. Fortan war Wittmann Bischof von Miletopolis.

²⁴⁵ Von diesem Tag stammt die Bulle aus Rom. Siehe dazu auch LIPF 249 Nr. 70, wo die Verlautbarung des geistlichen Rates zu Regensburg vom 3. Juli 1829 abgedruckt ist.

²⁴⁶ Zitiert nach BLÖSSNER 44.

²⁴⁷ Vgl. 144 der vorliegenden Arbeit.

²⁴⁸ Vgl. WINKLER 81; HAUSBERGER, Geschichte 120; BASTGEN, Bayern I 515; BLÖSSNER 45.

²⁴⁹ Vgl. HAUSBERGER, Geschichte 120.

Das Verhältnis Wittmanns zu Bischof Wolf wird wohl nicht das freundschaftlichste gewesen sein. Dies geht auch aus einem Urteil des neuen Auxiliarbischofs über Wolf noch zu Lebzeiten Dalbergs hervor, in dem er diesen als „altersschwach“ und deshalb als nicht mehr voll einsatzbereit hinstellte. Diese Meinung wird sich gerade aufgrund des immer schlechter werdenden Gesundheitszustandes und der zunehmenden Bettlägrigkeit des Ordinarius nicht zum Positiven verändert haben.²⁵⁰

Kurz nach der empfangenen Bischofsweihe bestellte Bischof Wolf seinen neuen Weihbischof noch zum Generalvisitator.²⁵¹

Die Taxen, die sich aus der Weihe Wittmanns ergeben hatten und die Wolf zu übernehmen bereit war²⁵², bezog der Regensburger Ordinarius als Vorschuss aus der Vikariatskasse, wie das Ordinariat der Regierung am 1. August 1829 mitteilte.²⁵³ Über diese Angelegenheit unterrichtete die Regierung das Staatsministerium mit folgendem Schreiben vom 19. August:

„Schon früher hatte verlautet, daß Bischof von Wolf, obschon er seit langen Jahren die Wohnung nicht mehr verließ, sich fortwährend aus der Vikariatskasse jährlich jene 800 Gulden fortbezahlen lasse, welche er früher, wo er noch Weihbischof und Consistorialpräsident war, zugewiesen erhalten. Diese Zahlung ist jedoch keineswegs begründet; denn mit der erlangten Stelle als Bischof hörte jene eines Consistorialpräsidenten auf. So hat sich also bestätigt, daß Bischof von Wolf jene 800 Gulden noch immer beziehe; ferner vermuten wir, daß der Bischof weder die römischen Taxen für Ernennung des Weihbischofs noch die Taxen der Nuntiatur für den Informationsprozeß bezahlt habe, welche letztere ebenfalls das Ordinariat bestritten. Da ist es freilich nicht zu verwundern, daß sich das Ordinariat, wie es schon öfters geschehen, über Geldmangel zum Behufe der Firmungsreisen beklagte. Wir sind der Meinung, daß für all diese Zahlungen Bischof v. Wolf aufzukommen habe; aber von ihm nun die ganze Summe nochmals zu fordern, ist nicht rätlich, da er dem Vernehmen nach das Klerikalseminar zum Erben eingesetzt, somit eine stringente Behandlung die Änderung seines letzten Willens bewirken könnte. Ferner halten wir dafür, daß dem Ordinariat ex aerario für diesen Zweck keine Zahlungen bewilligt werden. Bei Erledigung des Bistums ist darauf Bedacht zu nehmen, daß der aus jener Kasse bisher bestrittene Gehalt eines Consistorialpräsidenten, da diese Stelle gar nicht existiert, eingezogen werde.“²⁵⁴

Daraus geht ganz klar hervor, dass Bischof Wolf auch nach seiner Wahl zum Bischof von Regensburg noch die Bezüge als Konsistorialpräsident ohne den Widerspruch seitens des Ordinariats bezog. Nachdem dieser Missstand deutlich geworden war, ließ man die Sache allerdings einstweilen auf sich beruhen und wollte erst nach dem bald zu erwartenden Tod des Regensburger Oberhirten die Nachzahlungsforderungen zur Rede bringen.

5. Ausklang eines bewegten Lebens

Bereits wenige Tage später, am Sonntag den 23. August 1829, starb Johann Nepomuk von Wolf morgens um halb 9 Uhr an völliger Entkräftung im siebenundacht-

²⁵⁰ Vgl. WINKLER 52.

²⁵¹ Vgl. ebd. 82.

²⁵² Vgl. 145 der vorliegenden Arbeit.

²⁵³ Vgl. BLÖSSNER 45.

²⁵⁴ Zitiert nach ebd. 45 f.

zigsten Lebensjahr. Als Ursache seines Hinscheidens wird in der Todesanzeige eine Lungenlähmung angegeben. Aufgrund seiner langjährigen Krankheitsgeschichte kam der Tod nicht unerwartet, vielmehr wurden dem altersschwachen Bischof schon wiederholt die heiligen Sterbesakramente gespendet.²⁵⁵

Aus diesem Anlass wurde vom geistlichen Rat zu Regensburg zwei Tage später ein Rundschreiben verfasst, das sich an alle Geistlichen des Bistums Regensburg richtete. Zudem wurden Gebete und Gottesdienste für den verstorbenen Bischof verordnet. Im Rundschreiben vom 25. August ist zu lesen:

„Wir eilen diese Trauerkunde zur unverzüglichen Verbreitung durch die Kapitlbothen mitzuteilen, und verordnen, daß sogleich nach Empfang dieser gegenwärtigen Verfügung die für die Seelenruhe in Unsrer katholischen Kirche üblichen Gottesdienste mit Seelenamt, Vigil und Libera, so wie die gewöhnlichen Suffragien, Tagzeiten für Verstorbenen nebst heiligen Messen, wie es sich nach der höchsten Würde des Verstorbenen gebührt, und die Vermögenheit eines jeden Ortes und Standes zuläßt, ohne allen Aufschub entrichtet, und selbst das Volk zur Theilnahme, und dem gemeinschaftlichen Gebeth öffentlich von den Kanzeln aufgemuntert werde.“²⁵⁶

Am Todestag des Bischofs erstattete das Domkapitel sogleich der Regierung Bericht über das Hinscheiden und bat darum, die irdischen Überreste des Verschiedenen in der Domkirche bestatten zu dürfen. Diese Frage beantwortete die Regierung nach Anfrage beim Staatsministerium mit einer Allerhöchsten Entschließung vom 3. Oktober 1826, wonach der König erlaubte, dass der Leichnam eines Bischofs in der Kirche, in der Gruft oder im Kreuzgang seines Domes beigesetzt werden darf.²⁵⁷ Die Bestattung des Leichnams in der Domkirche wurde am 26. August „Abends um 4 Uhr“, wie dies in der Todesanzeige zu lesen ist, vollzogen, nachdem eine große Vigil vorausgegangen war. Am 27. August fand um 10 Uhr der Trauergottesdienst mit Libera statt.²⁵⁸

Seine letzte Ruhestätte fand Bischof Johann Nepomuk von Wolf im Südschiff des Domes. Von seinem Grabmal ist heute jedoch nur noch die Marmorplatte erhalten, da die Inschrift völlig abgetreten und nicht mehr erneuert wurde. Die genaue Grabinschrift ist nicht mehr bekannt.²⁵⁹

Nach dem Tod von Wolfs wurde der bisherige Weihbischof und Koadjutor mit dem Recht der Nachfolge, Johann Michael Sailer, Bischof von Regensburg. Hierzu war aufgrund der Regelung bei seiner Bestimmung zum Koadjutor weder eine königliche, noch eine päpstliche Bestätigung erforderlich. Jedoch war auch Sailer bereits 77 Jahre alt und hatte sich soeben von einer schweren Krankheit erholt.²⁶⁰ Noch am 23. August 1829 schrieb Sailer über seine Versetzung auf den Bischofsstuhl von Regensburg in sein Tagebuch: „Morgens 9 Uhr saß ich als Rekonvaleszent von einer acht Wochen langen Krankheit in einem stärkenden Bade, das von dem aufgelösten Stahle eine ganz schwarze Farbe hatte. Da trat einer meiner Hausgenossen,

²⁵⁵ Vgl. Todesanzeige und Rundschreiben zum Tode von Wolfs in BZAR, OA-Gen. 112 (Abb. 4 der vorliegenden Arbeit). Das Rundschreiben wird auch bei LIPF 250 f. Nr. 74 zitiert. Siehe hierzu auch KNAB 475.

²⁵⁶ Rundschreiben zum Tode von Wolfs.

²⁵⁷ Vgl. BLÖSSNER 46.

²⁵⁸ Siehe dazu Todesanzeige des Bischofs Wolf.

²⁵⁹ Vgl. HAUSBERGER, Grablegen 380.

²⁶⁰ Vgl. SCHWAIGER, Sailer 138; BLÖSSNER 47.

der mich oft durch seinen Witz zu erheitern suchte, herein und sagte: ‚Wie? Sie sitzen da im Schwarzen Meere²⁶¹ und sollten doch eher in der Regensburger Donau sitzen?‘ Ich verstand nicht ganz, was er meinte. Als ich nach dem Bade eine Stunde geruht hatte, trat er wieder zu mir ans Bett und sagte: ‚Sie mögen wohl ruhen, Hochwürdigster! denn Sie haben heute schon eine große Reise gemacht.‘ – ‚Eine große Reise?‘ fragte ich. – ‚Ja, von Germanikopolis nach Regensburg.‘ – Jetzt verstand ich den Sinn. Der 86jährige hochwürdigste Bischof von Regensburg, den man in den letzten Tagen schon sehr krank gesagt hatte, war gestorben, und ich als Koadjutor und ernannter Nachfolger, trat nun an seine Stelle.“²⁶²

Wenige Tage nach dem Hinscheiden von Bischof Wolf bekam die Regierung am 5. September vom Staatministerium die Anweisung, vom bischöflichen Ordinariat in Regensburg die Kanzleirechnungen von 1821 bis 1829 zu verlangen und alle Beträge, die der verstorbene Oberhirte in dieser Zeitspanne erhalten hatte, aus dessen Hinterlassenschaft einzufordern und dem Regensburger Klerikalseminar zukommen zu lassen.²⁶³

6. Streitigkeiten um das testamentarische Erbe

Bevor diese Auseinandersetzung um die Rückzahlungsforderungen der Regierung aus dem Erbe von Wolfs näher untersucht wird, sollen vorweg die wichtigsten Bestimmungen des Testaments von Johann Nepomuk von Wolf wiedergegeben werden:

Am 12. Januar 1811 fertigte Wolf als damaliger Weihbischof in Freising und Regensburg die grundsätzlichen Regelungen seines Nachlasses aus, die in den folgenden Jahren bis zu seinem Tod durch zwei Kodizille ergänzt wurden.²⁶⁴

Das Schriftstück beginnt mit allgemeinen Aussagen über die rechtmäßige Gültigkeit des Testaments, das „aus freiem Willen“ verfasst wurde. Sodann werden Bestimmungen über die Vorgehensweise nach dem Tod getroffen: „Demnach wann u. wie der Allmächtige Schöpfer meine letzte Lebensstunde schlagen lassen wolle, mich in seinem unerforschlichen Willen mit beruhigtem Herzen ergebe, und zum ersten empfehle der unendlichen Barmherzigkeit Gottes meine Seele – meinen Leib aber, wenn solcher gewöhnlich im Kanonikal-Hof ausgesetzt, u. hiebey während vorschriftmäßigen Zeitumlauf heilige Messen gelesen werden, unserer allgemeinen Mutter der Erde, als wovon selber genommen, und wohin er nach christlichem u. standesmäßigem Gebrauch in Folge allerhöchst landesherrlicher Verordnung bescheidet – dann mit herkömmlichen feierlichen Trauergottesdiensten nebst so vielen Beimessen als sämtliche Altäre der Domkirche zu dreyen sogenannten Gängen erfordern, ohne überflüssigen Prunk begraben werden solle [...]“²⁶⁵

Wie wichtig Wolf die Armen waren, zeigt auch die Anordnung im ersten Punkt seines Testaments, der königlichen Armendirektion sogleich nach seinem Tod 150 fl. zukommen zu lassen, „damit die gewöhnlichen Armen, ohne Unterschied der Religion meiner Begräbniß, jeder mit einer ¼ pfündigen gelben Wachskerze beiwoh-

²⁶¹ Dies ist eine Anspielung auf Germanikopolis, die Titularkirche Sailer, welche am Schwarzen Meer liegt.

²⁶² Zitiert nach SCHWAIGER, Sailer 139.

²⁶³ Vgl. BLÖSSNER 47.

²⁶⁴ Zum folgenden siehe das Testament von Wolfs, in BZAR, OA-Gen. 112.

²⁶⁵ Erster Punkt des Testaments.

nen mögen.“ Zusätzlich sollen weitere 150 fl. an Bedürftige, die sich schämen an den Häusern zu betteln, verteilt werden, „auch ohne Religionsunterschied, selbst die der Israeliten nicht ausgenommen.“²⁶⁶

Als Haupterben werden „zu gleichen Theilen das katholische Kranken- u. das katholische Waisen Institut allhier“ nach Abzug der anfallenden Kosten eingesetzt.²⁶⁷ Neben Regelungen, die seine Verwandten betreffen²⁶⁸, spricht Wolf auch dem evangelischen Kranken- und dem Waisenhaus je 1000 fl. zu.²⁶⁹ Seinen in Wörth an der Donau aufgenommenen Findelknaben, der Johann Nepomuck Wörther genannt wurde, bedenkt er mit 100 fl.²⁷⁰ In einem sechsten Punkt werden die Erbtheile der Diener von Wolfs geregelt.²⁷¹

Erst am Ende kommt Wolf auf das Domkapitel und die Konsistorialkanzlei zu sprechen, denen er jeweils 100 fl. vermacht.²⁷²

Den Abschluss des Testaments bildet die Bestimmung, für den Verstorbenen und seine Eltern in der Domkirche eine ewige Jahrmesse abzuhalten.²⁷³

Mit der Vollstreckung seines letzten Willens betraut Wolf den „dehrmaligen Syndicus Herrn Ttl. Urban Maurer aus besonderm Vertrauen in dessen mir bekannte Rechtschaffenheit [...] mit dem Ersuchen, hierüber festzuhalten, u. in der Domkirche, oder wo es sonst thunlich, ein mit der Verlassenschaft in Verhältniß kommendes Epitaphium errichten zu lassen; für diese Bemühungen vermache ich ihm zu einiger Erkenntlichkeit 500 fl. aus meiner sammtlichen Hinterlassenschaft.“²⁷⁴

Aus diesem Testament wird die große Sorge des Bischofs um die Armen und Kranken deutlich. Verwunderlich hierbei ist auch die konfessionsübergreifende Sicht von Johann Nepomuk von Wolf. Er berücksichtigt nicht nur die katholischen Einrichtungen, sondern spricht auch den evangelischen Institutionen einen Anteil an seinem Erbe zu. Bei der Armenfrage bezieht er sogar Gläubige des Judentums in seine Zuwendungen mit ein.

Um die Vollstreckung dieser testamentarischen Regelungen ergaben sich allerdings, wie bereits erwähnt, unmittelbar nach dem Tod des Bischofs große Probleme. Da Wolf seinen Nachlass vor allem für Wohltätigkeitsstiftungen bestimmt hatte, klagte das Domkapitel wegen des unberechtigt bezogenen Konsistorialpräsidentengehalts und wegen der nicht geleisteten Taxen für die Ernennung Wittmanns. Insgesamt erhob es Anspruch auf 7772 Gulden. Gegen diese Forderung legte der zum Testamentsvollstrecker bestimmte Subregens Urban Maurer Protest ein und machte in einem Schreiben deutlich: „Bischof Wolf hat die armen Kranken und Waisen zu Erben und mich zum Vollstrecker seines letzten Willens eingesetzt und als solcher habe ich den schönen Beruf, die Sache der leidenden Menschheit zugleich mit der Ehre des 87jährigen Greises zu verteidigen. Wie schmerzlich muß es unserm Herrn Bischof v. Sailer sein, seinen Vorgänger vor dem weltlichen Richter um eine

²⁶⁶ Ebd.

²⁶⁷ Zweiter Punkt des Testaments.

²⁶⁸ Vgl. dritter Punkt des Testaments.

²⁶⁹ Vgl. vierter Punkt des Testaments.

²⁷⁰ Vgl. fünfter Punkt des Testaments. Siehe dazu auch 103 der vorliegenden Arbeit.

²⁷¹ Vgl. sechster Punkt des Testaments.

²⁷² Vgl. siebter Punkt des Testaments.

²⁷³ Vgl. achter Punkt des Testaments.

²⁷⁴ Schluss des Testaments.

Forderung von mehr als 7000 Gulden beklagt zu wissen, welche die Erben, die Kranken und Waisen, verlieren müßten, wenn sie die Vikariatskasse durch einen Prozeß gewinnen würde.²⁷⁵

Auch an den König verfasste Maurer am 26. Januar 1830 ein Bittgesuch, in dem er die Rücknahme der im Auftrag des Staatsministeriums gestellten Klage forderte. Indessen erhob das Domkapitel am 3. Mai 1830 Einspruch gegen die Aufstellung Maurers als Testamentsexekutor.²⁷⁶

Die sich zu diesen Forderungen ergebenden Schwierigkeiten verdeutlicht eine Mitteilung der Regierung an das Staatsministerium vom 16. Mai: „Auf die Anzeige, daß der verstorbene Bischof Wolf bis zu seinem Tode aus der Vikariatskasse jährlich 800 Gulden bezogen und daß diese Kasse auch die Taxen bestritten, wurde unterm 24. Juni und 5. September 1829 Allerhöchsterseits befohlen, daß diese Leistungen aus der Verlassenschaft des Bischofs reklamiert und dem Klerikalseminar der Betrag zugewiesen werden soll. Die Taxen belaufen sich auf 1565 Gulden und der von 1821 an bezogene Präsidialgehalt beträgt 6207 Gulden; diese Summen wurden vom Ordinariat bei der Verlassenschaftsverhandlung eingedungen. Während man aber einen bedeutenden Nachlaß zu finden hoffte, zeigte sich bei der Inventur ein Passivum von 30150 Gulden und ein Aktivum von 18919 Gulden; zudem hat Bischof Wolf nicht das Klerikalseminar, sondern das katholische Kranken- und Waisenhaus zu Erben eingesetzt.“²⁷⁷

Gegen diese Bestimmungen machte Maurer klar, dass die Klage des Domkapitels bereits große Aufregung innerhalb der Bevölkerung in der Diözese erweckt habe und dass Bischof Wolf keineswegs dazu verpflichtet sei, die Taxen für die Ernennung Wittmanns abzuführen, da diese Kosten auch 1821 die Vikariatskasse für die Aufstellung des Weihbischofs von Sailer übernommen habe. Das Staatsministerium verharrte allerdings bei diesen Forderungen und erklärte am 28. Mai, dass es diese mit größter Entschiedenheit durchsetzen wollte.²⁷⁸

Diese Auseinandersetzung um die geforderten Rückzahlungen aus der Hinterlassenschaft des verstorbenen Oberhirten dauerten noch einige Zeit an, bis am 18. März 1831 das Ordinariat an die Regierung meldete: „Aus der Verlassenschaft des Bischofs v. Wolf wurden vom K. Kreis- und Stadtgericht unserer Domkustodienverwaltung 200 Gulden zur Abhaltung eines Jahrestags übergeben. Von den 8 Gulden betragenden Zinsen treffen 4 Gulden für Priester, Mesner, Ministranten und Organisten und die übrigen 4 Gulden für die Trauerrede. Wir sehen gefälliger Zustimmung entgegen. Ferner sind dem Domkapitel'schen Kranken- und Waisenhaus 3000 Gulden – somit für jede Anstalt 1500 Gulden – zugewendet worden.“²⁷⁹

Demnach wurden das Kranken- und das Waisenhaus dem Wunsch des Bischofs gemäß als Haupterben eingesetzt. Inwieweit das Passivum von 30150 Gulden mit dem Aktivum von 18919 Gulden verrechnet wurde, darüber findet sich in den Quellen kein Hinweis. Das Anliegen des Verstorbenen sollte jedoch auf alle Fälle – wenn auch nicht in so großem Maße wie anfangs von Maurer gewünscht – berücksichtigt werden.

²⁷⁵ Zitiert nach BLÖSSNER 47.

²⁷⁶ Vgl. ebd.

²⁷⁷ Zitiert nach ebd.

²⁷⁸ Vgl. ebd. 48.

²⁷⁹ Zitiert nach ebd.

C. Zusammenfassung und Ausblick

Versucht man abschließend das Leben und Wirken Johann Nepomuk von Wolfs zu bewerten, so kann man feststellen, dass von Wolf erheblichen Anteil daran hatte, dass das Bistum Regensburg die Stürme der Säkularisation so gut überstand und das religiöse Leben im Vergleich zu anderen Bistümern – einigermaßen – aufrecht erhalten blieb. Daneben kam ihm auch eine große Rolle bei der pastoralen Versorgung des Bistums Freising zu, das noch in weitaus stärkerem Maße von den Säkularisationsbeschlüssen getroffen worden war und nach dem Tod Joseph Konrad von Schroffenbergs bis zur Übernahme durch Lothar Anselm Freiherrn von Gebattel ohne Bischof war. Besonders nach dem Tod Dalbergs führte Wolf das Bistum Regensburg durch die wirren Jahre nach dem bayerischen Konkordat von 1817 bis zu dessen entgeltlicher Ausföhrung 1821. Wenngleich von Wolf zu dieser Zeit bereits zunehmend durch seinen gesundheitlichen Zustand geschwächt war, sah man dennoch über all diese Zweifel hinweg und machte ihn zum Bischof von Regensburg – so groß war das Vertrauen der politischen und der kirchlichen Partei in den altersschwachen Mann.

Vor allem durch sein Geschick bei Verhandlungen mit den verschiedenen Regierungsinstanzen und die gute Kenntnis der kirchlichen Administration zeichnete sich von Wolf aus. Dies dürfte nicht zuletzt auf seine großen politischen Erfahrungen besonders als Reichstagsgesandter verschiedener Stände zurückzuführen sein.

Dennoch darf neben diesen positiven Eigenschaften auch der große Opportunismus von Wolfs nicht vergessen werden. Oft fügte er sich ohne Widerspruch einfach den jeweiligen Umständen und folgte bedingungslos den Anweisungen der jeweiligen Herrscher und Vorgesetzten. Zusammenfassend kann man mit Georg Schwaiger folgendes Urteil für die Person von Wolfs treffen: „Er diente den alten Fürstbischöfen und dem Kurfürsten mit derselben Ergebenheit wie seit 1802 dem Kurerzkanzler Dalberg und seit 1810 dem bayerischen König. Jede Regierung konnte mit ihm zufrieden sein. Dabei zeigte er sich jederzeit auch für die Kirche besorgt, besonders seit der Jahrhundertwende. Ohne Zweifel besaß er eine ausgebreitete Kenntnis der kirchlichen Verwaltungsgeschäfte und eine erstaunliche Gewandtheit im Umgang mit den verschiedenen Behörden. Doch zu den starken Charakteren zählte er nicht. Sein Wesen ist allzu gewandt, allzu geschmeidig und anpassungsfähig.“²⁸⁰

Bemerkenswert bei der Untersuchung der charakterlichen Eigenschaften ist allerdings – bei aller Kritik – auch die sozial-karitative Komponente, die im Leben von Wolfs eine sehr große Rolle spielte. Besonders deutlich wird dies in seinem Testament, in dem er die Armen und Kranken als Haupteiben einsetzt. Doch diese Charaktereigenschaft trat bereits in seinen früheren Lebensabschnitten zutage, wenn er immer wieder solche Einrichtungen förderte und unterstützte.

Trotz seiner nahezu bedeutungslosen Zeit als Bischof von Regensburg bereitete er gerade durch seine Berufung von Johann Michael von Sailer zum Weihbischof und Koadjutor den Weg für dessen Wirken und Handeln vor.

Nach dem Tod von Johann Nepomuk von Wolf als Bischof von Regensburg übernahm Sailer die Leitung der Diözese mit der Einführung in die Regensburger Domkirche am 28. Oktober 1829 auch formell. Schon längst oblag diesem jedoch die eigentliche Verwaltung des Bistums, da Wolf aufgrund seines Gesundheitszustandes

²⁸⁰ SCHWAIGER, Bistümer 290.

nicht mehr in der Lage war, diese Aufgabe zu erfüllen. Trotzdem war auch dem „bayerischen Kirchenvater“²⁸¹ keine lange Regierungszeit mehr beschert, da auch er bereits in hohem Alter stand und wiederholt von Krankheiten heimgesucht wurde. Aus diesem Grund wurde von König Ludwig äußerste Schonung des neuen Oberhirten angeordnet. Dennoch war Sailer – so gut es seine Gesundheit zuließ – unermüdlich für sein Bistum tätig.²⁸²

Als Weihbischof stand ihm Georg Michael Wittmann bei, der am 24. September 1829 zugleich die Dompropstei übernommen hatte.

„Nach ihrer ganzen Persönlichkeit waren Sailer und Wittmann zwei verschiedene Typen christlichen Lebens, wie sie gerade das frühe 19. Jahrhundert nicht selten kennt. Wir wissen, daß Sailer bei aller Hochschätzung für Wittmann, diesen Mann zunächst wohl nicht als seinen Weihbischof und auch nicht als seinen Nachfolger gewünscht hat. Wittmann schien ihm in zu großer Enge befangen. Freilich klingt dieses Urteil bei der feinen, vornehmen Art Sailers mehr leise an, als daß es verletzend ausgesprochen wurde.“²⁸³

Trotz dieser Einschätzung des Verhältnisses der beiden Kirchenmänner war nach dem Tod Sailers am 20. Mai 1832 dessen Nachfolge schnell geklärt. Wittmann sollte neuer Bischof von Regensburg werden und war bereits vom König ernannt worden. Allerdings versäumte der Münchener Nuntius Mercy d'Argenteau aufgrund eines Irrtums, den Informativprozess rechtzeitig zu veranlassen, so dass Georg Michael Wittmann am 8. März 1833 als ernannter, jedoch nicht präkonisierter Bischof von Regensburg starb.

Abkürzungsverzeichnis

ABA	=	Archiv des Bistums Augsburg
AEM	=	Archiv des Erzbistums München und Freising
BayHStA	=	Bayerisches Hauptstaatsarchiv
BGBR	=	Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg
BZAR	=	Bischöfliches Zentralarchiv Regensburg

Quellen und Literatur

I. Ungedruckte Quellen und Literatur

Augsburg

- Archiv des Bistums (ABA)
- Matrikeln Öttingen 3, 81.
- Weiheregister 1755-1772 fol. 122 v.

München

- Bayerisches Hauptstaatsarchiv (BayHStA): Aufschwörungsprotokolle des Regensburger Domkapitels 1741–1782 HL Regensburg 818, 313–332.
- Archiv des Erzbistums München und Freising (AEM): H 59, 287; L 113, 306; L 113, 314 f.

²⁸¹ Zur Würdigung Sailers als bayerischer Kirchenvater siehe SCHWAIGER, Sailer 166–178.

²⁸² Vgl. HAUSBERGER, Geschichte 120–126; SCHWAIGER, Sailer 138–144.

²⁸³ SCHWAIGER, Sailer 138.

Regensburg

Bischöfliches Zentralarchiv (BZAR)

- Bischöfl. Domkapitel (BDK): 9335; 9336; 9371; 9374; 9375; 9381; 9382; 9389; 9393; 9394; 9448.
- Ordinariatsakten-Generalia (OA-Gen.): 111; 112; 115; 148; 518; 1035; 1160; 1371; 1372; 1374.

SCHUEGRAF, Joseph R., Chronik des fürstlich Thurn und Taxis'schen Marktes Werd im Regens-
kreise, o. O. handschriftl. 1835.

II. Gedruckte Quellen und Literatur

- ARETIN, Karl Otmar Freiherr von, Der Sturz des Grafen Montgelas. Ursachen und Wirkungen
auf die Außenpolitik und den inneren Staatsaufbau Bayerns, in: Zeitschrift für bayerische
Landesgeschichte 20 (1957), 83–135.
- BASTGEN, Beda, Bayern und der Heilige Stuhl in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts (2 Teile),
München 1940. [Bastgen, Bayern I/II]
- BLEISTEINER, Claus D., Kirchliche Heraldik in Bayern. Die Wappen der Erzbischöfe und
Bischöfe seit 1817, Neustadt a. d. Aisch 1986.
- BLÖSSNER, G., Bischof Johann Nepomuk von Wolf 1821–1829 und seine Weihbischöfe, in:
6. Jahresbericht des Vereins zur Erforschung der Regensburger Diözesangeschichte,
Metten 1931, 40–50.
- BUGNIET DES CROISSETTES, Ferdinand Wilhelm von, Versuch einer Reihe Hochfürstlich-
Hochstift-Freysingischer Suffragan-Bischofen und General-Vikarien. Gesammelt von
einem Verehrer der Alterthümer, Freising 1799.
- Die Bischöfe der Diözese Regensburg seit dem Bayerischen Konkordate vom Jahre 1817, in:
Regensburger Sonntagsblatt 28 (1928), 5 f.
- FÄRBER, Konrad M., Die Konkurrenz der Domkapitel von Mainz und Regensburg, in: Haus-
berger, Karl (Hg.), Carl von Dalberg. Der letzte geistliche Reichsfürst (Schriftenreihe der
Universität Regensburg; 22), Regensburg 1995, 105–116.
- GAMS, Pius, Series episcoporum ecclesiae catholicae, Bd. 1, Regensburg 1873.
- GRITZNER, Maximilian, Bayerisches Adels-Repertorium der letzten drei Jahrhunderte, Görlitz
1880.
- GRUBER, Johann, Joseph Konrad Freiherr v. Schroffenberg, letzter Fürstbischof von Regens-
burg (1790–1802/03). Das Bistum Regensburg am Vorabend der Säkularisation, in: BGBR
37 (2003), 95–128.
- HÄRTER, Karl, Reichstag und Revolution 1789–1806. Die Auseinandersetzungen des Immer-
währenden Reichstags zu Regensburg mit den Auswirkungen der Französischen Revo-
lution auf das alte Reich (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen
Akademie der Wissenschaften; 46), Göttingen 1992.
- HAUSBERGER, Karl, Die Grablegen der Bischöfe von Regensburg, in: BGBR 10 (1976), 365–
383. [Hausberger, Grablegen]
- DERS., Sailers Weg zur Bischofswürde, in: BGBR 16 (1982), 123–159. [Hausberger, Sailer]
- DERS., Staat und Kirche nach der Säkularisation. Zur bayerischen Konkordatspolitik im frü-
hen 19. Jahrhundert (Münchener theologische Studien / 1; 23), St. Ottilien 1983. [Haus-
berger, Staat]
- DERS., Geschichte des Bistums Regensburg, Bd. 2, Regensburg 1989. [Hausberger, Geschichte]
- DERS., Dalbergs Bemühungen um die Neuordnung der katholischen Kirche in Deutschland,
in: DERS. (Hg.), Carl von Dalberg. Der letzte geistliche Reichsfürst (Schriftenreihe der
Universität Regensburg; 22), Regensburg 1995, 177–198. [Hausberger, Bemühungen]

- DERS., „Ist zu reponiren ad non acta ...“. Der vergebliche Kampf des Mainzer Domkapitels um seinen Fortbestand als Metropolitankapitel Dalbergs, in: Zerfall und Wiederbeginn. Vom Erzbistum zum Bistum Mainz (1792/97–1830). Ein Vergleich. FS für Friedhelm Jürgensmeier, hg. v. Walter G. Rödel und Regina E. Schwerdtfeger (Beiträge zur Mainzer Kirchengeschichte; 7), Würzburg 2002, 135–146. [Hausberger, Domkapitel]
- DERS., „Untereinander und mit dem Oberhaupte der Kirche enge geeint“. Dalbergs Pläne für die Neuordnung der deutschen Kirche nach der Säkularisation, in: Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte 23 (2004), 123–139. [Hausberger, Neuordnung]
- HOFMANN, Alois von, Der Einsiedler im Vilsthale, am frühesten Morgen des erfreulichsten, hohen Namens-Festes Seiner Excellenz des Hochwürdigsten Bischofs zu Regensburg Titl. Herrn Herrn Johann Nepomuck von Wolf, der Theologie Doctorn, Königlich Baier'schen geheimen Rath und Commandeur des Civil-Verdienst-Ordens der Baier'schen Krone a. a. als der Hochwürdigste, wohlthätigste und geliebteste Greis das 80ste Namensfest feyerte, München 1823.
- KEIL, Norbert, Das Ende der geistlichen Regierung in Freising. Fürstbischof Joseph Konrad von Schroffenberg (1790–1803) und die Säkularisation des Hochstifts Freising (Studien zur altbayerischen Kirchengeschichte; 8), München 1987.
- KNAB, Josef (Hg.), Nekrologium der kathol. Geistlichkeit der Kirchenprovinz München-Freising, München 1894.
- LIPF, Joseph, Oberhirtliche Verordnungen und allgemeine Erlasse für das Bistum Regensburg, vom Jahre 1250–1852, Regensburg 1853.
- MAI, Paul, Johann Michael Sailers Wirken als Weihbischof und Bischof im Bistum Regensburg, in: BGBR 16 (1982), 161–207. [Mai, Sailer]
- DERS., Art.: Wittmann, Georg Michael (1760–1833), in: GATZ, Erwin (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983, 820–822. [Mai, Wittmann]
- DERS., Das Bistum Regensburg in der Neuordnung der Bayerischen Kirche nach dem Konkordat von 1817, in: Ammerich, Hans (Hg.), Das Bayerische Konkordat 1817, Weißenhorn 2000, 177–202. [Mai, Regensburg]
- PÖLNITZ, Götz, Die Matrikel der Ludwig-Maximilians-Universität Ingolstadt-Landshut-München, Bd. 2, 2. Halbbd., München 1979.
- SCHMIDT, Peter, Das Collegium Germanicum in Rom und die Germaniker. Zur Funktion eines römischen Ausländerseminars (1552–1914), Tübingen 1984.
- SCHWAIGER, Georg, Die altbayerischen Bistümer Freising, Passau und Regensburg zwischen Säkularisation und Konkordat (1803–1817), München 1959. [Schwaiger, Bistümer]
- DERS., Das Erzbistum Regensburg unter Carl Theodor von Dalberg (1803–1817), in: BGBR 10 (1976), 209–227. [Schwaiger, Regensburg]
- DERS., Johann Michael Sailer, der bayerische Kirchenvater, München u. a. 1982. [Schwaiger, Sailer]
- DERS., Art.: Wolf, Johann Nep. Freiherr von (1743–1829), in: Gatz, Erwin (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983, 823 f. [Schwaiger, Wolf]
- DERS., Die kirchlich-religiöse Entwicklung in Bayern zwischen Aufklärung und katholischer Erneuerung, in: Glaser, Hubert (Hg.), Krone und Verfassung. König Max I. Joseph und der neue Staat, Sonderausgabe, München 1992, 121–145. [Schwaiger, Entwicklung]
- STABER, Josef, Kirchengeschichte des Bistums Regensburg, Regensburg 1966.
- STEINHUBER, Andreas, Geschichte des Collegium Germanicum Hungaricum in Rom, Bd. 2, Freiburg i. Br. 1895.

WEIS, Eberhard, Die Begründung des modernen bayerischen Staates unter König Max I. (1799–1825), in: Handbuch der bayerischen Geschichte, begr. von Max Spindler, neu hrsg. von Alois Schmid, Bd. IV/1, München 2003, 3–126.

WINKLER, Gerhard B., Georg Michael Wittmann (1760–1833) Bischof von Regensburg. Zwischen Revolution und Restauration, Regensburg 2005.

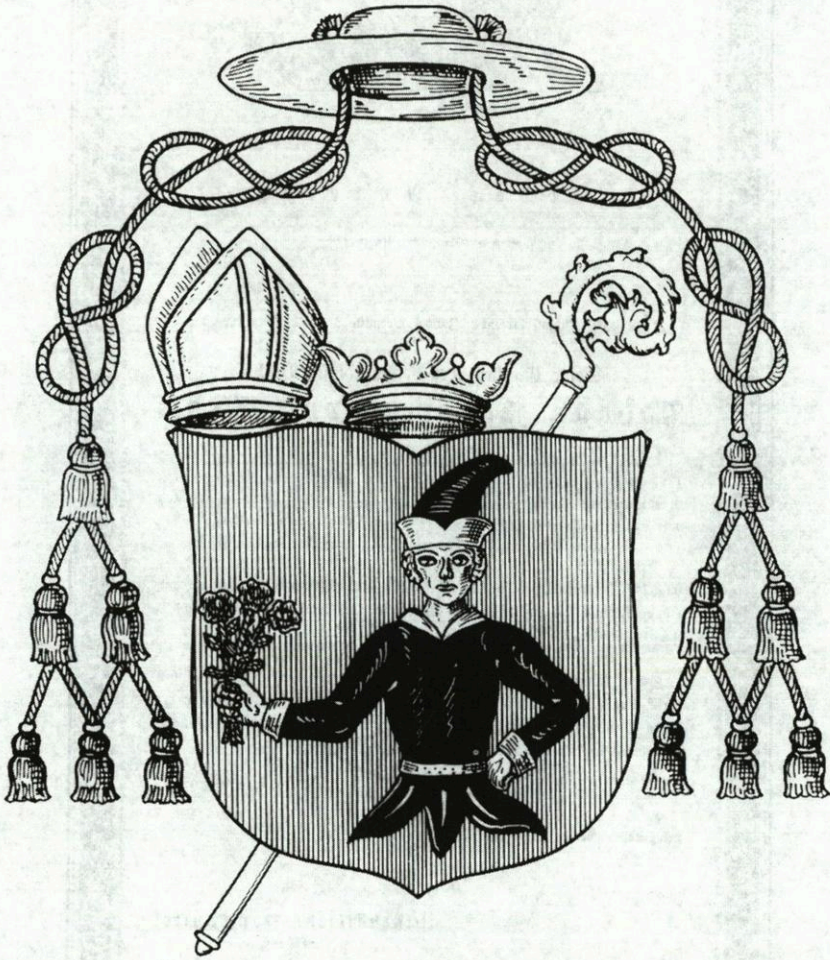


Johann Nepomuk von Wolf, Weihbischof in Freising; Ölgemälde [um 1790]
im Diözesanmuseum Regensburg; Inv.-Nr. 1983/0076; 74 × 58 cm;
Brustbild nach rechts, mit Brustkreuz am roten Band und Orden; Foto Reitzner



J. N. von Wolf

Johann Nepomuk von Wolf, Bischof von Regensburg; Foto nach einem Kupferstich von Johann Bichtel; Brustbild nach rechts in einem ovalen Medaillon, im Hintergrund rechts Mitra und Krummstab, links das Bischofswappen; der Stich wurde, wie aus der betreffenden Beschriftung zu ersehen, erst nach der Ernennung v. Wolfs zum Reichsrat (27. 12. 1821) angefertigt, stellt den damals schon 78-jährigen Bischof aber wesentlich jünger dar



Bischofswappen von Johann Nepomuk v. Wolf; unter einem Pontifikalhut mit je sechs Quasten ein Wappenschild mit einem schwarz gekleideten Mannesrumpf mit silbern gestulpter Heidenmütze und einem silbernem Kragen vor rotem Hintergrund, in der Rechten ein Strauß von drei Rosen; auffällig ist die Krone als Adelsattribut am oberen Rand des Schildes (aus Bleisteiner 101)



Todes = Anzeige.

Den 23^{ten} August laufenden Jahres Vormittags um halb 9 Uhr ist

Seine Excellenz der hochwürdigste Bischof
Johann Nepomuk von Wolf
allhier,

Seiner Majestät des Königs von Bayern wirklicher geheimer Rath,
Kommandeur des Civil-Verdienst-Ordens der bayer'schen Krone,
vormaliger Reichstags-Gesandter, und wirklicher Reichsrath bey
der Stände-Versammlung in Bayern ic. ic.

im 87^{ten} Jahre seines Alters mit allen heiligen Sterbsakramenten versehen, und
mit vollkommener Ergebung in den Willen der Vorsehung, an einer Lungenfä-
mung verschieden.

Der Leichnam des Verbliebenen wird nach vorgängiger großen Bigil den
26^{ten} August Abends um 4 Uhr von dem Sterbehause Litt. G. Nro. 65 in der
hohen Domkirche zur Erde bestattet, und am darauf folgenden 27^{ten} der Trauer-
gottesdienst um 10 Uhr Morgens mit Libera gehalten.

Wozu gehorsamst einladet

Regensburg den 25. August 1829,

Das

bischöfliche Domkapitel
allhier.

Todesanzeige des sede vacante regierenden Regensburger Domkapitels
für Bischof Johann Nepomuk v. Wolf vom 25. August 1829; aus BZAR, OA-Gen 112;
Foto Reitzner